

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/4) — 814 07 — Re 35/72

Bonn, den 13. März 1972

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß §§ 1273 und 579 der Reichsversicherungsordnung, § 50 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 71 des Reichsknappschaftsgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Bericht der Bundesregierung über die gesetzlichen Rentenversicherungen, insbesondere über deren Finanzlage in den künftigen 15 Kalenderjahren (Rentenanpassungsbericht 1972) und Gutachten des Sozialbeirats zu den Vorausberechnungen und zu den Rentenanpassungen 1973

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Dem Herrn Präsidenten des Bundesrates habe ich den Rentenanpassungsbericht 1972 mit dem Gutachten des Sozialbeirats ebenfalls zugeleitet.

Brandt

Kurzbezeichnung	Bundestags- drucksache	Bundesrats- drucksache
Sozialbericht		
1958	568	223/58
1959	1255	292/59
1960	2082	271/60
1961	3005	358/61
1962	IV/641	284/62
1963	IV/1486	403/63
1964	IV/2566	419/64
1965	IV/3795	494/65
1966	V/940	396/66
1967	V/2117	476/67
1968	V/3256	485/68
1969	V/4645	527/69
Rentenanpassungsbericht		
1970	VI/581	177/70
1971	VI/2040	160/71

I n h a l t

	Seite
I. Rentenanpassungsbericht 1972	7
Einleitung	9
Teil A Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten	11
1. Zahlen zur Entwicklung in Vergangenheit und Gegenwart ..	11
1.1. Versicherte	11
1.2. Rentenanträge	19
1.3. Rentenzugänge	19
1.4. Anzahl der laufenden Renten	23
1.5. Durchschnittliche Höhe der laufenden Renten	24
1.6. Schichtung der Renten nach dem monatlichen Zahlbetrag	31
1.7. Einnahmen und Ausgaben	41
1.8. Vermögen	44
2. Die voraussichtliche Entwicklung der Einnahmen, der Aus-	
gaben und des Vermögens bis zum Jahre 1986	51
2.1. Der gesetzliche Auftrag	51
2.2. Ergebnis der Vorausberechnungen	51
2.3. Erläuterungen zu den Vorausberechnungen	55
2.3.1. Allgemeine Annahmen	55
2.3.2. Verfahren zur Vorausberechnung der Einnahmen	
und der Ausgaben	57
2.3.3. Vermögen	60
Teil B Knappschaftliche Rentenversicherung	61
1. Zahlen zur Entwicklung in Vergangenheit und Gegenwart ..	61
1.1. Versicherte	61
1.2. Rentenanträge	64
1.3. Rentenzugänge	66
1.4. Anzahl der laufenden Renten	67
1.5. Durchschnittliche Höhe der laufenden Renten	69
1.6. Schichtung der Renten nach dem monatlichen Zahlbetrag	71
1.7. Einnahmen und Ausgaben	78
1.8. Vermögen	82
2. Die voraussichtliche Entwicklung der Einnahmen, der Aus-	
gaben und des Vermögens bis zum Jahre 1986	83
2.1. Der gesetzliche Auftrag	83
2.2. Ergebnis der Vorausberechnungen	83
2.3. Erläuterungen zu den Vorausberechnungen	83
2.3.1. Allgemeine Annahmen	83
2.3.2. Verfahren zur Vorausberechnung der Einnahmen	
und der Ausgaben	88
2.3.3. Vermögen	91
Teil C Die Beurteilung der finanziellen Lage der gesetzlichen Renten-	
versicherungen unter dem Gesichtspunkt einer Anpassung der	
laufenden Renten	93
Teil D Gesetzliche Unfallversicherung	94
Teil E Vorschläge für die Gesetzgebung	98
II. Gutachten des Sozialbeirats zu den Vorausberechnungen und zu den	
Rentenanpassungen 1973	101

Verzeichnis der Übersichten

	Seite
<i>Übersicht 1</i>	
Die Versicherten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten nach dem Versicherungsverhältnis und dem Geschlecht im April 1969 und 1970	12
<i>Übersicht 2</i>	
Die Pflichtversicherten am Stichtag in der Rentenversicherung der Arbeiter nach Altersgruppen und Geschlecht aus den Mikrozensen von 1963 bis 1970	14
<i>Übersicht 3</i>	
Die Pflichtversicherten am Stichtag in der Rentenversicherung der Angestellten nach Altersgruppen und Geschlecht aus den Mikrozensen von 1963 bis 1970	15
<i>Übersicht 4</i>	
Die Pflichtversicherten in den letzten 12 Monaten, die freiwilligen Beitragszahler und die latent Versicherten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten nach Geschlecht und Altersgruppen im April 1970	16
<i>Übersicht 5</i>	
Die relative Altersgliederung der einzelnen Versichertengruppen in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten nach dem Geschlecht im April 1970	17
<i>Übersicht 6</i>	
Anzahl der Rentenanträge in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten 1963 bis 1971	18
<i>Übersicht 7</i>	
Die Rentenneuzugänge in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten nach einzelnen Rentenarten 1963 bis 1970	20
<i>Übersicht 8</i>	
Anzahl der laufenden Renten nach Rentenarten 1966 bis 1972	22
<i>Übersicht 9</i>	
Anzahl der laufenden, von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte festgestellten Handwerkerrenten nach Rentenarten 1966 bis 1972	23
<i>Übersicht 10</i>	
Durchschnittliche Höhe der laufenden Renten nach Rentenarten 1966 bis 1972	25
<i>Übersicht 11</i>	
Anzahl der am 1. Januar 1972 laufenden Renten nach der Zahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre und nach Rentenarten	26
<i>Übersicht 12</i>	
Durchschnittliche Höhe der am 1. Januar 1972 laufenden Renten, aufgeteilt nach der Zahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre und nach Rentenarten	28

	Seite
<i>Übersicht 13</i>	
Die durchschnittliche Entgeltrelation bei Altersruhegeldern nach der Zahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre am 1. Januar 1972	30
<i>Übersicht 14</i>	
Die am 1. Januar 1972 laufenden Versichertenrenten aus der Rentenversicherung der Arbeiter nach dem monatlichen Zahlbetrag und nach Rentenarten — Anzahl der Versichertenrenten in 1000 —	32
<i>Übersicht 15</i>	
Die am 1. Januar 1972 laufenden Versichertenrenten aus der Rentenversicherung der Angestellten nach dem monatlichem Zahlbetrag und nach Rentenarten — Anzahl der Versichertenrenten in 1000 —	34
<i>Übersicht 16</i>	
Die am 1. Januar 1972 laufenden Versichertenrenten aus der Rentenversicherung der Arbeiter nach dem monatlichen Zahlbetrag und nach Rentenarten — Relative Verteilung in v. H. —	36
<i>Übersicht 17</i>	
Die am 1. Januar 1972 laufenden Versichertenrenten aus der Rentenversicherung der Angestellten nach dem monatlichen Zahlbetrag und nach Rentenarten — Relative Verteilung in v. H. —	38
<i>Übersicht 18</i>	
Die am 1. Januar 1972 laufenden Witwenrenten aus den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten nach dem monatlichen Zahlbetrag	40
<i>Übersicht 19</i>	
Die Einnahmen und Ausgaben in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten 1965 bis 1970	42
<i>Übersicht 20</i>	
Das Vermögen der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten am 30. September 1971	45
<i>Übersicht 21</i>	
Bar- und Anlagevermögen der Träger der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten am 30. September 1971	50
<i>Übersicht 22</i>	
Vorausberechnung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten von 1972 bis 1986	51
<i>Übersicht 23</i>	
Die Durchschnittsentgelte der Versicherten, die allgemeinen Bemessungsgrundlagen und die Beitragsbemessungsgrenzen in der ArV und der AnV von 1971 bis 1986	56
<i>Übersicht 24</i>	
Die Versicherten in der knappschaftlichen Rentenversicherung einschließlich der in knappschaftlichen Betrieben beschäftigten Rentenempfänger nach dem Versicherungsverhältnis und dem Geschlecht	62
<i>Übersicht 25</i>	
Die Versicherten in der knappschaftlichen Rentenversicherung einschließlich der in knappschaftlichen Betrieben beschäftigten Rentenempfänger nach Altersgruppen und der Anteil der weiblichen Versicherten — in v. H. — ..	64

	Seite
<i>Übersicht 26</i>	
Die Zahl der Rentenanträge in der knappschaftlichen Rentenversicherung . .	65
<i>Übersicht 27</i>	
Die Rentenneuzugänge in der knappschaftlichen Rentenversicherung nach einzelnen Rentenarten	66
<i>Übersicht 28</i>	
Die Zahl der laufenden Renten in der knappschaftlichen Rentenversicherung nach Rentenarten	68
<i>Übersicht 29</i>	
Die durchschnittliche Höhe der laufenden Renten in der knappschaftlichen Rentenversicherung nach Rentenarten	70
<i>Übersicht 30</i>	
Die am 1. Januar 1971 laufenden Renten aus der knappschaftlichen Rentenversicherung nach dem monatlichen Zahlbetrag und nach Rentenarten — Zahl der Renten —	72
<i>Übersicht 31</i>	
Die am 1. Januar 1971 laufenden Renten aus der knappschaftlichen Rentenversicherung nach dem monatlichen Zahlbetrag und nach Rentenarten — Relative Verteilung in v. H. —	75
<i>Übersicht 32</i>	
Die Einnahmen und Ausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 1965 bis 1970	79
<i>Übersicht 33</i>	
Das Vermögen der knappschaftlichen Rentenversicherung	80
<i>Übersicht 34</i>	
Vorausberechnung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 1972 bis 1986	84
<i>Übersicht 35</i>	
Die Durchschnittsentgelte der Versicherten, die allgemeinen Bemessungsgrundlagen und die Beitragsbemessungsgrenzen der KnRV 1971 bis 1986 ..	86
<i>Übersicht 36</i>	
Die Entwicklung der Zahl der Versicherten einschließlich der beschäftigten Rentner in der KnRV	87
<i>Übersicht 37</i>	
Aufwendungen der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung in den Jahren 1969 und 1970	96
<i>Übersicht 38</i>	
Bestand der laufenden Renten an Verletzte und Erkrankte nach Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung	97
<i>Übersicht 39</i>	
Bestand der laufenden Renten an Hinterbliebene nach Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung	97

I. Rentenanpassungsbericht 1972

I. Rentenanpassungsbericht 1972

Einleitung

Die Bundesregierung legt hiermit den nach § 1273 und § 579 der Reichsversicherungsordnung (RVO), § 50 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) und § 71 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG) jährlich zum 31. März zu erstattenden Rentenanpassungsbericht vor. Der Bericht soll insbesondere über die voraussichtliche Finanzlage der Rentenversicherungen der Arbeiter (ArV) und der Angestellten (AnV) sowie der knappschaftlichen Rentenversicherung (KnRV) für die künftigen 15 Jahre Auskunft geben. Die langfristigen Vorausberechnungen der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens der Rentenversicherungen, die im einzelnen in den §§ 1383 und 1383 a RVO, §§ 110 und 110 a AVG und § 129 RKG vorgeschrieben sind, sollen den gesetzgebenden Körperschaften zur Meinungsbildung darüber dienen, welche Auswirkungen die Rentenanpassungen auf die finanzielle Entwicklung der gesetzlichen Rentenversicherungen haben.

In den Vorausberechnungen wird unterstellt, daß die laufenden Renten in jedem Jahr des Vorausberechnungszeitraumes an die allgemeine Bemessungsgrundlage des Vorjahres angepaßt werden.

Ergeben die Berechnungen für die Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten, daß die kalkulierte Rücklage in beiden Versicherungszweigen zusammen in drei aufeinanderfolgenden Jahren weniger als drei Monatsausgaben zu Lasten der Versicherungsträger im voraufgegangenen Kalenderjahr betragen wird, ist für diese Jahre der erforderliche Beitragssatz zu ermitteln und für die Vorausberechnungen anzuwenden.

In der knappschaftlichen Rentenversicherung trägt der Bund den Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben gemäß § 128 RKG. Für diesen Versicherungsbereich lassen die Vorausberechnungen die Entwicklung des notwendigen Bundeszuschusses erkennen und ermöglichen es, entsprechende Vorkehrungen bei den Finanzplanungen des Bundes zu treffen.

Die langfristige finanzielle Vorausschau der gesetzlichen Rentenversicherungen dient in erster Linie dem Zweck, die finanzielle Sicherung der gesetzlichen Rentenversicherungen nachzuweisen und den Spielraum erkennbar zu machen, der für einen weiteren Ausbau des Leistungssystems jeweils verfügbar ist.

Nach § 1272 RVO, § 49 AVG und § 71 RKG sind die Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen den Veränderungen der allgemeinen Bemessungsgrundlage durch Gesetz anzupassen.

Durch das 14. Rentenanpassungsgesetz vom 10. August 1971 (BGBl. I S. 1257) sind die anpassungsfähigen Rententeile in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung anlässlich der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage vom Jahre 1970 auf das Jahr 1971 mit Wirkung vom 1. Januar 1972 an um 6,3 v.H. erhöht worden. Die allgemeine Bemessungsgrundlage des Jahres 1972 ist um 9,5 v.H. höher als die des Jahres 1971 (vgl. Übersicht 23). Im Entwurf des 15. Rentenanpassungsgesetzes wird daher eine entsprechende Rentenerhöhung vom 1. Januar 1973 an vorgeschlagen.

In der gesetzlichen Unfallversicherung ist die Rentenanpassung von Veränderungen der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme abhängig (§ 579 RVO). Diese statistische Größe hat sich vom Jahre 1970 auf das Jahr 1971 nach vorläufigen amtlichen Werten um 11,9 v.H. erhöht (vgl. Teil D). Dementsprechend wird im Entwurf des 15. Rentenanpassungsgesetzes vorgeschlagen, die vom

Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen für Unfälle, die im Jahre 1970 oder früher eingetreten sind, und das Pilegegeld vom 1. Januar 1973 an um 11,9 v. H. zu erhöhen.

In dem vorliegenden Bericht unterbreitet die Bundesregierung Material für die Beurteilung der Finanzlage der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie der knappschäftlichen Rentenversicherung in Gegenwart und Zukunft. Dabei konnte sie sich — ebenso wie im Rentenanpassungsbericht 1971 — auf Zahlenangaben beschränken, die sich unmittelbar auf die Versicherten und Rentner beziehen, weil die wirtschaftliche Lage in der Bundesrepublik, die auf die finanzielle Lage der Rentenversicherungen einen erheblichen Einfluß hat — und die in den früheren „Sozialberichten“ als den Vorläufern dieser seit 1969 zu erstattenden Berichte einen breiten Raum einnahm — ausführlich im „Jahresgutachten 1971 des Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung“ (Drucksache VI/2847 vom 22. November 1971) und im „Jahreswirtschaftsbericht 1972 der Bundesregierung“ (Drucksache VI/3078 vom 28. Januar 1972) dargelegt worden ist.

Das Zahlenmaterial über die Vergangenheit beginnt — unter Berücksichtigung drucktechnischer Möglichkeiten — im allgemeinen mit dem Jahre 1965. Im übrigen wird auf die vorangegangenen Rentenanpassungsberichte bzw. Sozialberichte verwiesen (vgl. erste Innenseite dieses Berichts).

Gebietsstand ist das Bundesgebiet einschließlich Berlin (West).

Der vorliegende Rentenanpassungsbericht 1972 gliedert sich in fünf Teile.

Im Teil A wird für die Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten die Finanzlage in Vergangenheit und Gegenwart sowie die vorausberechnete finanzielle Entwicklung bis zum Jahre 1986 dargestellt.

Im Teil B wird für die knappschäftliche Rentenversicherung die Finanzlage in Vergangenheit und Gegenwart sowie die vorausberechnete finanzielle Entwicklung bis zum Jahre 1986 dargestellt.

Im Teil C erfolgt eine Beurteilung der Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherungen unter dem Gesichtspunkt einer Anpassung der laufenden Renten.

Teil D gibt einen Überblick über die wichtigsten Daten aus dem Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung.

Der Teil E enthält die Vorschläge der Bundesregierung für die Gesetzgebung.

Teil A**Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten****1. Zahlen zur Entwicklung in Vergangenheit und Gegenwart****1.1. Versicherte**

Seit der Einrichtung des Mikrozensus im Jahre 1957¹⁾ wird jährlich 1 v. H. der Bevölkerung des Bundesgebietes im Rahmen dieser Erhebung des Statistischen Bundesamtes neben anderen Tatbeständen auch nach der Zugehörigkeit zur gesetzlichen Rentenversicherung befragt. Im Jahre 1970 fand die Befragung in der Woche vom 19. bis 25. April statt. Folgende Merkmale der Versicherten wurden ermittelt:

- Geschlecht
- Alter (Geburtsjahr)
- Stellung zum Erwerbsleben (Erwerbstätige, Arbeitslose)
- Versicherungszweig (Rentenversicherung der Arbeiter — ArV —, Rentenversicherung der Angestellten — AnV —, Knappschaftliche Rentenversicherung — KnRV —)
- Versicherungsverhältnis (Pflichtversicherte, freiwillig Versicherte, sonstige Versicherte)
- Staatsangehörigkeit.

Handwerker, die nach dem Gesetz über eine Rentenversicherung der Handwerker (Handwerkerversicherungsgesetz vom 8. September 1960 — BGBl. I S. 737 — mit Änderungen) ab 1. Januar 1962 in der Rentenversicherung der Arbeiter versichert sind, oder die früher Beiträge zur Altersversorgung des deutschen Handwerks geleistet haben, rechnen seit 1964 zu den Versicherten der Arbeiterrentenversicherung.

Berufssoldaten und Wehrdienstleistende sind im Mikrozensus zwar erfaßt, aber bei der Tabellierung

¹⁾ Derzeitige gesetzliche Grundlage ist das Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus) vom 21. Dezember 1962 (BGBl. I S. 767), zuletzt geändert am 28. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1456).

nach dem Versicherungsverhältnis in der gesetzlichen Rentenversicherung fortgelassen, da ihre Zahl bei der Befragung der Haushalte im Mikrozensus nicht vollständig wiedergegeben sein kann.

Hinsichtlich des *Versicherungsverhältnisses* werden die Versicherten in vier Personengruppen eingeteilt:

a) Pflichtversicherte am Stichtag

Personen, die am Stichtag in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert waren;

b) Pflichtversicherte in den letzten 12 Monaten

Personen, die am Stichtag in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versicherungspflichtig waren, aber in den letzten 12 Monaten vor dem Stichtag mindestens einen Pflichtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet hatten (z. B. Arbeitslose, arbeitsunfähig Kranke ohne Lohn- oder Gehaltsfortzahlung, Rentenbezieher, Ehefrauen, soweit diese Personen die versicherungspflichtige Tätigkeit innerhalb der letzten 12 Monate aufgegeben haben);

c) Freiwillig Versicherte

Personen, die am Stichtag in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versicherungspflichtig waren und auch in den letzten 12 Monaten vor dem Stichtag keinen Pflichtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet hatten, wohl aber in den letzten 12 Monaten mindestens einen freiwilligen Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet hatten;

d) Sonstige (latent) Versicherte

Personen, die am Stichtag in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versicherungspflichtig waren und auch in den letzten 12 Monaten vor dem Stichtag weder einen Pflichtbeitrag noch einen freiwilligen Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet hatten, wohl aber in der Zeit vom 1. Januar 1924 bis zum April 1968 (Mikrozensus 1969) bzw. bis April 1969 (Mikrozensus 1970) mindestens einen Pflichtbeitrag oder freiwilligen Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet hatten, sich

Übersicht 1

**Die Versicherten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten
nach dem Versicherungsverhältnis und dem Geschlecht im April 1969 und 1970**

(ohne Berufssoldaten und Wehrdienstleistende)

Alle Zahlen in 1000

Versicherungsverhältnis	1969			1970		
	ArV	AnV	ArV + AnV	ArV	AnV	ArV + AnV
	Männer					
a. Pflichtversicherte am Stichtag . .	8 509,5	3 447,3	11 956,8	8 789,2	3 557,7	12 346,9
b. Pflichtversicherte in den letzten 12 Monaten	279,5	102,3	381,8	128,8	110,0	238,8
a + b	8 789,0	3 549,6	12 338,6	8 918,0	3 667,7	12 585,7
c. freiwillige Beitragszahler in den letzten 12 Monaten	147,0	203,5	350,5	130,5	206,0	336,5
d. latent Versicherte	716,7	494,0	1 210,7	696,1	521,4	1 217,5
a + b + c + d	9 652,7	4 247,1	13 899,8	9 744,6	4 395,1	14 139,7
	Frauen					
a. Pflichtversicherte am Stichtag . .	3 167,8	3 451,3	6 619,1	3 306,6	3 560,4	6 867,0
b. Pflichtversicherte in den letzten 12 Monaten	265,5	195,3	460,8	213,9	187,6	401,5
a + b	3 433,3	3 646,6	7 079,9	3 520,5	3 748,0	7 268,5
c. freiwillige Beitragszahler in den letzten 12 Monaten	195,7	164,6	360,3	173,3	145,8	319,1
d. latent Versicherte	2 544,1	1 499,0	4 043,1	2 422,0	1 526,5	3 948,5
a + b + c + d	6 173,1	5 310,2	11 483,3	6 115,8	5 420,3	11 536,1
	Männer und Frauen					
a. Pflichtversicherte am Stichtag . .	11 677,3	6 898,6	18 575,9	12 095,8	7 118,1	19 213,9
b. Pflichtversicherte in den letzten 12 Monaten	545,0	297,6	842,6	342,7	297,6	640,3
a + b	12 222,3	7 196,2	19 418,5	12 438,5	7 415,7	19 854,2
c. freiwillige Beitragszahler in den letzten 12 Monaten	342,7	368,1	710,8	303,8	351,8	655,6
d. latent Versicherte	3 260,8	1 993,0	5 253,8	3 118,1	2 047,9	5 166,0
a + b + c + d	15 825,8	9 557,3	25 383,1	15 860,4	9 815,4	25 675,8

ihre Beiträge nicht haben erstatten lassen und noch keine Rente aus der Arbeiterrenten- oder Angestelltenversicherung beziehen.

Die Pflichtversicherten in den letzten 12 Monaten und die sonstigen (latent) Versicherten wurden dem Versicherungszweig zugeordnet, an den der letzte Beitrag gezahlt wurde.

Die Anzahlen der Pflichtversicherten sind mit den Ergebnissen der entsprechend bereinigten und ergänzten Mitgliederstatistik der gesetzlichen Krankenversicherung verglichen worden. Die Abweichungen der Zahlen hielten sich stets in vertretbaren Grenzen.

Die in diesem Bericht veröffentlichten Ergebnisse des Mikrozensus vermitteln die wichtigsten Einblicke in die Struktur des Versichertenbestandes der gesetzlichen Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten.

Übersicht 1 zeigt die Verteilung der Versicherten auf die Versicherungszweige — unterschieden nach Männern und Frauen sowie nach dem Versicherungsverhältnis — für die Jahre 1969 und 1970.

Untersucht man die zahlenmäßige Entwicklung für die einzelnen Versichertengruppen, so zeigt sich, daß die Zahl der *Pflichtversicherten am Stichtag* — welche die größte Gruppe der Versicherten repräsentieren — gegenüber 1969 mit einem Anstieg um insgesamt 638 000 noch deutlich zunahm. Diese günstige Entwicklung ist in beiden Versicherungszweigen sowohl bei den Männern als auch bei den Frauen zu beobachten. In diesen Zahlen spiegelt sich der hohe Beschäftigungsstand im Frühjahr 1970 wider mit einer gegenüber 1969 niedrigeren Arbeitslosigkeit (– 35 000) und einer erneut stark erhöhten Ausländerbeschäftigung (+ 435 000).

Die Gruppe der *Pflichtversicherten in den letzten 12 Monaten* verminderte sich um rd. 202 000 Personen, eine Entwicklung, die auch schon 1969 zu beobachten war. Dieser Rückgang betrifft Versicherte der Arbeiterrentenversicherung und hier vor allem die Gruppe der männlichen Versicherten. Die Abnahme erklärt sich vornehmlich durch die gesunkene Zahl der Arbeitslosen. Denn nach der Definition des Mikrozensus zählen Arbeitslose, die bis zum Stichtag dieser Erhebung wieder Beschäftigung gefunden haben, zu den Pflichtversicherten am Stichtag und scheiden damit aus der Gruppe der Pflichtversicherten in den letzten 12 Monaten

oder, wenn die Arbeitslosigkeit vorher länger als ein Jahr gedauert hat, aus der Gruppe der latent Versicherten aus.

Ebenfalls verringerte sich insgesamt die Zahl der *freiwilligen Beitragszahler in den letzten 12 Monaten* um rd. 55 000. Dieser Rückgang dürfte u. a. darauf beruhen, daß Personen dieser Versichertengruppe in die Kategorie der Pflichtversicherten überwechselten.

Die Zahl der *sonstigen (latent) Versicherten* hat in der Rentenversicherung der Arbeiter abgenommen und in der Rentenversicherung der Angestellten weiterhin zugenommen. In beiden Zweigen zusammen ergibt sich gegenüber 1969 eine Abnahme um rd. 88 000 Personen.

Faßt man die hier im einzelnen aufgeführten Gruppen der Versicherten zusammen, so zeigt sich, daß deren *Gesamtzahl* im Vergleich zu 1969 mit 293 000 oder 1,2 v. H. deutlich gestiegen ist, und zwar betrug die Zunahme der männlichen Versicherten rd. 240 000 (1,7 v. H.) und die der weiblichen Versicherten rd. 53 000 (0,5 v. H.). Dieser Anstieg resultiert aus der aufgrund der günstigen Beschäftigungslage höheren Zahl der Pflichtversicherten, wodurch zudem Abnahmen in den übrigen Versichertengruppen kompensiert wurden.

Aus den *Übersichten 2 bis 4* ist die Gliederung der männlichen und der weiblichen Versicherten der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten nach 5jährigen *Altersgruppen* zu ersehen, und zwar getrennt für die Pflichtversicherten am Stichtag (*Übersichten 2 und 3*) und für die Pflichtversicherten in den letzten 12 Monaten, die freiwilligen Beitragszahler und die sonstigen (latent) Versicherten (*Übersicht 4*). Die *relative Altersverteilung* in den einzelnen Versichertengruppen im Jahre 1970 enthält die *Übersicht 5*.

Die von Jahr zu Jahr sichtbar werdenden Schwankungen in der zahlenmäßigen Besetzung der Altersgruppen folgen den allgemeinen Veränderungen im Altersaufbau der Bevölkerung. Außerdem schlagen sich hier, besonders bei den Pflichtversicherten, auch Änderungen der Erwerbsbeteiligung der Bevölkerung nieder, wie sie beispielsweise in der Gruppe der jüngeren Versicherten zu beobachten sind. Bei ihnen führen die Verlängerung der Ausbildung und die stärkere Bildungsnachfrage zu einem Rückgang der Versichertenzahlen.

Übersicht 2

**Die Pflichtversicherten am Stichtag in der Rentenversicherung der Arbeiter
nach Altersgruppen und Geschlecht aus den Mikrozensen von 1963 bis 1970**
(ohne Wehrdienstleistende und ab 1964 einschließlich der versicherungspflichtigen
Handwerker)

Alle Zahlen in 1000

Altersgruppe ¹⁾	April 1963	April 1964	Mai 1965	April 1966	April 1967	April 1968	April 1969	April 1970
Männer								
bis 14	29,9	30,3	25,3	18,2	1,3	1,2	0,7	0,7
15 bis 19	884,5	914,8	973,6	965,9	901,2	896,3	888,8	856,5
20 bis 24	1 220,5	1 098,3	942,3	849,6	782,3	792,9	810,4	881,1
25 bis 29	1 381,3	1 390,8	1 452,9	1 411,8	1 310,6	1 235,5	1 152,5	1 046,5
30 bis 34	1 125,8	1 106,5	1 161,4	1 223,4	1 196,8	1 254,2	1 336,1	1 427,1
35 bis 39	902,8	943,3	985,0	1 014,7	1 010,5	1 019,1	1 066,0	1 131,8
40 bis 44	734,5	729,1	742,9	748,1	763,2	817,3	888,2	990,7
45 bis 49	483,1	463,1	490,4	546,4	607,9	668,5	699,1	729,1
50 bis 54	731,8	706,8	658,4	581,9	505,1	446,8	422,1	465,2
55 bis 59	757,9	754,3	737,2	681,7	671,8	649,0	621,4	610,5
60 bis 64	528,6	566,7	588,8	580,0	562,0	545,8	524,6	550,8
65 bis 69	85,7	95,9	88,1	85,5	91,5	89,3	93,3	91,4
70 bis 74	8,8	11,9	7,3	5,5	2,9	4,3	4,7	5,9
75 und älter ..	2,9	3,5	2,2	1,4	1,4	0,9	1,6	1,9
zusammen ...	8 878,1	8 815,3	8 855,8	8 714,1	8 408,5	8 421,1	8 509,5	8 789,2
Frauen								
bis 14	13,5	15,9	14,7	9,3	1,0	0,7	0,4	0,4
15 bis 19	439,7	470,5	490,2	472,7	428,0	412,5	419,5	393,4
20 bis 24	564,4	513,9	447,2	380,0	348,4	340,6	358,1	407,1
25 bis 29	446,7	431,6	432,4	409,4	357,3	321,8	313,2	285,8
30 bis 34	343,7	333,7	337,4	332,1	315,2	326,5	354,8	376,1
35 bis 39	337,7	337,9	344,0	340,7	320,1	307,7	320,0	348,2
40 bis 44	371,1	381,5	387,4	377,5	342,7	335,0	338,1	375,4
45 bis 49	250,1	255,6	274,6	309,2	335,7	363,6	371,1	381,4
50 bis 54	341,6	347,4	346,5	305,4	258,2	240,1	224,1	259,9
55 bis 59	257,7	281,9	309,5	306,2	297,8	296,8	296,1	302,0
60 bis 64	107,9	117,8	124,6	140,4	140,1	140,1	144,3	146,0
65 bis 69	19,0	20,2	21,5	22,6	24,1	25,8	24,7	25,6
70 bis 74	2,8	3,2	3,2	3,3	3,3	3,6	3,0	3,9
75 und älter ..	0,3	0,7	1,0	0,7	0,7	0,5	0,4	1,4
zusammen ...	3 496,2	3 511,8	3 534,2	3 409,5	3 172,6	3 115,3	3 167,8	3 306,6
Männer und Frauen								
bis 14	43,4	46,2	40,0	27,5	2,3	1,9	1,1	1,1
15 bis 19	1 324,2	1 385,3	1 463,8	1 438,6	1 329,2	1 308,8	1 308,3	1 249,9
20 bis 24	1 784,9	1 612,2	1 389,5	1 229,6	1 130,7	1 133,5	1 168,5	1 288,2
25 bis 29	1 828,0	1 822,4	1 885,3	1 821,2	1 667,9	1 557,3	1 465,7	1 332,3
30 bis 34	1 469,5	1 440,2	1 498,8	1 555,5	1 512,0	1 580,7	1 690,9	1 803,2
35 bis 39	1 240,5	1 281,2	1 329,0	1 355,4	1 330,6	1 326,8	1 386,0	1 480,0
40 bis 44	1 105,6	1 110,6	1 130,3	1 125,6	1 105,9	1 152,3	1 226,3	1 366,1
45 bis 49	733,2	718,7	765,0	855,6	943,6	1 032,1	1 070,2	1 110,5
50 bis 54	1 073,4	1 054,2	1 004,9	887,3	763,3	686,9	646,2	725,1
55 bis 59	1 015,6	1 036,2	1 046,7	987,9	969,6	945,8	917,5	912,5
60 bis 64	636,5	684,5	713,4	720,4	702,1	685,9	668,9	696,8
65 bis 69	104,7	116,1	109,6	108,1	115,6	115,1	118,0	117,0
70 bis 74	11,6	15,1	10,5	8,8	6,2	7,9	7,7	9,8
75 und älter ..	3,2	4,2	3,2	2,1	2,1	1,4	2,0	3,3
zusammen ...	12 374,3	12 327,1	12 390,0	12 123,6	11 581,1	11 536,4	11 677,3	12 095,8

1) Unterschied zwischen Erhebungsjahr und Geburtsjahr

**Die Pflichtversicherten am Stichtag in der Rentenversicherung der Angestellten
nach Altersgruppen und Geschlecht aus den Mikrozinsen von 1963 bis 1970**

(ohne Wehrdienstleistende und ohne versicherungspflichtige Handwerker)

Alle Zahlen in 1000

Altersgruppe ¹⁾	April 1963	April 1964	Mai 1965	April 1966	April 1967	April 1968	April 1969	April 1970
Männer								
bis 14	3,6	5,5	4,2	2,9	0,2	0,6	0,3	0,4
15 bis 19	221,5	218,1	232,4	235,0	239,4	220,2	216,1	209,2
20 bis 24	312,4	308,5	286,0	272,0	260,5	271,7	266,5	302,1
25 bis 29	374,3	410,2	437,5	473,6	486,0	505,8	506,3	471,2
30 bis 34	298,6	293,8	314,6	371,6	413,9	480,6	536,3	585,5
35 bis 39	322,6	330,4	330,6	359,7	346,3	352,3	359,0	400,2
40 bis 44	296,8	304,3	300,7	326,3	336,9	375,1	407,2	413,2
45 bis 49	190,3	190,5	217,3	261,1	305,8	356,5	369,1	366,3
50 bis 54	268,2	269,9	249,9	242,6	220,7	220,9	220,7	247,2
55 bis 59	244,2	240,4	237,8	252,8	264,2	282,8	289,6	289,1
60 bis 64	183,1	185,0	190,6	213,7	217,7	218,5	234,8	231,1
65 bis 69	31,8	29,7	31,8	36,1	38,7	40,3	38,6	39,6
70 bis 74	3,6	3,5	3,0	3,9	2,4	1,9	2,5	2,4
75 und älter .	0,8	0,7	0,7	1,2	0,8	0,6	0,2	0,2
zusammen ...	2 751,8	2 790,5	2 837,1	3 052,5	3 133,5	3 327,8	3 447,3	3 557,7
Frauen								
bis 14	17,6	17,2	13,8	13,2	0,5	0,5	—	0,5
15 bis 19	620,9	635,7	686,9	683,8	680,3	644,6	610,2	584,0
20 bis 24	827,6	793,7	714,6	690,4	687,7	686,7	711,1	742,2
25 bis 29	423,2	451,1	491,2	522,7	521,8	521,8	504,4	481,1
30 bis 34	192,1	190,0	210,5	244,3	265,2	311,9	347,4	389,2
35 bis 39	234,0	223,6	211,9	200,9	194,2	192,6	206,3	234,2
40 bis 44	258,4	284,4	288,2	289,4	273,9	273,2	272,5	271,6
45 bis 49	158,4	158,5	193,1	236,1	266,9	295,6	324,0	330,7
50 bis 54	172,8	189,1	192,7	202,2	183,2	174,4	179,7	215,9
55 bis 59	129,4	141,4	158,3	165,0	169,7	180,0	192,1	201,3
60 bis 64	54,7	62,7	69,0	74,1	74,5	79,0	87,0	90,6
65 bis 69	9,4	7,9	9,9	13,4	15,6	15,1	15,0	16,3
70 bis 74	0,9	1,2	1,5	1,2	1,5	0,8	1,3	2,1
75 und älter .	0,5	0,3	0,7	0,2	0,2	0,3	0,3	0,7
zusammen ...	3 099,9	3 156,8	3 242,3	3 336,9	3 335,2	3 376,5	3 451,3	3 560,4
Männer und Frauen								
bis 14	21,2	22,7	18,0	16,1	0,7	1,1	0,3	0,9
15 bis 19	842,4	853,8	919,3	918,8	919,7	864,8	826,3	793,2
20 bis 24	1 140,0	1 102,2	1 000,6	962,4	948,2	958,4	977,6	1 044,3
25 bis 29	797,5	861,3	928,7	996,3	1 007,8	1 027,6	1 010,7	952,3
30 bis 34	490,7	483,8	525,1	615,9	679,1	792,5	883,8	974,7
35 bis 39	556,6	554,0	542,5	560,6	540,5	544,9	565,3	634,4
40 bis 44	555,2	588,7	588,9	615,7	610,8	648,3	679,7	684,8
45 bis 49	348,7	349,0	410,4	497,2	572,7	652,1	693,1	697,0
50 bis 54	441,0	459,0	442,6	444,8	403,9	395,3	400,4	463,1
55 bis 59	373,6	381,8	396,1	417,8	433,9	462,8	481,7	490,4
60 bis 64	237,8	247,7	259,6	287,8	292,2	297,5	321,8	321,7
65 bis 69	41,2	37,6	41,7	49,5	54,3	55,4	53,6	55,9
70 bis 74	4,5	4,7	4,5	5,1	3,9	2,7	3,8	4,5
75 und älter .	1,3	1,0	1,4	1,4	1,0	0,9	0,5	0,9
zusammen ...	5 851,7	5 947,3	6 079,4	6 389,4	6 468,7	6 704,3	6 898,6	7 118,1

¹⁾ Unterschied zwischen Erhebungsjahr und Geburtsjahr

Übersicht 4

Die Pflichtversicherten in den letzten 12 Monaten, die freiwilligen Beitragszahler und die latent Versicherten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten nach Geschlecht und Altersgruppen im April 1970

(ohne Wehrdienstleistende)

Alle Zahlen in 1000

Altersgruppe ¹⁾	ArV			AnV		
	Pflichtversicherte in den letzten 12 Monaten (Personengruppe b)	freiwillige Beitragszahler in den letzten 12 Monaten (Personengruppe c)	latent Versicherte (Personengruppe d)	Pflichtversicherte in den letzten 12 Monaten (Personengruppe b)	freiwillige Beitragszahler in den letzten 12 Monaten (Personengruppe c)	latent Versicherte (Personengruppe d)
Männer						
bis 14	—	—	—	—	—	—
15 bis 19	3,8	0,4	2,1	1,5	—	0,2
20 bis 24	18,1	2,8	17,2	11,0	1,5	11,1
25 bis 29	18,2	5,8	39,6	14,0	10,4	30,2
30 bis 34	17,2	15,5	70,8	15,5	26,3	50,2
35 bis 39	15,0	18,1	85,9	13,4	30,5	50,1
40 bis 44	10,0	19,0	87,4	13,4	34,0	74,7
45 bis 49	7,6	14,7	78,2	9,8	29,5	74,4
50 bis 54	5,6	11,8	61,9	7,8	22,7	56,5
55 bis 59	8,9	17,2	97,5	8,0	24,3	77,4
60 bis 64	13,4	21,2	87,4	8,9	22,8	61,8
65 bis 69	10,9	3,9	40,6	6,5	3,8	22,4
70 bis 74	0,1	—	15,8	0,1	0,2	7,6
75 und älter	—	0,1	11,7	0,1	—	4,8
zusammen ...	128,8	130,5	696,1	110,0	206,0	521,4
Frauen						
bis 14	—	—	0,2	—	—	—
15 bis 19	9,6	0,3	4,4	7,4	0,6	4,1
20 bis 24	35,8	5,7	78,4	42,4	4,7	74,6
25 bis 29	27,5	8,2	175,7	46,5	15,7	210,3
30 bis 34	32,2	14,1	312,3	29,2	20,3	268,0
35 bis 39	25,3	17,3	313,2	12,9	16,3	176,0
40 bis 44	20,7	22,8	314,9	10,6	20,2	173,9
45 bis 49	19,4	32,1	314,3	14,6	24,5	214,0
50 bis 54	12,2	21,5	219,6	8,7	14,5	134,6
55 bis 59	14,5	26,9	293,1	7,4	19,8	135,1
60 bis 64	14,1	21,0	261,7	6,4	8,5	92,9
65 bis 69	2,4	3,1	86,1	1,2	0,7	29,5
70 bis 74	0,1	0,2	26,8	0,3	—	7,1
75 und älter	0,1	0,1	21,3	—	—	6,4
zusammen ...	213,9	173,3	2 422,0	187,6	145,8	1 526,5
Männer und Frauen						
bis 14	—	—	0,2	—	—	—
15 bis 19	13,4	0,7	6,5	8,9	0,6	4,3
20 bis 24	53,9	8,5	95,6	53,4	6,2	85,7
25 bis 29	45,7	14,0	215,3	60,5	26,1	240,5
30 bis 34	49,4	29,6	383,1	44,7	46,6	318,2
35 bis 39	40,3	35,4	399,1	26,3	46,8	226,1
40 bis 44	30,7	41,8	402,3	24,0	54,2	248,6
45 bis 49	27,0	46,8	392,5	24,4	54,0	288,4
50 bis 54	17,8	33,3	281,5	16,5	37,2	191,1
55 bis 59	23,4	44,1	390,6	15,4	44,1	212,5
60 bis 64	27,5	42,2	349,1	15,3	31,3	154,7
65 bis 69	13,3	7,0	126,7	7,7	4,5	51,9
70 bis 74	0,2	0,2	42,6	0,4	0,2	14,7
75 und älter	0,1	0,2	33,0	0,1	—	11,2
zusammen ...	342,7	303,8	3 118,1	297,6	351,8	2 047,9

1) Unterschied zwischen Erhebungsjahr und Geburtsjahr

**Die relative Altersgliederung der einzelnen Versichertengruppen
in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten
nach dem Geschlecht im April 1970**

(ohne Wehrdienstleistende)

v. H.

Altersgruppe ¹⁾	ArV				AnV			
	Pflichtversicherte		freiwillige Beitrags- zahler (c)	latent Versicherte (d)	Pflichtversicherte		frei- willige Beitrags- zahler (c)	latent Ver- sicherte (d)
	am Stichtag (a)	in den letzten 12 Monaten (b)			am Stichtag (a)	in den letzten 12 Monaten (b)		
Männer								
15 bis 19	9,8	2,9	0,3	0,3	5,9	1,3	—	0,0
20 bis 24	10,0	14,1	2,1	2,5	8,5	10,0	0,7	2,1
25 bis 29	11,9	14,1	4,4	5,7	13,2	12,7	5,1	5,8
30 bis 34	16,2	13,4	11,9	10,2	16,5	14,1	12,8	9,6
35 bis 39	12,9	11,6	13,9	12,3	11,3	12,2	14,8	9,6
40 bis 44	11,3	7,8	14,6	12,6	11,6	12,2	16,5	14,3
45 bis 49	8,3	5,9	11,3	11,2	10,3	8,9	14,3	14,3
50 bis 54	5,3	4,3	9,0	8,9	6,9	7,1	11,0	10,8
55 bis 59	6,9	6,9	13,2	14,0	8,1	7,3	11,8	14,9
60 bis 64	6,3	10,4	16,2	12,6	6,5	8,1	11,1	11,9
65 bis 69	1,0	8,5	3,0	5,8	1,1	5,9	1,8	4,3
70 und älter	0,1	0,1	0,1	3,9	0,1	0,2	0,1	2,4
zusammen ...	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
Frauen								
15 bis 19	11,9	4,5	0,2	0,2	16,4	3,9	0,4	0,3
20 bis 24	12,3	16,7	3,3	3,2	20,8	22,6	3,2	4,9
25 bis 29	8,6	12,9	4,7	7,2	13,5	24,8	10,8	13,8
30 bis 34	11,4	15,0	8,1	12,9	10,9	15,6	13,9	17,6
35 bis 39	10,5	11,8	10,0	12,9	6,6	6,9	11,2	11,5
40 bis 44	11,4	9,7	13,2	13,0	7,6	5,7	13,9	11,4
45 bis 49	11,5	9,1	18,5	13,0	9,3	7,8	16,8	14,0
50 bis 54	7,9	5,7	12,4	9,1	6,1	4,6	9,9	8,8
55 bis 59	9,1	6,8	15,5	12,1	5,7	3,9	13,6	8,8
60 bis 64	4,4	6,6	12,1	10,8	2,5	3,4	5,8	6,1
65 bis 69	0,8	1,1	1,8	3,6	0,5	0,6	0,5	1,9
70 und älter	0,2	0,1	0,2	2,0	0,1	0,2	—	0,9
zusammen ...	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
Männer und Frauen								
15 bis 19	10,3	3,9	0,2	0,2	11,1	3,0	0,2	0,2
20 bis 24	10,7	15,7	2,8	3,1	14,7	17,9	1,8	4,2
25 bis 29	11,0	13,3	4,6	6,9	13,4	20,3	7,4	11,8
30 bis 34	14,9	14,4	9,7	12,3	13,7	15,0	13,2	15,5
35 bis 39	12,2	11,8	11,7	12,8	8,9	8,8	13,3	11,0
40 bis 44	11,3	9,0	13,8	12,9	9,6	8,1	15,4	12,1
45 bis 49	9,2	7,9	15,4	12,6	9,8	8,2	15,3	14,1
50 bis 54	6,0	5,2	11,0	9,0	6,5	5,6	10,6	9,3
55 bis 59	7,5	6,8	14,5	12,5	6,9	5,2	12,5	10,4
60 bis 64	5,8	8,0	13,9	11,2	4,5	5,1	8,9	7,6
65 bis 69	1,0	3,9	2,3	4,1	0,8	2,6	1,3	2,5
70 und älter	0,1	0,1	0,1	2,4	0,1	0,2	0,1	1,3
zusammen ...	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

¹⁾ Unterschied zwischen Erhebungsjahr und Geburtsjahr

Übersicht 6

**Anzahl der Rentenanträge in den Rentenversicherungen
der Arbeiter und der Angestellten 1963 bis 1971
in 1000**

Zeitraum	Rentenversicherung der Arbeiter			Rentenversicherung der Angestellten		
	Unerledigte Anträge zu Beginn	Eingegangene Anträge	Erledigte Anträge	Unerledigte Anträge zu Beginn	Eingegangene Anträge	Erledigte Anträge
1963 1. Vierteljahr	173	190	177	84	48	43
2. Vierteljahr	186	188	183	89	50	47
3. Vierteljahr	191	192	203	92	51	57
4. Vierteljahr	180	180	184	86	47	53
insgesamt ...		750	747		196	200
1964 1. Vierteljahr	176	204	177	80	57	56
2. Vierteljahr	203	203	193	81	52	53
3. Vierteljahr	213	202	208	80	52	61
4. Vierteljahr	207	192	210	71	48	50
insgesamt ...		801	788		209	220
1965 1. Vierteljahr	189	211	209	69	57	57
2. Vierteljahr	191	204	200	69	52	53
3. Vierteljahr	195	206	201	68	52	54
4. Vierteljahr	200	201	198	66	53	50
insgesamt ...		822	808		214	214
1966 1. Vierteljahr	203	214	201	69	59	57
2. Vierteljahr	216	211	212	71	55	55
3. Vierteljahr	215	216	227	71	56	53
4. Vierteljahr	204	211	223	74	55	54
insgesamt ...		852	863		225	219
1967 1. Vierteljahr	192	232	231	75	64	61
2. Vierteljahr	193	237	242	78	62	61
3. Vierteljahr	188	226	231	79	58	74
4. Vierteljahr	183	222	228	63	58	59
insgesamt ...		917	932		242	255
1968 1. Vierteljahr	177	235	207	62	67	60
2. Vierteljahr	205	225	231	69	60	66
3. Vierteljahr	199	236	244	63	62	66
4. Vierteljahr	191	219	230	59	58	59
insgesamt ...		915	912		247	251
1969 1. Vierteljahr	180	246	232	58	71	64
2. Vierteljahr	194	228	238	65	62	59
3. Vierteljahr	184	231	239	68	62	68
4. Vierteljahr	173 ¹⁾	224	222	62	62	60
insgesamt ...		929	931		257	251
1970 1. Vierteljahr	175	239	216	65	68	65
2. Vierteljahr	199	234	235	68	67	72
3. Vierteljahr	198	231	241	63	64	67
4. Vierteljahr	188	222	216	60	63	61
insgesamt ...		926	908		262	265
1971 1. Vierteljahr	195 ¹⁾	236	222	62	70	66
2. Vierteljahr	209	221	215	66	63	66
3. Vierteljahr	215	226	233	63	64	62
4. Vierteljahr	207 ¹⁾			65		
insgesamt ...						

¹⁾ Berichtigte Bestandszahlen (Neuauszählung)

1.2. Rentenanträge

Sowohl in der Rentenversicherung der Arbeiter als auch in der Rentenversicherung der Angestellten zeigt die Zahl der eingegangenen Rentenanträge im längerfristigen Vergleich einen aufsteigenden Trend. Die hauptsächlichsten Gründe dieser Entwicklung liegen in der zunehmenden Zahl von Personen im rentenfähigen Alter (Rentenberg) und in einer zunehmenden Häufigkeit von Erwerbsunfähigkeitsfällen. Zudem wächst der Personenkreis mit Anwartschaften auf Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, wobei sich vor allem der schon seit längerer Zeit zu beobachtende Wechsel aus versicherungsfreien Tätigkeiten (Selbständige, Mit-helfende Familienangehörige) in versicherungspflichtige Beschäftigungen auswirkt. In der *Übersicht 6* sind die Ergebnisse der Rentenantragsstatistik für die Jahre 1963 bis 1971 dargestellt.

1.3. Rentenzugänge

Die Entwicklung der Rentenzugänge für die einzelnen Rentenarten verläuft entsprechend den unterschiedlichen Tatbeständen, durch welche die speziellen Rentenleistungen ausgelöst werden, mit verschiedener Gewichtung. Auch konjunkturelle Einflüsse spielen eine Rolle (vgl. *Übersicht 7*).

Bei den Zugängen an *Berufsunfähigkeitsrenten* hat sich im Jahre 1970 insgesamt die sinkende Tendenz deutlich fortgesetzt. Nur infolge der Rezession 1966/67 war dieser Trend unterbrochen worden, als die Zahl der Zugänge dieser Rentenart anstieg. Schon frühere Untersuchungen haben gezeigt, daß im Konjunkturabschwung die Zahl dieser Renten zunimmt.

Im Gegensatz zu den Renten wegen *Berufsunfähigkeit* zeigen die Rentenzugänge wegen *Erwerbsunfähigkeit* eine steigende Tendenz. Auffallend im Jahre 1970 ist der gegenüber 1969 starke Anstieg dieser Renten in der Arbeiterrentenversicherung bei den Frauen und in der Angestelltenversicherung sowohl bei den Männern als auch bei den Frauen.

Im Vergleich zu 1969 höhere Zugänge an *Altersruhegeldern wegen Vollendung des 65. Lebensjahres* ergaben sich 1970 nur in der Rentenversicherung der Angestellten. In der Arbeiterrentenversicherung waren die Zugänge dagegen etwas geringer als 1969.

Bei den männlichen Versicherten, besonders bei den Arbeitern, lagen die Zugangszahlen noch deutlich unter denen des Jahres 1967. Diese Entwick-

lung erklärt sich nicht nur aus den Verschiebungen in der Besetzung der Altersjahrgänge. Es ist anzunehmen, daß im Zeichen der Vollbeschäftigung mancher Versicherte von der nach § 1248 Absatz 7 RVO bzw. § 25 Absatz 7 AVG möglichen Regelung Gebrauch machte, das Altersruhegeld später als vom 65. Lebensjahr an zu beziehen. Andererseits hat die Rezession 1967 dazu geführt, daß gerade ältere Arbeitnehmer vorzeitig ihren Rentenantrag stellten, so daß diese Versicherten heute bei den Rentenzugängen fehlen, im Bestand aber schon vorhanden sind.

Die Zugänge an *Altersruhegeldern wegen Vollendung des 60. Lebensjahres und mindestens einjähriger Arbeitslosigkeit* haben sich in beiden Versicherungszweigen infolge der günstigen konjunkturellen Lage weiter merklich vermindert. Doch vollzog sich dieser Rückgang in der Angestelltenversicherung langsamer als in der Arbeiterrentenversicherung. Offensichtlich haben arbeitslose ältere Angestellte bei der Wiederaufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung größere Schwierigkeiten als ältere Arbeiter.

Die Zunahme der Zahl weiblicher Versicherte, die nach Vollendung des 60. Lebensjahres die versicherungspflichtige Beschäftigung aufgeben und das sogenannte „vorgezogene“ *Altersruhegeld* beantragen, hält unvermindert an. Im Vergleich zum Jahre 1963 hat sich die Zahl der jährlichen Rentenzugänge sowohl bei den Arbeiterinnen als auch bei den weiblichen Angestellten mehr als verdoppelt. Angesichts der steigenden Bedeutung der Frauen im Arbeitskräftepotential der Bundesrepublik Deutschland bieten sich weiblichen Versicherten von Jahr zu Jahr wachsende Gelegenheiten, die gesetzlichen Leistungsvoraussetzungen für diese besondere Rentenart zu erfüllen. Daher wird mit einer weiteren Zunahme dieser Renten zu rechnen sein.

Die größere Zahl der Renten an männliche Versicherte muß zu einer Erhöhung der Neuzugänge an *Witwenrenten* beitragen. Ihre Zunahme von 1969 auf 1970 überrascht daher nicht. Auch in der Angestelltenversicherung ist wieder ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen.

Bei den *Waisenrenten* setzte sich 1970 in der Arbeiterrentenversicherung der Rückgang der Neuzugänge fort. Er dürfte unter anderem auf die abnehmende Besetzung der im waisenrentenberechtigten Alter stehenden Kinder und Jugendlichen zurückzuführen sein. In der Angestelltenversicherung ist 1970 hingegen eine Zunahme zu beobachten, die — prozentual gesehen — derjenigen bei den Witwenrenten entspricht.

Übersicht 7

**Die Rentenneuzugänge in den Rentenversicherungen der Arbeiter
und der Angestellten ¹⁾ nach einzelnen Rentenarten 1963 bis 1970**
(einschließlich Renten auf Zeit und übernommene Renten aus der DDR)

Jahr	Versichertenrenten an Männer				Renten insgesamt
	Berufs- unfähigkeits- renten	Erwerbs- unfähigkeits- renten	Altersruhegelder wegen Vollendung des		
			65. Lebens- jahres	60. Lebens- jahres an Arbeitslose	
Rentenversicherung der Arbeiter					
1963	49 544	61 222	77 213	2 339	190 318
1964	44 330	64 258	88 727	2 387	199 702
1965	41 144	70 824	97 331	2 007	211 306
1966	37 617	77 152	105 504	1 327	221 600
1967	42 067	88 680	114 695	2 696	248 138
1968	41 094	87 983	100 750	15 030	244 857
1969	38 730	89 174	104 809	11 069	243 782
1970	31 251	89 408	103 412	5 615	229 686
Rentenversicherung der Angestellten					
1963	9 406	14 209	37 232	1 286	62 133
1964	9 413	16 037	42 716	1 276	69 442
1965	8 511	15 877	42 745	1 359	68 492
1966	8 311	15 618	48 434	1 050	73 413
1967	9 876	18 018	54 464	1 181	83 539
1968	9 761	18 839	49 490	4 065	82 155
1969	9 740	18 746	49 063	4 767	82 316
1970	8 626	23 104	51 475	3 340	86 545

¹⁾ ohne die von der AnV festgestellten Handwerkerrenten

Versichertenrenten an Frauen							
Berufs- unfähig- keitsrenten	Erwerbs- unfähig- keitsrenten	Altersruhegelder wegen Vollendung des			Renten insgesamt	Witwen- renten	Waisen- renten
		65. Lebens- jahres	60. Lebens- jahres an Arbeitslose	60. Lebens- jahres und Aufgabe der Beschäfti- gung			
Rentenversicherung der Arbeiter							
33 338	38 991	34 626	418	21 735	129 108	129 057	43 290
31 627	46 514	41 426	346	24 800	144 713	126 478	56 530
28 642	51 835	44 676	342	27 906	153 401	129 684	56 582
26 792	55 187	51 670	170	32 602	166 421	135 838	53 674
28 357	60 497	56 726	239	38 991	184 810	144 288	59 560
27 310	59 379	51 486	771	39 475	178 421	140 544	56 537
25 799	64 051	57 041	672	43 837	191 400	142 024	55 616
24 969	72 072	56 822	367	45 808	200 038	145 477	52 688
Rentenversicherung der Angestellten							
9 557	9 844	11 229	301	11 956	42 887	47 244	15 942
9 811	12 490	14 271	269	13 533	50 374	49 377	19 344
8 624	12 148	14 045	202	13 478	48 497	48 596	18 087
8 068	11 712	16 460	147	16 626	53 013	49 009	17 093
8 947	13 415	19 087	124	18 970	60 543	55 289	19 750
9 015	14 344	17 794	288	22 091	63 532	54 255	18 815
8 616	14 206	18 015	302	22 897	64 036	53 744	18 049
8 836	17 932	20 049	254	25 365	72 436	57 693	19 352

Übersicht 8

Anzahl der laufenden Renten nach Rentenarten 1966 bis 1972

in 1000

Rentenarten	Januar 1966	Januar 1967	Januar 1968	Januar 1969	Januar 1970	Januar 1971	Januar 1972
Rentenversicherung der Arbeiter							
Versichertenrenten							
Berufsunfähigkeitsrenten	379	371	365	360	354	341	315
Erwerbsunfähigkeitsrenten	772	786	809	833	856	890	943
Altersruhegelder, 65 Jahre	2 285	2 386	2 504	2 569	2 654	2 718	2 785
Altersruhegelder, 60 Jahre, an Arbeitslose	33	34	36	52	65	70	73
Altersruhegelder, 60 Jahre, an Frauen	159	189	226	263	304	347	389
insgesamt ...	3 628	3 766	3 940	4 077	4 233	4 366	4 505
Witwenrenten							
für Witwen unter 45 Jahren usw.	11	12	12	12	12	12	12
für die übrigen Witwen	2 013	2 055	2 101	2 136	2 174	2 218	2 245
insgesamt ...	2 024	2 067	2 113	2 148	2 186	2 230	2 257
Waisenrenten							
für Halbweisen	289	293	302	305	309	316	321
für Vollweisen	10	10	10	10	9	10	10
insgesamt ...	299	303	312	315	318	326	331
Rentenversicherung der Angestellten ¹⁾							
Versichertenrenten							
Berufsunfähigkeitsrenten	79	81	82	84	86	86	83
Erwerbsunfähigkeitsrenten	175	175	178	183	189	202	219
Altersruhegelder, 65 Jahre	739	770	813	842	873	903	937
Altersruhegelder, 60 Jahre, an Arbeitslose	18	18	19	22	27	30	32
Altersruhegelder, 60 Jahre, an Frauen	82	96	116	135	157	180	204
insgesamt ...	1 093	1 140	1 208	1 266	1 332	1 401	1 475
Witwenrenten							
für Witwen unter 45 Jahren usw.	6	6	6	6	6	6	6
für die übrigen Witwen	729	748	767	788	810	836	857
insgesamt ...	735	754	773	794	816	842	863
Waisenrenten							
für Halbweisen	116	111	111	110	110	114	120
für Vollweisen	5	4	4	3	3	4	4
insgesamt ...	121	115	115	113	113	118	124

1) ohne die von der AnV festgestellten Handwerkerrenten

1.4. Anzahl der laufenden Renten

In der *Übersicht 8* ist die Entwicklung der Anzahl der laufenden Renten für die Zeit von Januar 1966 bis Januar 1972 dargestellt.

Die Bestände an Versicherten- und Witwenrenten sind in diesem Zeitraum beträchtlich gestiegen. Auch bei den Waisenrenten zeigt sich eine leichte Erhöhung.

Das Anwachsen der Bestände an *Versichertenrenten* ist im wesentlichen bedingt durch

- a) die Zunahme der Zahl der Altersruhegelder wegen Vollendung des 65. Lebensjahres, die ihrerseits mit der steigenden Zahl älterer Einwohner zusammenhängt,

- b) die Zunahme der vorgezogenen Altersruhegelder wegen Vollendung des 60. Lebensjahres,

- c) die Zunahme der Erwerbsunfähigkeitsrenten.

Der höhere Bestand an *Witwenrenten* beruht auf der wachsenden Anzahl von Versichertenrenten und der sich infolgedessen erhöhenden Zahl der Neuzugänge. Zudem scheidet die große Gruppe verhältnismäßig junger Kriegswitwen nur langsam aus dem Bestand aus.

Die bei der Angestelltenversicherung noch laufenden Renten aus der *Handwerkerversicherung* sind in der *Übersicht 9* aufgeführt. Es handelt sich hier um Renten, die von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte bis zum 31. Dezember 1961 — also bis zum Übergang der Handwerkerversicherung von

Übersicht 9

**Anzahl der laufenden, von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
festgestellten Handwerkerrenten nach Rentenarten 1966 bis 1972**

in 1000

Rentenarten	Januar 1966	Januar 1967	Januar 1968	Januar 1969	Januar 1970	Januar 1971	Januar 1972
Versichertenrenten							
Berufsunfähigkeitsrenten	8	7	6	5	4	4	3
Erwerbsunfähigkeitsrenten	13	12	10	9	8	7	6
Altersruhegelder, 65 Jahre	92	91	91	84	77	69	64
Altersruhegelder, 60 Jahre, an Arbeitslose	0	0	0	0	0	0	0
Altersruhegelder, 60 Jahre, an Frauen	4	4	4	4	4	4	4
insgesamt ...	117	114	111	102	93	84	77
Witwenrenten							
für Witwen unter 45 Jahren usw.	0	0	0	0	0	0	0
für die übrigen Witwen	78	83	89	89	88	88	87
insgesamt ...	78	83	89	89	88	88	87
Waisenrenten							
für Halbwaisen	7	6	6	5	4	3	3
für Vollwaisen	0	0	0	0	0	0	0
insgesamt ...	7	6	6	5	4	3	3

der Angestellten- auf die Arbeiterrentenversicherung — für Versicherte, die wenigstens einen Beitrag als Handwerker entrichtet haben, festgestellt wurden oder nach diesem Termin gemäß § 10 Abs. 2 HwVG noch festgestellt worden sind oder noch festgestellt werden. Diese Renten gewährt weiterhin die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, allerdings werden die Ausgaben für solche Renten seit Januar 1962 nach § 10 Abs. 3 HwVG von den Trägern der Arbeiterrentenversicherung erstattet.

1.5. Durchschnittliche Höhe der laufenden Renten

Die Entwicklung der Durchschnittsrenten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten ist in der *Übersicht 10* für dieselben Monate und Rentenarten wiedergegeben wie in *Übersicht 8* die Entwicklung der Rentenbestände.

Die Durchschnittsrenten für Januar enthalten jeweils — so wie erstmals im Renten Anpassungsbericht 1970 — die Rentenerhöhungen nach dem jeweiligen Renten Anpassungsgesetz des Berichtsjahres. Der Beitrag der Rentner zu ihrer Krankenversicherung, der in den Jahren 1968 und 1969 in Höhe von 2 v. H. der Rente zu zahlen war, ist hier nicht abgezogen.

In der Entwicklung der durchschnittlichen Höhe der laufenden Renten kommt neben den Auswirkungen autonomer Gesetzgebungsmaßnahmen — z. B. die Verbesserung der Bewertung von Sachbezügen oder der Einfluß der neuen Ausfallzeiten-Pauschale durch das Rentenversicherungs-Änderungsgesetz 1965 (Härtenovelle) — in erster Linie der Erhöhungseffekt durch die Renten Anpassungsgesetze zum Ausdruck.

Daß die vorgezogenen Altersruhegelder an Arbeitslose im Durchschnitt erheblich höher sind als die Altersruhegelder wegen Vollendung des 65. Lebensjahres, liegt hauptsächlich daran, daß die Empfänger der vorgezogenen Altersruhegelder bis zum Eintritt der Arbeitslosigkeit im allgemeinen noch versicherungspflichtig beschäftigt waren, während von den Empfängern der Altersruhegelder wegen Vollendung des 65. Lebensjahres nicht wenige schon seit längerer Zeit als latent Versicherte keine Beiträge mehr entrichtet haben.

Die Durchschnittswerte der laufenden Renten sind zwar das einfachste Mittel, um in Zeitreihen über die *Entwicklung* des Leistungsstandes der Rentenversicherung zu informieren, sie stellen aber keinen idealen Maßstab für den Leistungsstand der Rentenversicherung in einem bestimmten *Zeitpunkt* dar.

Denn bei der Durchschnittsbildung werden nicht nur solche Renten berücksichtigt, die auf einem vollen Arbeitsleben mit einer für die Invaliditäts- und Alterssicherung ausreichenden Beitragsleistung zur gesetzlichen Rentenversicherung beruhen, sondern auch Renten, die infolge größerer, weder durch Ersatz- noch durch Ausfallzeiten ausgefüllter Beitragslücken verhältnismäßig niedrig ausgefallen sind, beispielsweise Renten an Personen, die sich selbständig gemacht haben oder Beamte geworden sind oder — im Falle der weiblichen Versicherten — ihre Erwerbstätigkeit nach der Heirat aufgegeben haben.

Die Durchschnittswerte der laufenden Renten werden aber zu einem brauchbaren Maßstab auch für den Leistungsstand der Rentenversicherung in einem bestimmten Zeitpunkt, wenn man die Durchschnittshöhe der laufenden Renten — getrennt für männliche und weibliche Rentenempfänger — nach den der Rentenberechnung zugrunde gelegten Versicherungsjahren aufteilt.

Eine derartige Aufteilung setzt voraus, daß die auszuwertenden Merkmale bekannt sind und die Rentenhöhe nicht von Faktoren beeinflusst wird, die zu der Zahl anrechnungsfähiger Versicherungsjahre in keiner Beziehung stehen. So mußten von dem Gesamtbestand aller Renten, der für die Erhebung verfügbar war, zunächst die Sonderrenten abgetrennt werden, deren Höhe von den unterschiedlichen Rechts- oder Sachgründen abhängt; darunter befinden sich z. B. deutsche Leistungsteile einer nach zwischenstaatlichen Abkommen berechneten Vertragsrente, gekürzte Renten oder Renten, die in mehreren Teilen gezahlt werden. Ferner waren die Renten mit einem Leistungsteil aus der knappschaftlichen Rentenversicherung auszusondern, da die Bestandsunterlagen nur diesen Betrag, nicht aber die in der Knappschaftlichen Rentenversicherung zurückgelegten Versicherungsjahre enthalten. Ebenso mußten alle Renten unberücksichtigt bleiben, die einen Sonderzuschuß enthalten, weil dieser unabhängig von der Versicherungsdauer ist, und schließlich alle Umstellungsrenten, da bei ihnen keine Angaben über die Zahl der vom Empfänger tatsächlich zurückgelegten Versicherungsjahre vorliegen.

Die Ergebnisse dieser Aufteilung nach dem Stand vom 1. Januar 1972 sind in den *Übersichten 11 und 12* zusammengefaßt. Die Berechnungen beruhen auf den Daten der Rentenbestandsaufnahme vom 1. November 1969. Die jeweiligen Renten Anpassungen einschließlich der des Jahres 1972 sind dabei berücksichtigt worden.

(Fortsetzung des Textes auf Seite 30)

Durchschnittliche Höhe der laufenden Renten nach Rentenarten 1966 bis 1972 ¹⁾

DM/Monat

Rentenarten	Januar 1966	Januar 1967	Januar 1968	Januar 1969	Januar 1970	Januar 1971	Januar 1972
Rentenversicherung der Arbeiter							
Versichertenrenten							
Berufsunfähigkeitsrenten	136,90	146,90	157,40	169,40	179,10	184,90	189,60
Erwerbsunfähigkeitsrenten	196,90	211,80	228,10	245,00	257,30	265,10	276,40
Altersruhegelder, 65 Jahre	260,50	282,20	304,00	331,00	352,60	371,50	393,90
Altersruhegelder, 60 Jahre, an Arbeitslose	334,70	365,20	404,70	460,20	502,10	531,40	564,50
Altersruhegelder, 60 Jahre, an Frauen ..	185,70	199,80	214,50	230,20	241,90	251,90	264,30
Versichertenrenten insgesamt ...	231,40	250,80	270,60	294,30	313,20	328,30	346,50
Witwenrenten	180,90	196,70	213,80	233,10	249,20	264,50	281,50
Waisenrenten							
für Halbweisen	84,00	90,80	98,10	106,50	113,90	120,40	127,80
für Vollweisen	111,60	120,40	129,60	139,70	148,90	157,30	166,80
Waisenrenten insgesamt ...	84,90	91,70	99,10	107,50	114,90	121,50	128,90
Rentenversicherung der Angestellten ²⁾							
Versichertenrenten							
Berufsunfähigkeitsrenten	176,40	187,60	200,40	214,50	226,70	232,90	239,20
Erwerbsunfähigkeitsrenten	286,20	305,70	327,30	350,70	369,40	385,00	402,50
Altersruhegelder, 65 Jahre	459,00	495,20	530,60	573,20	605,90	633,90	667,60
Altersruhegelder, 60 Jahre, an Arbeitslose	493,60	535,60	581,90	639,90	689,90	728,20	774,10
Altersruhegelder, 60 Jahre, an Frauen ..	384,50	406,70	429,80	455,60	474,90	489,30	508,20
Versichertenrenten insgesamt ...	405,80	437,50	469,40	506,00	534,20	556,80	584,40
Witwenrenten	270,60	294,30	319,30	347,20	370,00	391,90	415,70
Waisenrenten							
für Halbweisen	93,70	101,20	109,40	118,50	126,30	133,30	141,30
für Vollweisen	128,00	139,10	149,90	162,30	172,80	181,80	193,50
Waisenrenten insgesamt ...	94,90	102,50	110,80	119,90	127,70	134,80	142,80

¹⁾ einschließlich der Rentenanpassung des laufenden Jahres²⁾ ohne die von der AnV festgestellten Handwerkerrenten

Übersicht 11

**Anzahl der am 1. Januar 1972 laufenden Renten
nach der Zahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre
und nach Rentenarten**

— Normalrenten, ohne Umstellungsrenten, ohne Renten mit Sonderzuschuß
und ohne Renten mit knappschaftlichem Leistungsanteil —

Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre	Anzahl der Renten (in 1000)				Renten insgesamt
	an Männer				
	Berufs- unfähig- keits- renten	Erwerbs- unfähig- keits- renten	Altersruhegelder wegen Vollendung des		
65. Lebens- jahres			60. Lebens- jahres an Arbeitslose		
Renten der ArV					
5 bis unter 10	5,6	16,9	—	—	22,5
10 bis unter 15	9,7	27,3	—	—	37,0
15 bis unter 20	9,4	22,0	76,1	1,5	109,0
20 bis unter 25	8,8	21,3	88,3	2,8	121,2
25 bis unter 30	11,0	28,7	93,9	4,3	137,9
30 bis unter 35	16,3	43,1	101,8	6,9	168,1
35 bis unter 40	29,1	76,2	126,6	11,3	243,2
40 bis unter 45	25,2	77,0	187,3	17,9	307,4
45 bis unter 50	5,3	26,8	417,0	18,0	467,1
insgesamt ...	120,4	339,3	1 091,0	62,7	1 613,4
Durchschnittliche Anzahl der anrech- nungsfähigen Versicherungsjahre	31,0	31,9	38,3	39,1	36,4
Renten der AnV ohne HwV-Renten					
5 bis unter 10	1,5	4,0	—	—	5,5
10 bis unter 15	2,8	7,9	—	—	10,7
15 bis unter 20	2,0	4,8	28,8	0,7	36,3
20 bis unter 25	1,9	4,1	30,8	1,1	37,9
25 bis unter 30	2,5	5,6	34,8	1,4	44,3
30 bis unter 35	3,5	8,3	42,6	2,9	57,3
35 bis unter 40	5,1	14,1	55,7	4,4	79,3
40 bis unter 45	5,5	16,7	70,7	7,0	99,9
45 bis unter 50	2,2	6,7	183,0	8,4	200,3
insgesamt ...	27,0	72,2	446,4	25,9	571,5
Durchschnittliche Anzahl der anrech- nungsfähigen Versicherungsjahre	30,6	31,4	38,9	39,5	37,6

Anzahl der Renten (in 1000)					
an Frauen					
Berufs- unfähig- keits- renten	Erwerbs- unfähig- keits- renten	Altersruhegelder wegen Vollendung des			Renten insgesamt
		65. Lebens- jahres	60. Lebens- jahres an Arbeitslose	60. Lebens- jahres und Aufgabe der Beschäfti- gung	
29,9	86,2	—	—	—	116,1
37,6	101,8	—	—	—	139,4
23,6	51,7	180,0	1,1	34,3	290,7
13,6	26,5	119,3	1,1	48,1	208,6
10,5	19,9	80,6	0,8	52,7	164,5
7,4	17,4	59,4	1,3	55,7	141,2
5,1	15,9	36,1	0,8	63,6	121,5
1,8	5,9	20,0	0,4	84,1	112,2
0,0	0,1	16,0	0,1	19,7	35,9
129,5	325,4	511,4	5,6	358,2	1 330,1
16,8	16,3	25,0	28,4	32,9	24,2
7,8	14,9	—	—	—	22,7
8,2	14,9	—	—	—	23,1
6,6	9,7	46,1	0,7	19,6	82,7
4,1	5,8	28,2	0,7	21,6	60,4
3,3	5,5	23,1	0,7	21,5	54,1
3,6	6,3	21,8	0,8	22,1	54,6
3,6	8,6	17,1	0,9	27,1	57,3
1,6	3,7	14,2	0,7	60,8	81,0
0,0	0,0	16,3	0,1	23,0	39,4
38,8	69,4	166,8	4,6	195,7	475,3
19,8	20,4	28,5	30,2	34,8	29,2

Übersicht 12

**Durchschnittliche Höhe der am 1. Januar 1972 laufenden Renten,
aufgeteilt nach der Zahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre
und nach Rentenarten**

— Normalrenten, ohne Umstellungsrenten, ohne Renten mit Sonderzuschuß
und ohne Renten mit knappschaftlichem Leistungsanteil —
in DM/Monat

Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre	Renten an Männer				
	Berufs- unfähig- keits- renten	Erwerbs- unfähig- keits- renten	Altersruhegelder wegen Vollendung des		Renten insgesamt
			65. Lebens- jahres	60. Lebens- jahres an Arbeitslose	
Renten der ArV					
5 bis unter 10	93,90	113,80	—	—	
10 bis unter 15	124,70	175,60	—	—	
15 bis unter 20	176,60	241,50	221,10	234,70	
20 bis unter 25	220,40	306,80	295,10	306,50	
25 bis unter 30	273,00	379,60	370,20	370,70	
30 bis unter 35	329,60	461,20	446,20	457,00	
35 bis unter 40	402,30	554,50	532,60	539,90	
40 bis unter 45	449,80	635,30	632,00	654,90	
45 bis unter 50	480,00	699,70	740,10	752,50	
insgesamt ...	326,30	469,30	566,00	595,30	528,90
Renten der AnV ohne HwV-Renten					
5 bis unter 10	107,90	159,30	—	—	
10 bis unter 15	171,20	247,00	—	—	
15 bis unter 20	233,00	328,40	352,00	382,80	
20 bis unter 25	291,90	428,30	464,00	458,90	
25 bis unter 30	356,60	534,00	578,00	572,50	
30 bis unter 35	436,40	639,30	714,40	704,00	
35 bis unter 40	493,30	739,10	850,90	832,60	
40 bis unter 45	546,40	819,50	970,70	937,90	
45 bis unter 50	605,00	914,50	1 040,40	989,10	
insgesamt ...	404,40	615,80	854,40	855,30	803,00

Renten an Frauen					
Berufs- unfähig- keits- renten	Erwerbs- unfähig- keits- renten	Altersruhegelder wegen Vollendung des			Renten insgesamt
		65. Lebens- jahres	60. Lebens- jahres an Arbeitslose	60. Lebens- jahres und Aufgabe der Beschäfti- gung	
44,40	65,10	—	—	—	
64,20	95,30	—	—	—	
74,60	113,30	114,20	134,90	132,30	
101,90	152,50	151,10	174,50	176,40	
133,20	207,90	191,90	225,00	219,00	
176,10	262,80	240,50	273,90	262,90	
223,30	320,60	288,30	320,20	311,00	
246,40	358,60	356,70	402,60	375,10	
211,70	387,30	436,40	596,00	422,10	
86,30	126,50	181,60	242,20	276,00	184,50
60,70	95,60	—	—	—	
95,40	143,50	—	—	—	
112,10	176,70	179,20	205,80	219,40	
161,30	242,60	264,50	287,40	303,80	
217,40	329,30	341,10	370,70	389,90	
273,50	413,50	429,50	481,20	474,50	
335,60	496,10	526,20	545,00	570,70	
375,50	543,40	663,10	710,10	707,40	
439,90	666,70	803,70	911,00	788,30	
159,30	250,50	386,60	442,70	543,40	413,30

(Fortsetzung von Seite 24)

Übersicht 11 zeigt die *Schichtung der Renten*, Übersicht 12 die *Aufteilung der Durchschnittsrenten* nach der Zahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre.

Beträgt die durchschnittliche Höhe *aller* laufenden Versichertenrenten (vgl. Übersicht 10)

in der Arbeiterrentenversicherung	346,50 DM/Monat,
in der Angestelltenversicherung (ohne Handwerkerrenten)	584,40 DM/Monat,

so beläuft sich dagegen die durchschnittliche Rentenhöhe bei Altersruhegeldern wegen Vollendung des 65. Lebensjahres an *Männer* (vgl. Übersicht 12) in der Rentnergruppe

mit 35 bis unter 40 anrechnungsfähigen Versicherungsjahren	
in der Arbeiterrentenversicherung auf	532,60 DM/Monat,
in der Angestelltenversicherung auf	850,90 DM/Monat,
mit 40 bis unter 45 anrechnungsfähige Versicherungsjahren	
in der Arbeiterrentenversicherung auf	632,00 DM/Monat,
in der Angestelltenversicherung auf	970,70 DM/Monat,

mit 45 bis unter 50 anrechnungsfähigen Versicherungsjahren

in der Arbeiterrentenversicherung auf	740,10 DM/Monat,
in der Angestelltenversicherung auf	1 040,40 DM/Monat.

Renten an Männer, die in einem vollen Arbeitsleben Beiträge zur Rentenversicherung geleistet haben, sind also im Durchschnitt wesentlich höher als die Renten an Versicherte überhaupt.

Bei den *Frauen* liegt die durchschnittliche Höhe der Versichertenrenten beträchtlich unter derjenigen der Männer. Das ist nicht nur dadurch bedingt, daß Frauen in der Vergangenheit im allgemeinen geringer entlohnte Tätigkeiten ausgeübt haben als Männer, sondern auch dadurch, daß sich die Versicherungsverläufe der Frauen über einen kürzeren Zeitraum erstrecken. Entsprechend häufen sich die Renten an Frauen, wenn man ihre Verteilung gliedert nach der Zahl anrechnungsfähiger Versicherungsjahre betrachtet, in den unteren und mittleren Gruppen (vgl. Übersicht 11).

Ferner werden die Berufsunfähigkeitsrenten mit ihrem geringeren Steigerungssatz (0,010 gegenüber 0,015 bei den Erwerbsunfähigkeitsrenten und den Altersruhegeldern) unverhältnismäßig oft von Frauen in Anspruch genommen.

Von Interesse ist auch die Aufteilung der durchschnittlichen „Entgeltrelation“ nach den der Rentenberechnung zugrunde gelegten Versicherungsjahren (Übersicht 13). Die „Entgeltrelation“ ist das Ver-

Übersicht 13

Die durchschnittliche Entgeltrelation ¹⁾ bei Altersruhegeldern nach der Zahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre am 1. Januar 1972

— Normalrenten ohne Renten mit Sonderzuschuß und ohne Renten mit knappschaftlichem Leistungsanteil —

Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre	Altersruhegelder wegen Vollendung des 65. Lebensjahres			
	aus der ArV		aus der AnV (ohne die auslaufenden HwV-Renten der BfA)	
	an Männer	an Frauen	an Männer	an Frauen
15 bis unter 20	0,89	0,47	1,47	0,76
20 bis unter 25	0,93	0,49	1,52	0,87
25 bis unter 30	0,96	0,51	1,55	0,91
30 bis unter 35	0,98	0,54	1,63	0,97
35 bis unter 40	1,02	0,57	1,70	1,03
40 bis unter 45	1,07	0,62	1,70	1,15
45 und mehr	1,12	0,66	1,60	1,23
insgesamt ...	1,04	0,51	1,61	0,93

¹⁾ Entgeltrelation = Verhältnis des Bruttoarbeitsentgelts eines Versicherten während der von ihm zurückgelegten Beitragszeiten zum durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten der ArV und AnV

hältnis des Bruttoarbeitsentgelts eines Versicherten während der von ihm zurückgelegten Beitragszeiten zum durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten. Die durchschnittliche Entgeltrelation einer Rentnergruppe zeigt also an, inwieweit das Arbeitsentgelt der Mitglieder dieser Gruppe im Durchschnitt über oder unter dem durchschnittlichen Arbeitsentgelt aller Versicherten gelegen hat.

Die hier mitgeteilten Werte nach dem Stande vom 1. Januar 1972 beziehen sich auf laufende Altersruhegelder wegen Vollendung des 65. Lebensjahres. Es ist bemerkenswert, wie die durchschnittliche Entgeltrelation im allgemeinen mit wachsender Zahl der angerechneten Versicherungsjahre ansteigt. Rentner mit einer größeren Zahl angerechneter Versicherungsjahre haben während ihres Arbeitslebens im allgemeinen einen größeren Vomhundertsatz des Durchschnittsentgelts aller Versicherten verdient als Rentner mit einer kleineren Zahl angerechneter Versicherungsjahre. Gründe dafür dürften sein, daß bei Altersruhegeldempfängern mit verhältnismäßig wenig anrechnungsfähigen Versicherungsjahren die Ausübung der rentenversicherungspflichtigen Tätigkeit häufig in Lebensabschnitte fiel, in denen noch nicht oder nicht mehr das volle Arbeitsentgelt eines auf der Höhe seiner Arbeitskraft stehenden Erwerbstätigen erzielt werden konnte, und daß in den Zeiten, in denen keine rentenversicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde, freiwillige Beiträge verhältnismäßig niedriger Klasse entrichtet wurden.

Betrachtet man die durchschnittliche Entgeltrelation ohne ihre Aufteilung nach der Anzahl der angerechneten Versicherungsjahre, so kann man in grober Annäherung sagen, daß die männlichen Altersruhegeldempfänger der Arbeiterrentenversicherung und die weiblichen Altersruhegeldempfänger der Angestelltenversicherung in ihrem Arbeitsleben etwa das

durchschnittliche Arbeitsentgelt aller Versicherten verdient haben, jedoch die männlichen Altersruhegeldempfänger der Angestelltenversicherung gut die Hälfte mehr und die weiblichen Altersruhegeldempfänger der Arbeiterrentenversicherung etwa die Hälfte weniger.

1.6. Schichtung der laufenden Renten nach dem monatlichen Zahlbetrag

In den *Übersichten 14 bis 18* sind die Bestände an Versicherten- und Witwenrenten nach dem monatlichen Zahlbetrag geschichtet, und zwar sowohl in absoluter Besetzung der Zahlbetragsgruppen als auch in der relativen Verteilung auf diese Gruppen. Außer den Schichtungen selbst ist auch stets die Kumulation der Besetzungszahlen angegeben. Die Übersichten zeigen also nicht nur, wie viele Renten z. B. zwischen 300 und 350 DM/Monat liegen, sondern auch wie viele Renten insgesamt bis zum Betrag von 350 DM/Monat gezahlt werden.

Die Schichtungen sind

- a) für Renten wegen Berufsunfähigkeit an Männer oder Frauen,
- b) für die Gesamtheit aus Renten wegen Erwerbsunfähigkeit und Altersruhegeldern, jeweils getrennt nach Männern und Frauen,
- c) für Witwenrenten

durchgeführt worden. Ausgangsmaterial war die Rentenbestandsstatistik vom 1. November 1969, deren auf den Stand vom 1. Januar 1970 angehobene Werte um die Anpassungen nach dem Dreizehnten und Vierzehnten Renten Anpassungsgesetz hochgerechnet worden sind.

Übersicht 14

**Die am 1. Januar 1972 laufenden Versichertenrenten aus der Rentenversicherung
der Arbeiter nach dem monatlichen Zahlbetrag und nach Rentenarten**

Anzahl der Versichertenrenten in 1000

Zahlbetragsgruppe in DM/Monat	an Männer				an Frauen				
	Berufsunfähig- keitsrenten		Erwerbsunfähig- keitsrenten, Altersruhegelder		Berufsunfähig- keitsrenten		Erwerbsunfähig- keitsrenten, Altersruhegelder		
	a	b	a	b	a	b	a	b	
unter 100	10,4		21,9		91,8		287,3		
		10,4		21,9		91,8		287,3	
100 bis unter 150	10,5		36,9		35,6		282,1		
		20,9		58,8		127,4		569,4	
150 bis unter 200	12,9		95,5		28,1		528,1		
		33,8		154,3		155,5		1 097,5	
200 bis unter 250	14,2		126,2		15,1		446,8		
		48,0		280,5		170,6		1 544,3	
250 bis unter 300	15,0		125,8		3,7		204,2		
		63,0		406,3		174,3		1 748,5	
300 bis unter 350	16,2		127,1		1,2		123,6		
		79,2		533,4		175,5		1 872,1	
350 bis unter 400	16,9		135,5		0,5		85,5		
		96,1		668,9		176,0		1 957,6	
400 bis unter 450	14,7		142,7		0,4		53,0		
		110,8		811,6		176,4		2 010,6	
450 bis unter 500	11,7		150,6		0,2		27,7		
		122,5		962,2		176,6		2 038,3	
500 bis unter 550	7,0		158,9		} 0,1		14,5		
		129,5		1 121,1			176,7		2 052,8
550 bis unter 600	4,0		166,0					7,3	
		133,5		1 287,1					2 060,1
600 bis unter 650	2,2		166,1					3,6	
		135,7		1 453,2					2 063,7
650 bis unter 700	1,2		158,7					1,8	
		136,9		1 611,9					2 065,5
700 bis unter 750	0,7		147,0					0,9	
		137,6		1 758,9					2 066,4
750 bis unter 800	0,4		130,3				0,5		
		138,0		1 889,2				2 066,9	
800 bis unter 850	0,3		103,9				0,3		
		138,3		1 993,1				2 067,2	
850 bis unter 900	0,1		69,4				0,2		
		138,4		2 062,5				2 067,4	

a = Anzahl je Gruppe

b = Summe der Anzahlen bis zur nebenstehenden Gruppe

Zahlbetragsgruppe in DM/Monat	an Männer				an Frauen				
	Berufsunfähig- keitsrenten		Erwerbsunfähig- keitsrenten, Altersruhegelder		Berufsunfähig- keitsrenten		Erwerbsunfähig- keitsrenten, Altersruhegelder		
	a	b	a	b	a	b	a	b	
900 bis unter 950	} 0,2	138,6	33,8	2 096,3	}	0,2	2 067,6		
950 bis unter 1 000			13,6	2 109,9					
1 000 bis unter 1 050			5,7	2 115,6					
1 050 bis unter 1 100			2,5	2 118,1					
1 100 bis unter 1 150			1,5	2 119,6					
1 150 bis unter 1 200			1,0	2 120,6					
1 200 bis unter 1 250			0,7	2 121,3					
1 250 bis unter 1 300			0,4	2 121,7					
1 300 bis unter 1 350			0,2	2 121,9					
1 350 bis unter 1 400			} 0,2	2 122,1					
1 400 bis unter 1 450									
1 450 bis unter 1 500									
1 500 und mehr									
insgesamt . . .			138,6	2 122,1				176,7	2 067,6

Übersicht 15

**Die am 1. Januar 1972 laufenden Versichertenrenten aus der Rentenversicherung
der Angestellten ¹⁾ nach dem monatlichen Zahlbetrag und nach Rentenarten**

Anzahl der Versichertenrenten in 1000

Zahlbetragsgruppe in DM/Monat	an Männer				an Frauen			
	Berufsunfähig- keitsrenten		Erwerbsunfähig- keitsrenten, Altersruhegelder		Berufsunfähig- keitsrenten		Erwerbsunfähig- keitsrenten, Altersruhegelder	
	a	b	a	b	a	b	a	b
unter 100	1,3	1,3	2,4	2,4	16,1	16,1	30,9	30,9
100 bis unter 150	1,8	3,1	3,9	6,3	7,2	23,3	32,7	63,6
150 bis unter 200	2,3	5,4	7,5	13,8	8,3	31,6	47,8	111,4
200 bis unter 250	2,3	7,7	14,9	28,7	8,2	39,8	74,2	185,6
250 bis unter 300	2,2	9,9	21,3	50,0	5,7	45,5	81,6	267,2
300 bis unter 350	2,4	12,3	23,0	73,0	3,1	48,6	60,9	328,1
350 bis unter 400	2,4	14,7	23,5	96,5	1,6	50,2	47,5	375,6
400 bis unter 450	2,6	17,3	25,0	121,5	1,0	51,2	40,5	416,1
450 bis unter 500	3,0	20,3	26,7	148,2	0,6	51,8	35,0	451,1
500 bis unter 550	3,0	23,3	28,8	177,0	0,4	52,2	31,4	482,5
550 bis unter 600	2,3	25,6	29,2	206,2	0,2	52,4	26,7	509,2
600 bis unter 650	1,9	27,5	31,4	237,6	0,1	52,5	23,9	533,1
650 bis unter 700	1,2	28,7	34,0	271,6	} 0,1	52,6	21,5	554,6
700 bis unter 750	0,7	29,4	36,7	308,3			18,8	573,4
750 bis unter 800	0,4	29,8	39,7	348,0			16,3	589,7
800 bis unter 850	0,2	30,0	42,8	390,8			14,4	604,1
850 bis unter 900	0,1	30,1	45,4	436,2			11,9	616,0

a = Anzahl je Gruppe

b = Summe der Anzahlen bis zur nebenstehenden Gruppe

¹⁾ ohne die von der AnV festgestellten Handwerkerrenten

Zahlbetragsgruppe in DM/Monat	an Männer				an Frauen				
	Berufsunfähig- keitsrenten		Erwerbsunfähig- keitsrenten, Altersruhegelder		Berufsunfähig- keitsrenten		Erwerbsunfähig- keitsrenten, Altersruhegelder		
	a	b	a	b	a	b	a	b	
900 bis unter 950	}	0,1	30,2	45,4	481,6		8,1	624,1	
950 bis unter 1 000				43,9	525,5		6,6	630,7	
1 000 bis unter 1 050				39,6	565,1		5,4	636,1	
1 050 bis unter 1 100				35,4	600,5		4,0	640,1	
1 100 bis unter 1 150				30,7	631,2		3,2	643,3	
1 150 bis unter 1 200				26,5	657,7		2,7	646,0	
1 200 bis unter 1 250				23,1	680,8		2,1	648,1	
1 250 bis unter 1 300				19,8	700,6		1,4	649,5	
1 300 bis unter 1 350				16,6	717,2		0,9	650,4	
1 350 bis unter 1 400				13,9	731,1		0,9	651,3	
1 400 bis unter 1 450				5,4	736,5		0,2	651,5	
1 450 bis unter 1 500				2,3	738,8		0,1	651,6	
1 500 bis unter 1 550				1,0	739,8		}	0,1	651,7
1 550 bis unter 1 600				0,5	740,3				
1 600 bis unter 1 650				0,2	740,5				
1 650 und mehr				0,4	740,9				
insgesamt ...				30,2		740,9	52,6		651,7

Übersicht 16

**Die am 1. Januar 1972 laufenden Versichertenrenten aus der Rentenversicherung
der Arbeiter nach dem monatlichen Zahlbetrag und nach Rentenarten**

Relative Verteilung in v. H.

Zahlbetragsgruppe in DM/Monat	Renten an Männer				Renten an Frauen			
	Berufsunfähig- keitsrenten		Erwerbsunfähig- keitsrenten, Altersruhegelder		Berufsunfähig- keitsrenten		Erwerbsunfähig- keitsrenten, Altersruhegelder	
	a	b	a	b	a	b	a	b
unter 100	7,5	7,5	1,0	1,0	51,9	51,9	13,9	13,9
100 bis unter 150	7,6	15,1	1,8	2,8	20,2	72,1	13,6	27,5
150 bis unter 200	9,3	24,4	4,5	7,3	15,9	88,0	25,6	53,1
200 bis unter 250	10,2	34,6	5,9	13,2	8,6	96,6	21,6	74,7
250 bis unter 300	10,8	45,4	5,9	19,1	2,0	98,6	9,9	84,6
300 bis unter 350	11,7	57,1	6,0	25,1	0,7	99,3	6,0	90,6
350 bis unter 400	12,2	69,3	6,4	31,5	0,3	99,6	4,1	94,7
400 bis unter 450	10,7	80,0	6,7	38,2	0,2	99,8	2,6	97,3
450 bis unter 500	8,5	88,5	7,1	45,3	0,1	99,9	1,3	98,6
500 bis unter 550	5,0	93,5	7,5	52,8	} 0,1	100,0	0,7	99,3
550 bis unter 600	2,8	96,3	7,8	60,6			0,3	99,6
600 bis unter 650	1,6	97,9	7,9	68,5			0,2	99,8
650 bis unter 700	0,9	98,8	7,5	76,0			0,1	99,9
700 bis unter 750	0,5	99,3	6,9	82,9				

a = Gruppenhäufigkeit in v. H.

b = Summe der Gruppenhäufigkeiten in v. H. bis zur nebenstehenden Gruppe

Zahlbetragsgruppe in DM/Monat	Renten an Männer				Renten an Frauen			
	Berufsunfähigkeitsrenten		Erwerbsunfähigkeitsrenten, Altersruhegelder		Berufsunfähigkeitsrenten		Erwerbsunfähigkeitsrenten, Altersruhegelder	
	a	b	a	b	a	b	a	b
750 bis unter 800	0,3	99,6	6,1	89,0				
800 bis unter 850	0,2	99,8	4,9	93,9				
850 bis unter 900	0,1	99,9	3,3	97,2				
900 bis unter 950	}		1,6	98,8	}		0,1	100,0
950 bis unter 1 000			0,6	99,4				
1 000 bis unter 1 050			0,3	99,7				
1 050 bis unter 1 100		0,1	100,0	0,1		99,8		
1 100 bis unter 1 150				0,1		99,9		
1 150 bis unter 1 200			}					
1 200 bis unter 1 250								
1 250 bis unter 1 300								
1 300 bis unter 1 350				0,1	100,0			
1 350 bis unter 1 400								
1 400 bis unter 1 450								
1 450 bis unter 1 500								
1 500 und mehr								
insgesamt ...	100,0		100,0		100,0		100,0	

Übersicht 17

**Die am 1. Januar 1972 laufenden Versichertenrenten aus der Rentenversicherung
der Angestellten ¹⁾ nach dem monatlichen Zahlbetrag und nach Rentenarten**

Relative Verteilung in v. H.

Zahlbetragsgruppe in DM/Monat	Renten an Männer				Renten an Frauen			
	Berufsunfähig- keitsrenten		Erwerbsunfähig- keitsrenten, Altersruhegelder		Berufsunfähig- keitsrenten		Erwerbsunfähig- keitsrenten, Altersruhegelder	
	a	b	a	b	a	b	a	b
unter 100	4,5	4,5	0,3	0,3	30,6	30,6	4,8	4,8
100 bis unter 150	5,9	10,4	0,5	0,8	13,6	44,2	5,0	9,8
150 bis unter 200	7,5	17,9	1,0	1,8	15,8	60,0	7,3	17,1
200 bis unter 250	7,5	25,4	2,0	3,8	15,7	75,7	11,4	28,5
250 bis unter 300	7,5	32,9	2,9	6,7	10,8	86,5	12,5	41,0
300 bis unter 350	7,9	40,8	3,1	9,8	5,8	92,3	9,3	50,3
350 bis unter 400	7,8	48,6	3,2	13,0	3,2	95,5	7,3	57,6
400 bis unter 450	8,7	57,3	3,4	16,4	1,8	97,3	6,2	63,8
450 bis unter 500	9,9	67,2	3,6	20,0	1,1	98,4	5,4	69,2
500 bis unter 550	9,9	77,1	3,9	23,9	0,7	99,1	4,8	74,0
550 bis unter 600	7,7	84,8	4,0	27,9	0,5	99,6	4,1	78,1
600 bis unter 650	6,1	90,9	4,2	32,1	0,2	99,8	3,7	81,8
650 bis unter 700	4,0	94,9	4,6	36,7	0,1	99,9	3,3	85,1
700 bis unter 750	2,3	97,2	4,9	41,6	0,1	100,0	2,9	88,0
750 bis unter 800	1,5	98,7	5,4	47,0			2,5	90,5
800 bis unter 850	0,6	99,3	5,8	52,8			2,2	92,7
850 bis unter 900	0,4	99,7	6,1	58,9			1,8	94,5
900 bis unter 950	0,1	99,8	6,1	65,0			1,3	95,8
950 bis unter 1 000	0,0	99,8	5,9	70,9			1,0	96,8

a = Gruppenhäufigkeit in v. H.

b = Summe der Gruppenhäufigkeiten in v. H. bis zur nebenstehenden Gruppe

¹⁾ ohne die von der AnV festgestellten Handwerkerrenten

Zahlbetragsgruppe in DM/Monat	Renten an Männer				Renten an Frauen					
	Berufsunfähig- keitsrenten		Erwerbsunfähig- keitsrenten, Altersruhegelder		Berufsunfähig- keitsrenten		Erwerbsunfähig- keitsrenten, Altersruhegelder			
	a	b	a	b	a	b	a	b		
1 000 bis unter 1 050	0,1	99,9	5,3	76,2			0,8	97,6		
1 050 bis unter 1 100	}	0,1	4,8	81,0	}	0,1	0,6	98,2		
1 100 bis unter 1 150			4,2	85,2			0,5	98,7		
1 150 bis unter 1 200			3,6	88,8			0,4	99,1		
1 200 bis unter 1 250			3,1	91,9			0,3	99,4		
1 250 bis unter 1 300			2,7	94,6			0,2	99,6		
1 300 bis unter 1 350			2,2	96,8			0,2	99,8		
1 350 bis unter 1 400			1,9	98,7			0,1	99,9		
1 400 bis unter 1 450			0,7	99,4			}	0,1	100,0	
1 450 bis unter 1 500			0,3	99,7						
1 500 bis unter 1 550			0,1	99,8						
1 550 bis unter 1 600	0,1	99,9								
1 600 bis unter 1 650	}	0,1	100,0							
1 650 und mehr										
insgesamt ...	100,0		100,0		100,0					100,0

Übersicht 18

**Die am 1. Januar 1972 laufenden Witwenrenten aus den Rentenversicherungen
der Arbeiter und der Angestellten nach dem monatlichen Zahlbetrag**

Zahlbetragsgruppe in DM/Monat	ArV				AnV ¹⁾			
	Anzahl der Renten in 1000		Relative Verteilung in v. H.		Anzahl der Renten in 1000		Relative Verteilung in v. H.	
	a	b	c	d	a	b	c	d
unter 60	15,8		0,7		3,8		0,5	
		15,8		0,7		3,8		0,5
60 bis	26,8		1,2		5,1		0,6	
unter 90		42,6		1,9		8,9		1,1
90 bis	69,3		3,1		9,7		1,1	
unter 120		111,9		5,0		18,6		2,2
120 bis	165,6		7,3		32,8		3,8	
unter 150		277,5		12,3		51,4		6,0
150 bis	210,4		9,3		46,8		5,4	
unter 180		487,9		21,6		98,2		11,4
180 bis	177,6		7,9		37,9		4,4	
unter 210		665,5		29,5		136,1		15,8
210 bis	190,5		8,4		36,2		4,2	
unter 240		856,0		37,9		172,3		20,0
240 bis	204,7		9,1		38,5		4,5	
unter 270		1 060,7		47,0		210,8		24,5
270 bis	209,5		9,3		40,0		4,6	
unter 300		1 270,2		56,3		250,8		29,1
300 bis	204,2		9,0		44,3		5,1	
unter 330		1 474,4		65,3		295,1		34,2
330 bis	186,3		8,3		46,9		5,4	
unter 360		1 660,7		73,6		342,0		39,6
360 bis	163,8		7,2		48,8		5,7	
unter 390		1 824,5		80,8		390,8		45,3
390 bis	133,6		5,9		49,4		5,7	
unter 420		1 958,1		86,7		440,2		51,0
420 bis	102,9		4,6		49,5		5,7	
unter 450		2 061,0		91,3		489,7		56,7
450 bis	77,4		3,4		48,9		5,7	
unter 480		2 138,4		94,7		538,6		62,4
480 bis	55,4		2,5		46,9		5,4	
unter 510		2 193,8		97,2		585,5		67,8
510 bis	35,8		1,6		43,8		5,1	
unter 540		2 229,6		98,8		629,3		72,9
540 bis	14,6		0,6		39,6		4,6	
unter 570		2 244,2		99,4		668,9		77,5
570 bis	5,3		0,2		34,2		3,9	
unter 600		2 249,5		99,6		703,1		81,4

a = Anzahl je Gruppe

b = Summe der Anzahlen bis zur nebenstehenden Gruppe

c = Gruppenhäufigkeit in v. H.

d = Summe der Gruppenhäufigkeiten in v. H. bis zur nebenstehenden Gruppe

¹⁾ ohne die von der AnV festgestellten Handwerkerrenten

Zahlbetragsgruppe in DM/Monat	ArV				AnV ¹⁾			
	Anzahl der Renten in 1000		Relative Verteilung in v. H.		Anzahl der Renten in 1000		Relative Verteilung in v. H.	
	a	b	c	d	a	b	c	d
600 bis unter 630	2,6	2 252,1	0,1	99,7	29,5	732,6	3,4	84,8
630 bis unter 660	1,5	2 253,6	0,1	99,8	28,3	760,9	3,3	88,1
660 bis unter 690	1,0	2 254,6	0,1	99,9	24,1	785,0	2,8	90,9
690 bis unter 720	0,8	2 255,4	0,1	100,0	18,8	803,8	2,2	93,1
720 bis unter 750	0,6	2 256,0			15,5	819,3	1,8	94,9
750 bis unter 780	0,6	2 256,6			13,5	832,8	1,6	96,5
780 bis unter 810	0,3	2 256,9			11,4	844,2	1,3	97,8
810 bis unter 840	0,2	2 257,1			10,9	855,1	1,3	99,1
840 bis unter 870	0,1	2 257,2			4,6	859,7	0,5	99,6
870 bis unter 900					1,9	861,6	0,2	99,8
900 bis unter 930					0,8	862,4	0,1	99,9
930 bis unter 960					0,4	862,8	0,1	100,0
960 bis unter 990					0,2	863,0		
990 bis unter 1 020			0,1	863,1				
1 020 und mehr	0,4	863,5						
insgesamt ...	2 257,2		100,0		863,5		100,0	

1.7. Einnahmen und Ausgaben

Über die Einnahmen und Ausgaben in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten für die Jahre 1965 bis 1970 informiert die *Übersicht 19*. Vorläufige Ergebnisse für das Jahr 1971 finden sich in der *Übersicht 22*.

Hierbei ist aber zu beachten, daß in der *Übersicht 19* die einzelnen Positionen der Einnahmen und Ausgaben so angegeben wurden, wie sie den Rechnungslegungsvorschriften entsprechend ermittelt worden sind. Dementsprechend sind als Beitragseinnahmen

des Jahres *n* die in den Monaten Januar bis Dezember des Jahres *n* vereinnahmten Beiträge und als Rentenausgaben und Bundeszuschüsse des Jahres *n* die für die Monate Januar bis Dezember des Jahres *n* bestimmten Rentenausgaben und Bundeszuschüsse angegeben worden. Die in den Monaten Januar bis Dezember des Jahres *n* vereinnahmten Beiträge sind nicht gleich den für die Monate Januar bis Dezember des Jahres *n* bestimmten Beiträgen; denn die im Januar eines Jahres vereinnahmten Beiträge sind im wesentlichen noch für den

(Fortsetzung des Textes auf Seite 44)

Übersicht 19

**Die Einnahmen und Ausgaben in den Rentenversicherungen der Arbeiter
und der Angestellten 1965 bis 1970**

in Millionen DM

	Rentenversicherung der Arbeiter		
	1965	1966	1967
Einnahmen			
Beiträge	14 570	15 506	15 169
Zuschüsse und Erstattungen			
allgemeiner Bundeszuschuß	4 803	5 187 ²⁾	5 605
Bundeszuschuß zu den Sonderzuschüssen	120	103	—
Bundeszuschuß zur Bekämpfung der Tbc	38	40	—
Erstattungen der Versorgungsdienststellen (insbesondere nach § 72 G 131)	16	18	28
Erstattungen in der Wanderversicherung			
für Renten von der AnV	—	—	—
von der ArV	—	—	—
von der KnRV	75	87	100
für Handwerkerrenten von der ArV	—	—	—
Beiträge der Rentner zur KVdR	—	—	—
Zinsen und Nutzungen	802	861	823
Sonstige Einnahmen (Gewinne, Säumniszuschläge usw.)	25	24	80
Einnahmen insgesamt ...	20 449	21 826	21 805
Ausgaben			
Renten ³⁾	14 414	16 113	18 210
Erstattungen in der Wanderversicherung			
für Renten an die AnV	—	—	—
an die ArV	—	—	—
an die KnRV	487	540	610
für Handwerkerrenten an die AnV	524	550	604
Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit und zusätzliche Leistungen	1 300 ⁴⁾	1 222	1 299
Krankenversicherung der Rentner	1 566	1 804	2 218
Beteiligung an den Kosten für die knappschaftliche Rentnerkranken- versicherung (§ 104, 4 RKG)	—	—	84
Beitragserstattungen	200	196	248
Wanderungsausgleich an KnRV (Artikel 2 § 3 Nr. 9 FinÄndG 1967)	—	—	—
Verwaltung	301	338	360
Verfahrenskosten	168	181	192
Sonstige Ausgaben	2	5	4
Ausgaben insgesamt ...	18 962	20 949	23 829
Einnahmen weniger Ausgaben	+ 1 487	+ 877	- 2 024

¹⁾ vorläufige Rechnungsergebnisse

²⁾ einschließlich 5 Millionen DM nach § 17 des 1. Überleitungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln vom Saarland auf den Bund vom 30. Juni 1959

³⁾ einschließlich der zu Lasten der anderen Rentenversicherungen mitausgezählten Rententeile aus diesen Versicherungen

⁴⁾ Hier sind die gemäß BSG-Urteil vom 25. November 1964 an die Krankenkassen zurückzuzahlenden Erstattungen zum Zahnersatz und zu größeren Heilmitteln mitgezählt; ArV: 181 Millionen DM, AnV: 95 Millionen DM

⁵⁾ einschließlich 5 Millionen DM Nachzahlung für 1969

Rentenversicherung der Arbeiter			Rentenversicherung der Angestellten					
1968	1969	1970 ¹⁾	1965	1966	1967	1968	1969	1970 ¹⁾
17 220	20 524	25 740	7 926	8 805	9 528	11 398	13 364	16 648
6 008	6 194	6 326	1 081	1 167	1 261	698	782	833
—	—	—	32	27	3	—	—	—
21	—	—	7	8	—	—	—	—
25	30	33	103	158	113	136	94	83
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
115	128	133	13	16	19	22	24	26
—	—	—	524	550	604	635	829	640
333	405	—	—	—	—	193	236	—
659	614	590	503	638	707	747	672	900
32	26	22	2	3	3	10	3	4
24 413	27 921	32 844	10 191	11 372	12 238	13 839	16 004	19 134
20 169	22 512	24 414	8 126	9 144	10 312	11 419	12 766	13 979
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
672	755	809	130	150	173	192	217	233
635	829	640	—	—	—	—	—	—
1 250	1 359	1 364	441 ⁴⁾	406	429	454	514	596
2 444	2 684	3 471	634	735	931	866	940	1 179
110	112	143 ⁵⁾	—	—	16	21	22	26
166	98	75	226	244	295	231	34	29
230	216	192	—	—	—	44	41	37
380	405	463	117	133	143	157	166	191
200	240	271	72	79	89	99	108	133
11	6	5	—	—	—	—	5	1
26 267	29 216	31 847	9 746	10 891	12 388	13 483	14 813	16 404
-1 854	-1 295	+997	+445	+481	-150	+356	+1 191	+2 730

(Fortsetzung von Seite 41)

Dezember des Vorjahres bestimmt. Die für die Monate Januar bis Dezember des Jahres *n* bestimmten Rentenausgaben und Bundeszuschüsse sind nicht gleich den in den Monaten Januar bis Dezember des Jahres *n* verausgabten Renten oder vereinnahmten Bundeszuschüssen; denn die für Januar eines Jahres bestimmten Rentenausgaben und Bundeszuschüsse werden auf dem Wege über die Postvorschüsse bereits in den letzten Tagen des Vorjahres verausgabt oder vereinnahmt.

In der Übersicht 22 dagegen beziehen sich die Angaben immer auf Einnahmen und Ausgaben im Kalenderjahr.

Die letzte ausführliche jährweise Darstellung der Entwicklung von Einnahmen und Ausgaben seit 1957 ist im Sozialbericht 1968 enthalten. Dort sind auch Erläuterungen zu den wichtigsten Einnahme- und Ausgabeposten gegeben worden.

Im Hinblick darauf, daß für die Finanzierung der in diesem Bericht zu begründenden Fünfzehnten Rentenanpassung weniger die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung in der Vergangenheit bedeutsam ist, sondern vor allem die Entwicklung der Finanzlage in der Zukunft — die ausführlich im 2. Kapitel des Teils A dargestellt wird — ist von einer detaillierten Berichterstattung über die Veränderung der einzelnen Einnahme- und Ausgabeposten abgesehen worden.

Zu den Veränderungen der *Beitragseinnahmen* im Jahre 1970 gegenüber 1969 sei vermerkt, daß gemäß § 1385 RVO und § 112 AVG in der Fassung des Finanzänderungsgesetzes 1967 vom 21. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1259) der Beitragssatz am 1. Januar 1970 von 16 auf 17 v. H. angehoben worden ist.

Die auffallende Abnahme der *Beitragserstattungen* ist auf den Wegfall der Beitragserstattungen für weibliche Versicherte bei Heirat ab 1. Januar 1968 zurückzuführen (Artikel 1 § 1 Nr. 26 und § 2 Nr. 11 Finanzänderungsgesetz 1967).

Im übrigen haben die Erhöhung des Beitragssatzes sowie die Lohnsteigerungen und die Zunahme der

Zahl der versicherungspflichtigen Beschäftigten im Jahre 1970 dazu geführt, daß in der Arbeiterrentenversicherung erstmals wieder seit dem Jahre 1966 ein Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben zu verzeichnen war, der rd. 1 Mrd. DM betrug. In der Angestelltenversicherung belief sich der Überschuß auf 2,73 Mrd. DM, lag also deutlich über dem des Jahres 1969.

Hinzuweisen ist noch darauf, daß die Streichung der 4. Rate, welche nach dem Rentenversicherungs-Finanzausgleichsgesetz am 1. Januar 1968 von der Arbeiterrenten- an die Angestelltenversicherung zu zahlen gewesen wäre, aber nur zum Teil gezahlt worden ist, weder in den Einnahmen der Arbeiterrentenversicherung noch in den Ausgaben der Angestelltenversicherung berücksichtigt wurde.

1.8. Vermögen

Das Vermögen der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten ist nach dem zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Berichts letzten Kenntnisstand (30. September 1971) in der *Übersicht 20* dargestellt, und zwar sowohl in absoluten Beträgen als auch in der relativen Verteilung auf die einzelnen Vermögensposten. Gegenüber früheren Berichten ist die Gliederung der Vermögensposten entsprechend den Erfordernissen der Rechtsänderungen durch das 3. RVÄndG von 1969 erweitert worden. Dabei wurde insbesondere die Trennung der liquiden Mittel von den sonstigen Vermögensanlagen eingeführt. Auch das *Verwaltungsvermögen* ist im einzelnen angegeben.

Durch die Angabe der *Schuldverpflichtungen* im zweiten Abschnitt der Übersicht wird es möglich, Doppelerfassungen, die im ersten Abschnitt enthalten sind, auszuschalten. Durch die Gemeinschaftshilfe z. B. sind die Träger der Arbeiterrentenversicherung untereinander Schuldverpflichtungen im Wege der Darlehensaufnahme eingegangen. Diese Beträge gehen sowohl beim Darlehensnehmer als auch beim Darlehensgeber in das Bar- und Anlagevermögen ein und müssen daher bei Zusammenfassungen abgezogen werden.

(Fortsetzung des Textes auf Seite 49)

**Das Vermögen der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten
am 30. September 1971**

Positions- Nummer	Vermögensposten	in 1000 DM		in v. H.	
		ArV	AnV	ArV	AnV
	I. Bar- und Anlagevermögen				
400	Barmittel und Giroguthaben				
4000	Kassenbestand	2 554	47	0,02	0,00
4001	Postscheckguthaben	4 124	-1 970	0,04	-0,01
4002	Guthaben bei der Deutschen Bundes- bank (Landeszentralbank)	847	—	0,01	—
4003	Giroguthaben bei sonstigen Kreditinsti- tuten	125 560	73 262	1,08	0,39
4009	zusammen ...	133 085	71 339	1,15	0,38
401	Einlagen bei Kreditinstituten mit vereinbarter Laufzeit oder mit Kündigungsfrist bis zu 12 Monaten				
4010	Termineinlagen	2 969 580	3 372 350	25,60	18,00
4011	Spareinlagen	23 004	—	0,19	—
4019	zusammen ...	2 992 584	3 372 350	25,79	18,00
402	Schuldverschreibungen (einschließlich verzins- licher Schatzanweisungen) mit vereinbarter Laufzeit bis einschließlich 4 Jahre und einer Restlaufzeit bis zu 12 Monaten				
4020	des Bundes	—	—	—	—
4021	der Bundesbahn und der Bundespost ..	7 873	—	0,07	—
4022	der Länder	—	34 863	—	0,18
4023	der Gemeinden und der Gemeindever- bände	—	—	—	—
4024	des Lastenausgleichsfonds	—	—	—	—
4025	Bankschuldverschreibungen	290 309	559 638	2,50	2,99
4029	zusammen ...	298 182	594 501	2,57	3,17
403	Schatzwechsel				
4030	des Bundes „B“	—	—	—	—
4031	Mobilisierungstitel	—	—	—	—
4032	der Bundesbahn und der Bundespost ..	—	—	—	—
4033	der Länder	—	—	—	—
4039	zusammen ...	—	—	—	—

noch Übersicht 20

noch : Das Vermögen der Rentenversicherungen der Arbeiter
und der Angestellten am 30. September 1971

Positions- Nummer	Vermögensposten	in 1000 DM		in v. H.	
		ArV	AnV	ArV	AnV
404	Unverzinsliche Schatzanweisungen				
4040	des Bundes „B“	169 450	85 250	1,46	0,46
4041	Mobilisierungstitel	61 370	955 166	0,52	5,10
4042	der Bundesbahn und der Bundespost ..	—	—	—	—
4043	der Länder	—	—	—	—
4049	zusammen ...	230 820	1 040 416	1,98	5,56
4089	Liquide Mittel insgesamt	3 654 671 ¹⁾	5 078 606	31,49	27,11
4099	darunter: Liquiditätsreserve	3 093 082	1 924 600	27,40	10,27
410	Einlagen bei Kreditinstituten mit vereinbarter Laufzeit oder mit Kündigungsfrist von über 12 Monaten				
4100	Termineinlagen	6 000	—	0,05	—
4101	Spareinlagen	21 160	14 000	0,19	0,07
4109	zusammen ..	27 160	14 000	0,24	0,07
411	Schuldverschreibungen (einschließlich verzins- licher Schatzanweisungen) mit vereinbarter Laufzeit einschließlich 4 Jahre und einer Rest- laufzeit über 12 Monate				
4110	des Bundes	6 200	1 741	0,06	0,01
4111	der Bundesbahn und der Bundespost ..	3 636	—	0,03	—
4112	der Länder	470	48	0,00	0,00
4113	der Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—
4114	des Lastenausgleichsfonds	—	—	—	—
4115	Bankschuldverschreibungen	1 894	41 587	0,02	0,22
4119	zusammen ...	12 200	43 376	0,11	0,23
412	Schuldverschreibungen (einschließlich verzins- licher Schatzanweisungen) mit vereinbarter Laufzeit von über 4 Jahren				
4120	des Bundes	55 230	97 179	0,49	0,52
4121	der Bundesbahn und der Bundespost ..	128 367	8 424	1,14	0,04
4122	der Länder	62 579	6 233	0,55	0,03
4123	der Gemeinden und Gemeindeverbände	18 543	1 217	0,16	0,01
4124	des Lastenausgleichsfonds	14 829	3 337	0,13	0,02
4125	Pfandbriefe	1 721 260	2 088 148	15,25	11,15
4126	Kommunalobligationen	988 740	1 712 190	8,76	9,14
4127	sonstige Bankschuldverschreibungen ..	96 120	99 232	0,85	0,53
4128	Industrieobligationen	14 489	5 850	0,13	0,03
4129	zusammen ...	3 100 157	4 021 810	27,46	21,47

n o c h : Das Vermögen der Rentenversicherungen der Arbeiter
und der Angestellten am 30. September 1971

Positions- Nummer	Vermögensposten	in 1000 DM		in v. H.	
		ArV	AnV	ArV	AnV
413	Schuldbuchforderungen				
4139	Schuldbuchforderungen an den Bund	—	3 485 654	—	18,61
414	Darlehen (ohne Pos. 4202 und 4205)				
4140	an den Bund	—	611 000	—	3,26
4141	an die Bundesbahn und die Bundespost	164 037	654 883	1,45	3,50
4142	an Länder	104 125	235 095	0,92	1,25
4143	an Gemeinden und Gemeindeverbände .	461 910	285 294	4,09	1,52
4144	an Träger der Rentenversicherung nach § 1383 c RVO	215 400 ²⁾	—	1,91	—
4145	an die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter nach § 10 HwVG	—	188 000	—	1,00
4146	sonstige Darlehen an Träger der Ren- tenversicherungen der Arbeiter und An- gestellten	522	—	0,01	—
4147	an sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts (ohne Pos. 4150/ 4151)	37 357	366 483	0,33	1,96
4148	an öffentliche Unternehmen (ohne Pos. 4150/4151)	57 294	—	0,51	—
415	an Kreditinstitute				
4150	zweckgebundene Darlehen	461 509	703 413	4,09	3,76
4151	nicht zweckgebundene Darlehen	197 902	499 420	1,75	2,67
4152	sonstige Darlehnsnehmer	143 541	297 121	1,27	1,49
4159	zusammen . . .	1 843 597	3 822 709	16,33	20,41
4169	darunter: (Pos. 4159): Darlehen für den Wohnungsbau	(288 988)	(484 802)	(2,56)	(2,59)
417	Hypotheken, Grundschulden und Rentenschul- den, die nicht zum Verwaltungsvermögen ge- hören				
4170	an land- und forstwirtschaftlich genutz- ten Grundstücken	—	17	—	0,00
4171	an gewerblich genutzten Grundstücken	13 918	454	0,12	0,00
4172	an gemischt genutzten Grundstücken . .	—	—	—	—
4173	an Wohngrundstücken	1 035 821	1 678 686	9,18	8,96
4174	an sonstigen Grundstücken	67 502	66 209	0,60	0,36
4179	zusammen . . .	1 117 241	1 745 366	9,90	9,32

noch Übersicht 20

noch : Das Vermögen der Rentenversicherungen der Arbeiter
und der Angestellten am 30. September 1971

Positions- Nummer	Vermögensposten	in 1000 DM		in v. H.	
		ArV	AnV	ArV	AnV
418	Grundstücke und Beteiligungen, die nicht zum Verwaltungsvermögen gehören				
4180	Grundstücke	29 342	18 499	0,26	0,10
4181	Beteiligungen	52 730	74 870	0,47	0,40
4189	zusammen ...	82 072	93 369	0,73	0,50
4199	Bar- und Anlagevermögen insgesamt (ohne Verwaltungsvermögen — Pos. 120)	9 738 105	18 304 890	86,26	97,72
420	Verwaltungsvermögen				
4200	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Eigentumsanteile an Grundstücken	1 162 132	343 518	10,29	1,83
4201	Einrichtungen und sonstige bewegliche Sachen (ohne Wertpapiere)	147 291	18 855	1,30	0,10
4202	Darlehen (ohne Pos. 4205)	90 312	59 410	0,80	0,32
4203	Beteiligungen	27 664	2 431	0,25	0,01
4204	Rückstellungen nach § 1383 b Abs. 3 RVO	98 993	—	0,88	—
4205	Darlehen an Bedienstete	24 865	3 679	0,22	0,02
4209	zusammen ...	1 551 257	427 893	13,74	2,28
4399	Bar- und Anlagevermögen insgesamt (ein- schließlich Verwaltungsvermögen)	11 289 362	18 732 783	100,00	100,00
	II. Schuldverpflichtungen				
440	Schuldverpflichtungen				
4400	an Träger der Rentenversicherungen nach § 1383 c RVO	215 400 ²⁾	—		
4401	an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte nach § 10 HwVG	188 000	—		
4402	sonstige Schuldverpflichtungen an Trä- ger der Rentenversicherungen der Ar- beiter und Angestellten	2 227	—		
4403	Kredite von Banken	—	—		
4404	Schuldverpflichtungen an Sonstige	2 628	17 802		
4409	Schuldverpflichtungen insgesamt	408 255	17 802		

¹⁾ einschließlich der Mittel für die Rückstellungen (Pos. 4204)

²⁾ Forderungen und Verpflichtungen der Träger der ArV untereinander aus der Gemeinschaftshilfe

(Fortsetzung von Seite 44)

Aus der *Übersicht 21* sind das Bar- und Anlagevermögen, das Verwaltungsvermögen und die Liquiditätsreserve für die *einzelnen Träger* der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten am 30. September 1971 zu entnehmen. Ferner unterrichtet die Übersicht über die Höhe der Rücklage und der Liquiditätsreserve in Monatsausgaben zu Lasten der Versicherungsträger im voraufgegangenen Kalenderjahr.

Danach belief sich die *Rücklage* im Gesamtdurchschnitt der Arbeiterrentenversicherung auf 5 Monatsausgaben, wobei die Versicherungsanstalten Schleswig-Holstein und Berlin mit je 1 Monatsausgabe und die Versicherungsanstalt Rheinland-Pfalz mit 2 Monatsausgaben stärker vom Durchschnitt abwichen.

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte wies eine Rücklage von 15 Monatsausgaben auf.

Die *Liquiditätsreserve*, die nach den Vorschriften der §§ 1383 b RVO bzw. 110 b AVG in Höhe von 1,5 Monatsausgaben bereit gehalten werden soll, wurde auch in der Arbeiterrentenversicherung insgesamt erreicht, jedoch blieb etwa die Hälfte der Versicherungsträger mehr oder weniger stark unter diesem Wert. In der Angestelltenversicherung betrug die Liquiditätsreserve 1,6 Monatsausgaben, so daß im Durchschnitt beider Versicherungszweige die gesetzlich vorgeschriebenen 1,5 Monatsausgaben erreicht wurden.

Übersicht 21

**Bar- und Anlagevermögen der Träger der Rentenversicherungen
der Arbeiter und der Angestellten am 30. September 1971**

Versicherungsträger	Bar- und Anlagevermögen in Millionen DM			Rücklage ¹⁾	Liquiditäts- reserve
	insgesamt	darunter			
		Verwal- tungs- vermögen	Liquiditäts- reserve	in Monatsausgaben zu Lasten der Versicherungs- träger ²⁾	
Oberbayern	760	143	185	6	1,7
Niederbayern-Oberpfalz	277	47	73	5	1,6
Oberfranken-Mittelfranken	556	87	147	5	1,7
Unterfranken	218	43	45	5	1,3
Schwaben	264	61	67	4	1,5
Württemberg	1 302	133	425	5	2,0
Baden	835	113	251	5	1,8
Hessen	893	74	197	4	1,1
Rheinprovinz	1 881	194	491	5	1,4
Westfalen	1 524	129	529	5	2,0
Hannover	867	118	232	5	1,4
Braunschweig	125	25	23	4	0,9
Oldenburg-Bremen	296	68	70	4	1,4
Schleswig-Holstein	160	62	49	1	0,7
Hamburg	491	97	108	5	1,3
Rheinland-Pfalz	283	69	71	2	0,7
Berlin	109	36	—	1	—
Saarland	197	11	74	6	2,3
Bundesbahn-Versicherungsanstalt	223	41	47	5	1,3
Seekasse (Arbeiter)	28	—	9	5	1,7
ArV zusammen	11 289	1 551	3 093	5	1,5
Bundesversicherungsanstalt für Ange- stellte einschl. Seekasse	18 733	428	1 925	15	1,6
ArV und AnV zusammen	30 022	1 979	5 018	8	1,5

¹⁾ Bar- und Anlagevermögen ohne Verwaltungsvermögen

²⁾ bezogen auf die vorläufigen Ausgaben 1970

2. Die voraussichtliche Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens bis zum Jahre 1986

2.1. Der gesetzliche Auftrag

Nach § 1383 RVO und § 110 AVG i. d. F. des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) sind die Einnahmen, die Ausgaben und das Vermögen der gesetzlichen Rentenversicherungen nach den letzten Ermittlungen der Zahl der Pflichtversicherten und der Zahl der Rentner für die künftigen 15 Kalenderjahre vorzuschätzen und jährlich fortzuschreiben. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat die Berechnungen zusammen mit dem nach § 1273 RVO und § 50 AVG zu erstattenden Renten Anpassungsbericht vorzulegen.

Die Vorausberechnungen für 15 Jahre haben den Zweck, die langfristige finanzielle Entwicklung in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten, die sich unter bestimmten Annahmen einstellt, erkennen zu lassen. Sie beziehen sich im vorliegenden Bericht auf die Jahre 1972 bis 1986. Die Ergebnisse enthält die *Übersicht 22*. Die den Vorausberechnungen zugrunde liegenden Annahmen und Methoden werden im Abschnitt 2.3. erläutert.

2.2. Ergebnis der Vorausberechnungen

Den Ergebnissen der Vorausberechnungen, die in der *Übersicht 22* enthalten sind, liegt der Gesetzgebungsstand vom 1. Januar 1972 zugrunde — mit der Ausnahme, daß die laufenden Renten jedes Jahr an die allgemeine Bemessungsgrundlage des Vorjahres angepaßt worden sind. Die Kosten der geplanten Reform der Rentenversicherung (Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Reform der gesetzlichen Rentenversicherung — Drucksache VI/2916 vom 8. Dezember 1971) und die Kosten des Gesetzes über die Rückzahlung der einbehaltenen Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner Drucksache VI/2919 sind in den vorliegenden Berechnungen noch nicht berücksichtigt. Die unter dieser Voraussetzung zustande gekommenen Ergebnisse zeigen ein recht erfreuliches Bild der finanziellen Entwicklung der ArV und AnV insgesamt.

Die Rücklage, ausgedrückt in Monatsausgaben zu Lasten der Versicherungsträger im voraufgegangeenen Kalenderjahr, ist nach 1972 in keinem Jahr des Vorausberechnungszeitraums niedriger als 12 Monatsausgaben (letzte Zeile der *Übersicht 22*). Es war also nicht nötig, bei den Berechnungen mit einem

(Fortsetzung des Textes auf Seite 54)

Übersicht 22

Vorausberechnung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten von 1972 bis 1986

Einnahmen und Ausgaben im Kalender (Ist-Verfahren)

Beträge in Millionen DM

Rechtsstand vom 1. Januar 1972 mit folgenden Abweichungen:

- a. Jährliche Anpassung an die allgemeine Bemessungsgrundlage des Vorjahres
- b. Der Wanderungsausgleich an die KnRV wurde bis 1977 fortgesetzt

Fußnoten zu Übersicht 22

- 1) einschließlich 20,0 Millionen DM Erstattungen des Bundes für Verpflichtungen aus der Zeit vor dem 1. Januar 1957
- 2) einschließlich 15,5 Millionen DM in der ArV und 4,2 Millionen DM in der AnV Erstattungen des Bundes für Verpflichtungen aus der Zeit vor dem 1. Januar 1957
- 3) Zur Vermeidung von Doppelzahlungen wurden die Darlehnsforderungen der Träger der ArV untereinander (§ 1383 c RVO) und die der AnV an die ArV aus der Nachzahlung für HwV-Renten hier nicht mitgezählt
- 4) Bar- und Anlagevermögen ohne Verwaltungsvermögen
- 5) Zu Lasten der Versicherungsträger verbleiben: Gesamtausgaben einschließlich gezahltem Ausgleich abzüglich Bundeszuschuß, aller Erstattungen und erhaltenem Ausgleich.

Abweichungen in den Summen durch Rundungen.

Übersicht 22

Beträge in Millionen DM	1971		1972		1973	
	ArV	AnV	ArV	AnV	ArV	AnV
1. Annahmen						
Veränderung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je Beschäftigten v. H.	Auf Grund der bis Oktober 1971 vorliegenden		+7,5		+7,25	
Veränderung der Zahl der Arbeiter bzw. Angestellten v. H.	Rechnungs- ergebnisse		-2,35	+2,02	-0,43	+1,92
Veränderung der Zahl der Arbeiter und Angestellten zusammen v. H.	vorausgeschätzt		-0,66		+0,52	
Zinssatz v. H.			5,5		5,5	
Beitragsatz v. H.	17		17		18	
2. Einnahmen im Kalenderjahr						
Beiträge	29 150	19 470	30 600	21 353	34 599	24 714
Bundeszuschuß	6 781	1 072	8 002	1 802	8 904	2 005
Erstattungen der Versorgungsdienststellen	30	75	30	75	30	75
Erstattungen in der Wandervers. von KnRV	130	27	138	29	151	31
Erstattung für HwV-Renten von ArV	—	635	—	630	—	643
Zinsen und Nutzungen	650	975	686	1 221	848	1 560
Ausgleichszahlung	—	—	—	—	—	—
Einnahmen insgesamt	36 761 ¹⁾ 59 015	22 254	39 471 ²⁾ 64 585	25 114 ³⁾	44 532 73 560	29 028
3. Ausgaben im Kalenderjahr						
Renten (selbstangewiesene)	26 550	15 350	28 619	16 730	31 710	18 745
Erstattungen in der Wandervers. an KnRV	885	255	941	271	1 030	297
Erstattung für HwV-Renten an AnV	635	—	630	—	643	—
Gesundheitsmaßnahmen	1 600	700	1 835	768	1 959	839
Krankenversicherung der Rentner	4 525	1 540	3 895	1 469	4 242	1 553
Beteiligung an den Kosten der KVdR in KnRV	171	33	204	39	238	45
Beitragserstattungen	45	27	45	28	45	29
Wanderungsausgleich an KnRV	163	31	93	18	88	17
Verwaltung und Verfahren	810	350	872	376	931	404
Ausgleichszahlung	—	—	—	—	—	—
Ausgaben insgesamt	35 384 53 670	18 286	37 133 56 832	19 699	40 885 62 814	21 929
4. Einnahmen weniger Ausgaben	+1 377 +5 345	+3 968	+2 338 +7 753	+5 415	+3 647 +10 745	+7 098
5. Vermögen am Jahresende						
Bar- und Anlagevermögen	11 482 ³⁾ 31 321	19 839	13 820 39 074	25 254	17 467 49 820	32 353
darunter Verwaltungsvermögen	1 560	430	1 654	464	1 753	502
Rücklage ⁴⁾	9 922 29 331	19 409	12 167 36 957	24 790	15 714 47 565	31 851
6. Die Rücklage am Jahresende in Monatsausgaben zu Lasten der Versicherungsträger im vorausgegangenen Kalenderjahr						
Ausgaben zu Lasten des Zweiges im vorausgegangenen Kalenderjahr ⁵⁾	25 355 40 178	14 823	28 443 44 919	16 476	28 963 46 126	17 163
davon ^{1/12}	2 113 3 348	1 235	2 370 3 743	1 373	2 414 3 844	1 430
Rücklage in Monatsausgaben	4,7 8,8	15,7	5,1 9,9	18,1	6,5 12,4	22,3

Fußnoten siehe Vorseite

1974		1975		1976		1977		1978		1979		1980		1981		1982		1983		1984		1985		1986	
ArV	AnV	ArV	AnV	ArV	AnV	ArV	AnV	ArV	AnV	ArV	AnV	ArV	AnV	ArV	AnV	ArV	AnV	ArV	AnV	ArV	AnV	ArV	AnV	ArV	AnV
+7,25		+7,25		+7,25		+6,0		+6,0		+6,0		+6,0		+6,0		+6,0		+6,0		+6,0		+6,0		+6,0	
-0,43	+1,92	-0,43	+1,92	-0,43	+1,92	+0,54	+1,66	+0,54	+1,66	+0,54	+1,66	+0,54	+1,66	+0,54	+1,66	+0,26	+1,53	+0,26	+1,53	+0,26	+1,53	+0,26	+1,53	+0,26	+1,53
+0,52		+0,52		+0,52		+1,02		+1,02		+1,02		+1,02		+1,02		+0,82		+0,82		+0,82		+0,82		+0,82	
5,5		5,5		5,5		5,5		5,5		5,5		5,5		5,5		5,5		5,5		5,5		5,5		5,5	
18		18		18		18		18		18		18		18		18		18		18		18		18	
36 948	27 014	39 457	29 529	42 135	32 278	44 904	34 783	47 856	37 482	51 001	40 390	54 353	43 524	57 925	46 901	61 560	50 476	65 423	54 323	69 529	58 463	73 892	62 919	78 529	67 715
9 825	2 212	10 671	2 402	11 452	2 578	12 282	2 765	13 168	2 965	14 059	3 165	14 953	3 366	15 850	3 568	16 801	3 783	17 810	4 010	18 878	4 250	20 011	4 505	21 212	4 776
30	75	30	75	30	75	30	75	30	75	30	75	30	75	30	75	30	75	30	75	30	75	30	75	30	75
168	35	186	39	202	42	217	45	233	48	250	52	267	55	284	59	301	63	319	66	338	70	359	74	380	79
—	663	—	674	—	675	—	661	—	646	—	626	—	601	—	574	—	540	—	508	—	475	—	444	—	412
1 009	1 945	1 096	2 331	1 119	2 728	1 108	3 148	1 079	3 591	1 035	4 064	986	4 576	949	5 142	938	5 778	959	6 498	1 017	7 313	1 114	8 234	1 249	9 269
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
47 981	31 944	51 440	35 050	54 939	38 376	58 542	41 476	62 365	44 807	66 375	48 373	70 588	52 198	75 038	56 319	79 630	60 714	84 541	65 480	89 792	70 648	95 405	76 251	101 400	82 325
79 925		86 490		93 315		100 018		107 172		114 748		122 786		131 357		140 344		150 021		160 440		171 656		183 725	
35 628	21 314	39 615	24 002	43 214	26 557	46 417	28 911	49 709	31 374	53 127	33 971	56 425	36 553	59 617	39 121	62 805	41 645	66 155	44 315	69 729	47 167	73 570	50 236	77 721	53 558
1 147	330	1 267	365	1 378	397	1 479	426	1 586	457	1 701	490	1 817	524	1 933	557	2 049	590	2 172	626	2 302	663	2 441	703	2 587	745
663	—	674	—	675	—	661	—	646	—	626	—	601	—	574	—	540	—	508	—	475	—	444	—	412	—
2 092	917	2 234	1 003	2 386	1 096	2 543	1 181	2 710	1 273	2 888	1 371	3 078	1 478	3 280	1 593	3 486	1 714	3 704	1 845	3 937	1 985	4 184	2 136	4 446	2 299
4 766	1 766	5 299	1 989	5 780	2 200	6 209	2 396	6 649	2 600	7 106	2 815	7 547	3 029	7 974	3 242	8 401	3 451	8 849	3 672	9 327	3 908	9 841	4 163	10 396	4 438
274	52	310	59	344	66	375	71	409	78	445	85	485	92	529	101	577	110	629	120	685	131	747	142	814	155
45	30	45	31	45	32	45	33	45	34	45	35	45	36	45	37	45	38	45	39	45	40	45	41	45	42
74	14	49	9	25	5	5	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
994	433	1 062	464	1 134	498	1 208	528	1 288	559	1 372	593	1 463	628	1 559	666	1 657	706	1 761	749	1 871	793	1 989	841	2 113	891
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
45 683	24 857	50 555	27 922	54 980	30 851	58 941	33 547	63 041	36 374	67 311	39 360	71 461	42 340	75 512	45 316	79 558	48 254	83 822	51 365	88 372	54 688	93 259	58 262	98 534	62 129
70 540		78 477		85 831		92 488		99 415		106 671		113 801		120 828		127 812		135 187		143 060		151 521		160 663	
+2 298	+7 087	+ 885	+7 129	- 41	+7 526	- 399	+7 930	- 676	+8 432	- 936	+9 013	- 872	+9 858	-473	+11 003	+72	+12 460	+719	+14 115	+1 420	+15 960	+2 146	+17 989	+2 865	+20 196
+9 385		+8 014		+7 485		+7 531		+7 756		+8 077		+8 986		+10 530		+12 532		+14 834		+17 380		+20 135		+23 061	
19 765	39 440	20 649	46 569	20 608	54 094	20 209	62 024	19 533	70 456	18 597	79 469	17 725	89 326	17 251	100 330	17 324	112 789	18 042	126 905	19 463	142 864	21 609	160 853	24 475	181 049
59 205		67 218		74 702		82 233		89 989		98 066		107 051		117 581		130 113		144 947		162 327		182 462		205 524	
1 858	542	1 969	585	2 088	632	2 213	682	2 346	737	2 486	796	2 636	860	2 794	928	2 961	1 003	3 139	1 083	3 327	1 169	3 527	1 263	3 739	1 364
17 907	38 898	18 680	45 984	18 520	53 463	17 996	61 342	17 187	69 719	16 111	78 673	15 089	88 467	14 457	99 401	14 362	111 787	14 903	125 822	16 135	141 695	18 082	159 590	20 736	179 685
56 805		64 664		71 983		79 338		86 906		94 784		103 556		113 858		126 149		140 725		157 830		177 672		200 421	
31 800	19 176	35 660	21 872	39 668	24 731	43 296	27 481	46 411	30 001	49 610	32 641	52 972	35 442	56 211	38 243	59 347	41 040	62 426	43 794	65 663	46 706	69 125	49 817	72 859	53 164
50 976		57 532		64 399		70 777		76 412		82 251		88 414		94 454		100 387		106 220		112 369		118 942		126 023	
2 650	1 598	2 972	1 822	3 306	2 061	3 608	2 290	3 868	2 500	4 134	2 720	4 414	2 954	4 684	3 187	4 946	3 420	5 202	3 650	5 472	3 892	5 761	4 151	6 072	4 430
4 248		4 794		5 367		5 898		6 368		6 854		7 368		7 871		8 366		8 852		9 364		9 912		10 502	
6,8	24,3	6,3	25,2	5,6	25,9	5,0	26,8	4,4	27,9	3,9	28,9	3,4	30,0	3,1	31,2	2,9	32,7	2,9	34,5	2,9	36,4	3,1	38,4	3,4	40,6
13,4		13,5		13,4		13,5		13,6		13,8		14,1		14,5		15,1		15,9		16,9		17,9		19,1	

(Fortsetzung von Seite 51)

über 18 v. H. hinausgehenden Beitragssatz zu rechnen (§ 1383 Abs. 2 RVO, § 110 Abs. 2 AVG).

In Abweichung von den Ergebnissen im Rentenanpassungsbericht 1971 werden diesmal auch in den Jahren der größten finanziellen Belastungen der Rentenversicherungen (Rentenberg) keine Ausgleichszahlungen von der AnV an die ArV erforderlich, da die Rücklage der ArV immer oberhalb des Schwellenwertes von 2 Monatsausgaben bleibt (§ 1383 a Abs. 2 RVO).

Am Ende des Jahres 1986 ergibt sich für beide Zweige zusammen eine Rücklage von 200,4 Mrd. DM oder 19,1 Monatsausgaben. Davon entfallen auf die ArV 20,7 Mrd. DM oder 3,4 Monatsausgaben und auf die AnV 179,7 Mrd. DM oder 40,6 Monatsausgaben.

Gegenüber den Vorausberechnungen, die im Rentenanpassungsbericht 1971 veröffentlicht worden sind, hat sich die finanzielle Lage der Rentenversicherungen wiederum verbessert. Am Ende des Jahres 1985 — mit diesem Jahr enden die Berechnungen im Rentenanpassungsbericht 1971 — beträgt die Rücklage für beide Versicherungszweige zusammen jetzt 177,7 Mrd. DM gegenüber 132,4 Mrd. DM im Vorjahresbericht.

Die Verbesserung der finanziellen Ergebnisse, die per Saldo zu einer Erhöhung der Rücklage im Vergleichsjahr 1985 um 45 Mrd. DM führt, geht auf eine Reihe von rechnerischen Einflüssen zurück. Der Sozialbeirat hat in seinem Gutachten zu den langfristigen Vorausberechnungen vom 5. März 1971 (vgl. Rentenanpassungsbericht 1971, Drucksache VI/2040, S. 98) u. a. bemängelt, daß keine Rechnungen über die Relevanz speziell der Annahmeänderungen für das Gesamtergebnis vorlägen und empfohlen, wenn sich Änderungen in den Grundannahmen als sachlich zwingend erweisen sollten, in Nebenrechnungen deutlich zu machen, welches Gewicht die einzelnen Änderungen für sich genommen besitzen.

Bei der Vorbereitung der Vorausberechnungen bis 1986 hat es sich als notwendig erwiesen, von den fünf wichtigsten Grundannahmen — Ausgangssockel des neuen Basisjahres, Entgeltveränderung, Beschäftigtenzahl, Zinssatz und Beitragssatz — drei gegenüber den Werten im Rentenanpassungsbericht 1971 zu ändern.

Erstens weicht die *Ausgangsbasis der neuen Berechnung* (Einnahmen, Ausgaben, Vermögen im Jahre 1971) von den im Vorjahr berechneten Werten für das Jahr 1971 ab. Die Beitragseinnahmen im Jahre 1971 sind nach neuer Berechnung um 1,6 Mrd. DM höher als nach der alten Berechnung. Die gemeinsame Rücklage Ende 1971 ist nach neuer Rechnung um 0,9 Mrd. DM höher als nach alter Rechnung. Hätte man bei der Erstellung des Rentenanpassungsberichts 1971 die Ist-Ergebnisse des Jahres 1971 schon gekannt, so wäre unter sonst gleichen Annahmen wie in den alten Vorausberechnungen die gemeinsame Rücklage Ende 1985 statt mit 132,4 Mrd. DM mit 151,2 Mrd. DM berechnet worden, also um 18,8 Mrd. DM höher ausgefallen.

Zweitens mußten die Annahmen über die *Entwicklung der Durchschnittsverdienste der Versicherten* gegenüber dem Rentenanpassungsbericht 1971 geändert werden. So zwangen die Angaben der amtlichen Statistik zur Revision der Steigerungsraten der Jahre 1970 und 1971. Mittelfristig wurde — in Übereinstimmung mit der mittelfristigen Wirtschaftsprognose und der Finanzplanung der Bundesregierung — von einer jahresdurchschnittlichen Steigerung der Löhne und Gehälter um 7,3 v. H. ausgegangen; die langfristige Wachstumsrate der Entgelte von 6,0 v. H. wurde beibehalten.

Folgende Zuwachsraten der Versichertenentgelte (in v. H.) liegen den Berechnungen zugrunde:

		Rentenanpassungsbericht	
		1971	1972
1970	12,1	} durchschnittlich je Jahr 7,6	12,7
1971	9,7		11,9
1972	6,3		7,5
1973	6,3		7,25
1974	6,3		7,25
1975	6,3		7,25
1976	6,0	} durchschnittlich je Jahr 8,7	7,25

Setzt man in die alte Berechnung die neuen Entgeltzuwachsraten ein — ohne die übrigen Annahmen zu verändern — dann ergibt sich Ende 1985 eine um rd. 28 Mrd. DM höhere Rücklage.

Drittens sind die neuen Zahlen über die *beschäftigten Arbeiter und Angestellten* mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage im Jahre 1972 in der neuen Vorausberechnung etwas niedriger angesetzt worden als in der alten. Würde man die ungünstigere Beschäftigtenentwicklung der neuen Berechnung bei der alten Berechnung angesetzt haben — wiederum ohne die übrigen Annahmen zu verändern — dann wäre die Rücklage Ende 1985 dadurch um rd. 1 Mrd. DM niedriger ausgefallen.

Die Addition der vorstehend beschriebenen Einzelveränderungen ergibt statt 45 Mrd. DM 46 Mrd. DM (19 + 28 - 1). Der geringe Unterschied läßt sich dadurch erklären, daß bei gleichzeitiger Wirkung aller drei Veränderungsgrößen ein zusätzlicher Effekt aus der Interdependenz der Veränderungsgrößen entsteht.

Verfolgt man in der neuen Berechnung den Verlauf der gemeinsamen Rücklage bis 1986, so erkennt man, daß die Rücklage nach 1980 — also nach Überwindung des Rentenberges — schneller zunimmt als in den siebziger Jahren. Im Jahre 1986 wird der Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben in beiden Zweigen zusammen rund 23 Mrd. DM betragen, wenn das geltende Beitrags- und Leistungsrecht beibehalten wird.

Die Rücklage von rd. 200 Mrd. DM Ende 1986 steht nicht voll für Leistungsverbesserungen in den gesetzlichen Rentenversicherungen zur Verfügung, da davon noch eine Mindestrücklage abzuziehen ist. Die Unterschreitung einer gewissen Rücklage würde es erforderlich machen, den Beitragssatz heraufzu-

setzen. Die Höhe dieser Mindestrücklage beträgt 3 Monatsausgaben zu Lasten der Versicherungsträger im voraufgegangenen Kalenderjahr. Die Mindestrücklage Ende des Jahres 1986 wäre dann mit rd. 31 Mrd. DM anzusetzen, so daß sich nach geltendem Recht bis Ende 1986 in der ArV und AnV zusammen ein *Vermögensüberschuß* von rd. 169 Mrd. DM ansammeln würde.

Da es sich bei diesen Ergebnissen um eine *Modellrechnung* handelt, also um Zahlen, die nur dann gelten, wenn die der Rechnung zugrunde liegenden Annahmen eintreffen, sollte eine mögliche Verschlechterung des Ergebnisses, z. B. durch eine Abschwächung des wirtschaftlichen Wachstums, nicht ausgeschlossen werden.

Allerdings ist einer Verschlechterung der Ergebnisse durch eine nach unten abweichende Zuwachsrates der Entgelte insofern vorgebeugt, als die Zuwachsrates in der Modellrechnung sehr vorsichtig bemessen worden sind. Wenn man bedenkt, daß in dem Zeitraum seit 1957 die durchschnittliche jährliche Zuwachsrates der Entgelte — also einschließlich der beiden wirtschaftlichen Rezessionen — über 8 v. H. liegt und daß die Berechnungen im Zeitraum 1972 bis 1976 auf einem Durchschnitt von 7,3 v. H. und im Zeitraum 1977 bis 1986 auf einem Durchschnitt von 6,0 v. H. fußen, so darf hier von vorsichtig abgewogenen Annahmen gesprochen werden.

Bezüglich der Beschäftigtenzahlen ist Vollbeschäftigung unterstellt worden, da dieses ein erklärtes Ziel der Bundesregierung ist. Würden aber z. B. im Jahre 1973 durchgehend 100 000 Versicherte zusätzlich arbeitslos sein, dann würde das im Jahre 1973 einen Beitragsausfall in der ArV von rd. 300 Millionen DM bewirken. Die Rücklage am Ende des Jahres 1986 würde sich dadurch in beiden Zweigen zusammen um ca. 600 Millionen DM vermindern.

2.3. Erläuterungen zu den Vorausberechnungen für die ArV und die AnV

2.3.1. Allgemeine Annahmen

Die Ergebnisse der vorliegenden Vorausberechnungen hängen entscheidend von den Annahmen und den Schätzungsverfahren ab, die den Berechnungen zugrunde liegen oder nach denen die Berechnungen durchgeführt worden sind. Aus diesem Grunde sind die Ausgangswerte sowie die Annahmen und die Berechnungsmethoden auch zwischen den Bundesministerien für Arbeit und Sozialordnung, für Wirtschaft und Finanzen, dem Bundeskanzleramt, der Deutschen Bundesbank, dem Bundesversicherungsamt, dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (Abstimmungskreis) eingehend beraten worden.

Auch der Sozialbeirat hat im Rahmen seines diesjährigen Anpassungsgutachtens den Vorausberechnungen zugestimmt und insbesondere die klare Herausstellung aller für das Ergebnis entscheidenden

Annahmen begrüßt (vgl. Abschnitt II „Gutachten des Sozialbeirats zu den Vorausberechnungen und zu den Rentenanpassungen 1973“).

Die wichtigsten Annahmen, die sich auf die Berechnungsergebnisse auswirken, sind die über die Entwicklung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je abhängig Beschäftigten, über die Entwicklung der Zahl der beschäftigten Arbeiter und Angestellten, über die Höhe des Beitragssatzes und die Vorschriften über den finanziellen Verbund zwischen ArV und AnV.

Die Annahmen beruhen auf Material, das im Dezember 1971 zur Verfügung stand.

a) Rechtsstand

Die Berechnungen fußen auf dem am 1. Januar 1972 geltenden Recht mit folgenden Ausnahmen:

- aa) Bei der Berechnung der Rentenausgaben wurde unterstellt, daß die laufenden Renten zu Beginn jedes Jahres voll an die allgemeine Bemessungsgrundlage des Vorjahres angepaßt werden.
- bb) Für den *Wanderungsausgleich* an die KnRV wurden abweichend vom Gesetz zur Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2110) Beträge auch für die Jahre 1974 bis 1977 eingesetzt. Der Wanderungsgewinn bei der ArV und der AnV ergibt sich aus dem Überschuß der Beitragsleistungen von Personen, die im Zuge der Rationalisierung im Bergbau in eine Beschäftigung außerhalb des Bergbaus abgewandert sind, über die Aufwendungen an diesen Personenkreis. Der Wanderungsgewinn läuft nach diesen Berechnungen im Jahre 1978 aus.

Die Auswirkungen der Verordnung über die pauschale Feststellung der Höhe der Verpflichtungen des Bundes gegenüber den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte für die Zeit vor dem 1. Januar 1957 vom 14. Dezember 1971 (BGBl. I S. 1981) sind in den Berechnungen berücksichtigt.

Nach dieser Verordnung zahlt der Bund noch im Jahr 1971 20 Millionen DM an die Träger der ArV und im Jahre 1972 15,5 Millionen DM an die Träger der ArV und 4,2 Millionen DM an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.

b) Entwicklung des durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelts der Versicherten

Bei den Berechnungen ist von folgenden Annahmen über die jährliche Zunahme der Bruttolohn- und -gehaltssumme je abhängig Beschäftigten ausgegangen worden:

1971	11,9 v. H.	} durchschnittlich je Jahr 7,3 v. H.
1972	7,5 v. H.	
1973 bis 1976 je	7,25 v. H.	
1977 bis 1986 je	6,0 v. H.	

Die Zuwachsrates für das Jahr 1971 ist als vorläufiger Wert vom Statistischen Bundesamt im Statistischen

Wochendienst, Beilage zu Heft 2 vom 14. Januar 1972 veröffentlicht worden.

Die für 1972 geschätzte Zuwachsrate basiert auf dem Jahreswirtschaftsbericht 1972 der Bundesregierung.

Für die mittelfristige Periode von 1972 bis 1976 ist im Rahmen der im Jahreswirtschaftsbericht veröffentlichten Zielprojektion von einer Steigerungsrate von durchschnittlich jährlich 7,3 v. H. ausgegangen worden. Da für 1972 ein Entgeltzuwachs von 7,5 v. H. anstelle von 7,3 v. H. nach der mittelfristigen Projektion angenommen wurde, war nach der Aufrechnungsmethode für 1973 bis 1976 mit einer jährlichen Steigerung von 7,25 v. H. statt 7,3 v. H. zu rechnen.

Für die langfristige Entwicklung wurde auf die vom Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen angestellten langfristigen Wirtschaftsperspektiven zurückgegriffen. Darin wird in der mittleren Variante

mit einer durchschnittlichen jährlichen Zunahme der Produktivität je Erwerbstätigen von 4,5 v. H. in den Jahren 1975 bis 1980 und von 4,4 v. H. in den Jahren 1980 bis 1985 gerechnet. Zusammen mit der Annahme einer als realistisch anzusehenden Preissteigerungsrate erscheint eine Entgeltsteigerung von durchschnittlich jährlich 6,0 v. H. die vertretbare Annahme. Der Wert ist auch für 1986 beibehalten worden.

Diese Zuwachsraten der Bruttolohn- und -gehaltssumme je abhängig Beschäftigten wurden — wie bisher — gleich den Zuwachsraten für die Durchschnittsentgelte der Versicherten nach § 1255 RVO bzw. § 32 AVG gesetzt.

Die berechneten Durchschnittsentgelte und die daraus abgeleiteten allgemeinen Bemessungsgrundlagen und Beitragsbemessungsgrenzen enthält die *Übersicht 23*.

Übersicht 23

**Die Durchschnittsentgelte der Versicherten,
die allgemeinen Bemessungsgrundlagen und die Beitragsbemessungsgrenzen
in der ArV und der AnV 1971 bis 1986**

Jahr	Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte nach § 1255 RVO, § 32 AVG		Allgemeine Bemessungsgrundlagen nach § 1255 RVO, § 32 AVG		Beitragsbemessungs- grenzen nach § 1385 RVO, § 112 AVG	
	DM/Jahr	Zunahme gegenüber dem Vorjahr v. H.	DM/Jahr	Zunahme gegenüber dem Vorjahr v. H.	DM/Jahr	DM/Monat
1971	14 931	11,9	10 967	6,29	22 800	1 900
1972	16 051	7,5	12 008	9,50	25 200	2 100
1973	17 215	7,25	13 371	11,35	27 600	2 300
1974	18 463	7,25	14 775	10,50	30 000	2 500
1975	19 802	7,25	16 066	8,74	32 400	2 700
1976	21 238	7,25	17 243	7,32	34 800	2 900
1977	22 512	6,0	18 493	7,25	37 200	3 100
1978	23 863	6,0	19 834	7,25	40 800	3 400
1979	25 295	6,0	21 184	6,81	43 200	3 600
1980	26 813	6,0	22 538	6,39	45 600	3 800
1981	28 422	6,0	23 890	6,0	48 000	4 000
1982	30 127	6,0	25 324	6,0	51 600	4 300
1983	31 935	6,0	26 843	6,0	54 000	4 500
1984	33 851	6,0	28 454	6,0	57 600	4 800
1985	35 882	6,0	30 161	6,0	61 200	5 100
1986	38 035	6,0	31 971	6,0	64 800	5 400

c) Veränderungsdaten für die Zahl der beschäftigten Arbeiter und Angestellten

Folgende Veränderungsdaten — jeweils in v. H. gegenüber dem Vorjahr — liegen den Berechnungen zugrunde:

Zeitraum	Arbeiter	Ange- stellte	Arbeiter und An- gestellte
1972	- 2,35	+ 2,02	- 0,66
1973 bis 1976 je	- 0,43	+ 1,92	+ 0,52
1977 bis 1981 je	+ 0,54	+ 1,66	+ 1,02
1982 bis 1986 je	+ 0,26	+ 1,53	+ 0,82

Die vorstehenden Veränderungsdaten für die beschäftigten Arbeiter und Angestellten sind wie folgt zustande gekommen: Auf der Grundlage der Jahresprojektion 1972, der Zielprojektion bis 1976 sowie der langfristigen Wirtschaftsperspektiven sind im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung für die Jahre 1971, 1972, 1976, 1981 und 1986 sogenannte „Eckwerte“ für die Zahl der beschäftigten Arbeiter und Angestellten ermittelt und im Abstimmungskreis gebilligt worden. Die Veränderungsdaten stellen die jahresdurchschnittliche Veränderung zwischen diesen Eckwerten in v. H. dar. Folgende Eckwerte liegen der Berechnung zugrunde (in 1000 Personen):

Jahr	Arbeiter	Angestellte	Arbeiter und Angestellte zusammen
1971	12 617	7 934	20 551
1972	12 321	8 094	20 415
1976	12 109	8 734	20 843
1981	12 441	9 484	21 925
1986	12 601	10 234	22 835

In den Daten sind die natürliche Bevölkerungsentwicklung, die Veränderung der Erwerbsbeteiligung, die Zu- und Abwanderung von ausländischen Arbeitskräften, die Zahl der Arbeitslosen, der Übergang von Selbständigen und Mithelfenden zu den abhängig Beschäftigten sowie Auswirkungen der Bildungsplanung berücksichtigt worden.

Über die Zahl der ausländischen Arbeitnehmer wurde unterstellt, daß sie bis 1976 auf rd. 2,5 Millionen zunimmt.

2.3.2. Verfahren zur Vorausberechnung der Einnahmen und der Ausgaben

Gegenüber dem Rentenanpassungsbericht 1971 sind an der Methode der Vorausberechnung keine grundsätzlichen Änderungen vorgenommen worden.

Die Vorausberechnungen gehen aus von einer Schätzung der Einnahmen und Ausgaben in der ArV und der AnV im Jahre 1971. Das Ergebnis dieser Schätzung enthält die erste Spalte (Jahr 1971) der Über-

sicht 22. Für diese Schätzung standen die Rechnungsergebnisse bis einschließlich Oktober 1971 zur Verfügung. Diese Basisdaten sind im Expertenkreis der Versicherungsmathematiker des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger und des Bundesversicherungsamtes geprüft und im Abstimmungskreis für die Vorausberechnung der finanziellen Entwicklung der ArV und der AnV abgestimmt worden.

Berechnet wurden stets die Einnahmen und Ausgaben im Kalenderjahr (Ist-Verfahren) und nicht für ein Kalenderjahr (Soll-Verfahren); d. h., es wurden die voraussichtlich tatsächlichen Zahlungen im Kalenderjahr berechnet und keine Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Die einzelnen Positionen sind wie folgt ermittelt worden:

a) Beitragseinnahmen

Für die Jahre 1972 bis 1986 wurden die Beitragseinnahmen nach folgender Formel berechnet:

$$B_n = B_{n-1} \cdot f_1 \cdot f_2 \cdot f_3$$

Darin bedeuten:

B_n = Beitragseinnahmen im Jahre n

f_1 = Veränderungsfaktor gegenüber dem Vorjahr für das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt je Versicherten

f_2 = Veränderungsfaktor gegenüber dem Vorjahr für die Beschäftigtenzahl

f_3 = Veränderungsfaktor gegenüber dem Vorjahr, der sich aus der Erhöhung des Beitragssatzes vom Jahre n-1 auf das Jahr n ergibt. Die Faktoren f_1 , f_2 , f_3 lassen sich aus den Annahmen berechnen.

b) Bundeszuschuß

Der ungekürzte Bundeszuschuß für das Jahr 1971 (Soll) wurde proportional der Entwicklung der allgemeinen Bemessungsgrundlage auf 1972 bis 1986 fortgeschrieben und im Jahre 1971 um den Kürzungsbetrag nach dem Finanzänderungsgesetz 1967 vermindert. Die so erhaltenen Soll-Zahlen für den Bundeszuschuß (Z) wurden nach folgender Formel auf die Ist-Zahlen im Jahre n umgerechnet:

$$Z_n (\text{Ist}) = \frac{11}{12} Z_n (\text{Soll}) + \frac{1}{12} Z_{n+1} (\text{Soll})$$

c) Erstattungen der Versorgungsdienststellen

Diese Position umfaßt die von den Trägern der Versorgungslast (Versorgungsdienststellen) zu erstattenden Aufwendungen für die Nachversicherung nach § 72 G 131, nach Artikel 6 Abschnitt IV FANG, nach § 99 AKG, nach §§ 23 und 23 a NS-Abwicklungsgesetz.

Die Erstattungen haben betragen

im Jahre	in der ArV	in der AnV
1966	18 Millionen DM	158 Millionen DM
1967	28 Millionen DM	113 Millionen DM
1968	25 Millionen DM	136 Millionen DM
1969	30 Millionen DM	94 Millionen DM
1970	32 Millionen DM	83 Millionen DM.

Auf Grund der bis Oktober 1971 vorliegenden Rechnungsergebnisse wurden sie für 1971

in der ArV: auf 30 Millionen DM
in der AnV: auf 75 Millionen DM

geschätzt.

Die weitere Entwicklung dieser Ausgaben hängt von der Entwicklung der Fälle mit derartigen Nachversicherungszeiten, der durchschnittlichen Nachversicherungszeit und der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage ab. Da sich kein eindeutiger Entwicklungsmaßstab festlegen läßt, wurden gleichbleibend angesetzt

für die ArV: 30 Millionen DM
für die AnV: 75 Millionen DM.

d) Erstattungen in der Wanderversicherung mit der KnRV

Zur Ermittlung der von der Bundesknappschaft zu erstattenden Rententeile zu Lasten der KnRV in Wanderversicherungsrenten der ArV gemäß § 1314 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 RVO bzw. der AnV gemäß § 93 Abs. 1 Satz 2 AVG sind die geschätzten Beträge im Jahre 1971 proportional zur Entwicklung der allgemeinen Bemessungsgrundlage des jeweiligen Vorjahres fortgeschrieben worden.

e) Erstattung für HwV-Renten von der ArV an die AnV

Die nach § 10 HwVG von der ArV an die BfA zu erstattenden Rentenausgaben wurden in der Weise ermittelt, daß der geschätzte Betrag aus dem Jahre 1971 (635 Millionen DM im Ist) proportional zu den Ergebnissen in den versicherungstechnischen Bilanzen 1961/63 unter Berücksichtigung der neuen Entwicklung der allgemeinen Bemessungsgrundlage fortgeschrieben wurde.

f) Zinsen und Nutzungen

Die Einnahmen aus Zinsen und Nutzungen im Jahre 1971 wurden

für die ArV auf 650 Millionen DM
für die AnV auf 975 Millionen DM geschätzt.

Für die folgenden Jahre wurde angenommen, daß die Zins- und Nutzungserträge jährlich 5,5 v. H. des Bar- und Anlagevermögens einschließlich dem Verwaltungsvermögen betragen. Die Berechnungen wurden im Wege der Staffelrechnung durchgeführt.

g) Ausgleichszahlungen zwischen ArV und AnV

Durch das Dritte Rentenversicherungs-Änderungsgesetz vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) ist ein Finanzausgleich zwischen der ArV und der AnV eingeführt worden. Dieser ist in § 1383 a Abs. 2 RVO wie folgt geregelt:

„Unterschreitet die Rücklage der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter in ihrer Gesamtheit am Jahresende die Aufwendungen für zwei Monatsausgaben zu Lasten der Rentenversicherung der Arbeiter im vorausgegangenen Kalenderjahr, so ist der fehlende Betrag von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte an die Träger der Rentenversicherung der Ar-

beiter zu zahlen, wenn die Rücklage der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vier entsprechend berechnete Monatsausgaben überschreitet.“

In § 1383 a Abs. 3 RVO ist die entsprechende Regelung für den Fall, daß die AnV notleidend wird, getroffen worden.

Bei den Berechnungen mußte also für jedes Jahr geprüft werden, ob eine Ausgleichszahlung nach § 1383 a RVO zu leisten war oder nicht. Rein rechnerisch ergab sich für Ausgleichszahlungen keine Notwendigkeit.

Die Rücklage ist in § 1383 Abs. 2 RVO als Bar- und Anlagevermögen ohne Verwaltungsvermögen definiert worden. Als Aufwendungen zu Lasten der Versicherungsträger wurden jeweils die Jahresausgaben einschließlich der eventuell gezahlten Ausgleichszahlung abzüglich des Bundeszuschusses, aller Erstattungen und gegebenenfalls abzüglich der eventuell erhaltenen Ausgleichszahlung angesehen.

h) Rentenausgaben

Bei der Berechnung der Rentenausgaben wurde unterstellt, daß die Bestandsrenten zu Beginn jedes Jahres voll an die allgemeine Bemessungsgrundlage des Vorjahres angepaßt werden.

Zur Berechnung der Rentenausgaben für die Jahre 1972 bis 1986 wurde von den Rentenausgaben in den versicherungstechnischen Bilanzen 1961/63 ausgegangen. Diese Werte wurden jedoch zunächst auf den Stand der Rentenausgaben von 1971 angehoben und ihre Entwicklung dann den veränderten Entwicklungen der allgemeinen Bemessungsgrundlage und der Versichertenzahl angeglichen. Auf eine detaillierte Erläuterung dieser komplizierten Rechenschritte muß hier verzichtet werden.

Bei der Berechnung der Rentenausgaben ist außerdem berücksichtigt worden, daß die Einführung der Lohnfortzahlung im Jahre 1970 Auswirkungen auf den durchschnittlichen Vomhundertsatz der persönlichen Bemessungsgrundlage (Entgeltrelation) bei den künftig zugehenden Rentnern hat, die in den versicherungstechnischen Bilanzen 1961/63 noch nicht enthalten sind.

In der ArV wird bei der Ermittlung der Entgeltrelation in den Rentenzugängen ab 1970 der durch die Lohnfortzahlung erhöhte Individuallohn des Arbeiters an dem Durchschnittsentgelt aller Versicherten der ArV und der AnV gemessen. Durch die Einführung der Lohnfortzahlung im Jahre 1970 ist das Niveau der beitragspflichtigen Lohnsumme um etwa 5,5 v. H. erhöht worden, wogegen zwischen dem Durchschnittsentgelt der Versicherten mit und ohne Lohnfortzahlung kein Unterschied bestehen darf, da die Durchschnittsentgelte der Versicherten im Jahre 1956 bereits als Durchschnittsentgelte von Vollbeschäftigten festgelegt worden sind. Die durchschnittliche jährliche Entgeltrelation in der ArV wird also ab 1970 um etwa 5,5 v. H. höher sein als ohne Lohnfortzahlung. Wenn alle Renten nur noch Versicherungszeiten ab 1970 aufweisen — was in etwa 60 Jahren der Fall sein wird — wird die durchschnittliche Entgeltrelation um 5,5 v. H. höher sein als ohne Lohnfortzahlung.

Die Wirkung auf die Rentenausgaben läßt sich in der Weise berechnen, daß diese mit dem jeweiligen Verhältnis der durchschnittlichen Entgeltrelation mit Lohnfortzahlung zur durchschnittlichen Entgeltrelation ohne Lohnfortzahlung multipliziert werden. Dieses Verhältnis ist für die laufenden Renten im Jahre 1970 mit dem Wert 1 und im Jahre 2030 mit dem Wert 1,055 angesetzt worden. Die bis 1986 erforderlichen Werte sind analytisch ermittelt worden.

In der AnV verändert sich die durchschnittliche Entgeltrelation nicht, da die Angestelltenentgelte von der Lohnfortzahlung nicht berührt werden.

i) Erstattungen in der Wanderversicherung an die KnRV

Die geschätzten Beträge des Jahres 1971 sind proportional zur Entwicklung der allgemeinen Bemessungsgrundlage des jeweiligen Vorjahres fortgeschrieben worden.

j) Gesundheitsmaßnahmen

In der ArV wird bei der Durchführung des Finanzausgleichs zwischen den Trägern der ArV für Maßnahmen nach den §§ 1236 bis 1244 a, 1305 und 1306 RVO und für Verwaltungs- und Verfahrenskosten jährlich nur ein bestimmter Höchstbetrag berücksichtigt, der sich nach § 1390 a RVO bemißt. Danach werden diese Beträge auf der Grundlage von 10,74 v. H. der mit 14 v. H. Beitragssatz berechneten Beitragseinnahmen (Ist) ermittelt; 7,28 v. H. davon entfallen auf Gesundheitsmaßnahmen und 3,46 v. H. auf Verwaltungs- und Verfahrenskosten.

Als Ausgaben für Gesundheitsmaßnahmen für die Jahre 1972 bis 1986 sind 7,28 v. H. der mit einem Beitragssatz von 14 v. H. berechneten Beitragseinnahmen — also die Höchstbeträge — angesetzt worden.

Zur Berechnung der künftigen Ausgaben für Gesundheitsmaßnahmen in der AnV sind die geschätzten Ausgaben im Jahre 1971 bis 1986 proportional zur Entwicklung der Entgelte und der Zahl der Versicherten in der AnV fortgeschrieben worden.

k) Krankenversicherung der Rentner

Nach § 393 a RVO sollen ab 1. Januar 1969 die von den Versicherungsträgern der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten an die Träger der Krankenversicherung für versicherungspflichtige Rentner zu leistenden Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) im gleichen Verhältnis zu der Summe der von den Trägern der ArV und der AnV gezahlten Rentenbeträge stehen wie im Jahre 1968.

Im Jahre 1968 sind von den Versicherungsträgern an Beiträgen zur KVdR (einschließlich der Beiträge nach § 381 Abs. 4 RVO) geleistet worden:

ArV: 2 444 Millionen DM
AnV: 866 Millionen DM.

Aufgrund der KVdR-Beitragsbemessungsverordnung 1968 (BGBl. I 1970, S. 1383) sind diese Beiträge durch Nachzahlung der Versicherungsträger um insgesamt 366 Millionen DM zu erhöhen. Nach Schätzungen

entfallen davon auf die ArV 278 Millionen DM und auf die AnV 88 Millionen DM. Damit berechnet sich das Zahlenverhältnis von Beiträgen zur KVdR zu Rentenausgaben (Ist) für das Jahr 1968 wie folgt:

$$\text{ArV: } \frac{2\,722}{20\,350} = 0,13376$$

$$\text{AnV: } \frac{954}{11\,514} = 0,08286$$

Um die Beiträge der Versicherungsträger zur KVdR zu berechnen, sind ab 1972 die Rentenausgaben jedes Jahres jeweils mit diesen Faktoren multipliziert worden.

l) Beteiligung an den Kosten der KVdR in der KnRV

Nach § 1314 Abs. 4 RVO tragen ArV und AnV gemeinsam 27 v. H. der Kosten der KVdR in der KnRV. Die Aufteilung des Betrages auf ArV und AnV hat im Verhältnis 84 zu 16 zu erfolgen. Demnach entfallen von den Kosten der KVdR in der KnRV auf

$$\text{ArV: } 0,27 \cdot 0,84 = 0,2268$$

$$\text{AnV: } 0,27 \cdot 0,16 = 0,0432$$

Durch Multiplikation der für die Jahre 1972 bis 1986 vorausgeschätzten Kosten der KVdR in der KnRV mit den oben berechneten Faktoren wurden die Beträge für die Beteiligung der ArV und der AnV an den Kosten der KVdR in der KnRV berechnet.

m) Beitragserstattungen

Vom Jahre 1970 ab sind infolge Fortfalls der Beitragserstattungen wegen Heirat nur noch Beitragserstattungen nach § 1303 RVO, § 82 AVG und § 78 SVG zu berücksichtigen. Die Beitragserstattungen dieser Art haben sich seit 1964 wie folgt entwickelt:

Jahr	ArV	AnV
	Millionen DM	
1964	10,8	16,9
1965	14,7	19,5
1966	21,6	23,1
1967	36,6	25,4
1968	52,9	28,4
1969	97,7	29,8
1970	75,5	28,5

Als Ausgaben im Jahre 1971 wurden

in der ArV: 45 Millionen DM

in der AnV: 27 Millionen DM

geschätzt.

Die starke Zunahme der Beitragserstattungen in der ArV von 1968 auf 1969 und die Abnahme von 1969 bis 1971 erklären sich daraus, daß 1966/67 viele Gastarbeiter die Bundesrepublik verließen und dann zwei Jahre später — wenn sie die Bedingungen erfüllten — sich ihre Beiträge erstatten ließen.

Die Beitragserstattungen in der ArV gingen in den ersten 10 Monaten des Jahres 1971 weiterhin stark

zurück. Sie betragen in den Monaten Januar bis Oktober 1971 weniger als die Hälfte der Erstattungen im Januar bis Oktober 1970. Für das Jahr 1971 wurden die Beitragserstattungen in der ArV auf 45 Millionen DM geschätzt. Für die Jahre 1972 bis 1986 wurden sie mit jährlich gleichbleibend 45 Millionen DM angesetzt.

Die Beitragserstattungen in der AnV sind von 1964 bis 1970 immer gestiegen. Erstmals im Jahre 1970 zeigt sich ein geringer Rückgang, der sich 1971 fortsetzt. Trotzdem ist bei der Vorausberechnung bis 1986 angenommen worden, daß die Beitragserstattungen, ausgehend von 27 Millionen DM im Jahre 1971, jährlich um 1 Million DM zunehmen.

n) Wanderungsausgleich an KnRV

Für die Jahre 1972 und 1973 wurden die Beträge eingesetzt, die im Gesetz zur Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2110) festgelegt worden sind. Vorbehaltlich einer gesetzlichen Regelung sind auch für die Jahre 1974 bis 1977 Wanderungsausgleichszahlungen an die KnRV unterstellt worden. Diese Ausgleichszahlungen ergeben sich aus dem finanziellen Gewinn, den die ArV und die AnV aus dem Zugang von Versicherten erzielen, die im Zuge der Rationalisierung im Bergbau in eine versicherungspflichtige Beschäftigung außerhalb des Bergbaus abgewandert sind. Die eingesetzten Werte sind nach einem Berechnungsverfahren ermittelt worden, das zwischen dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen, dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und der Bundesknappschaft abgestimmt wurde. Danach haben die ArV und die AnV die letzte Zahlung im Wanderungsausgleich an die KnRV im Jahre 1977 zu leisten.

o) Verwaltungs- und Verfahrenskosten

In der ArV werden die Ausgaben für Verwaltungs- und Verfahrenskosten und für Gesundheitsmaßnahmen bei der Durchführung des Defizitausgleichs zwischen den Trägern der ArV nur bis zu einer bestimmten Höhe berücksichtigt (§ 1390 a RVO). In der Begründung zur Dritten Bemessungsverordnung wurde der Höchstbetrag für Verwaltungs- und Verfahrenskosten für 1971 und 1972 auf je 3,46 v. H. der mit einem Beitragssatz von 14 v. H. berechneten Beitragseinnahmen (Ist) des gleichen Jahres festgesetzt (vgl. die Ausführungen unter 2.3.2. Buchstabe j). Außerdem wurden noch Zuschläge, z. B. für die Sonderbelastungen aus der Vergabe einer Versicherungsnummer gemacht.

Für die Jahre 1973 bis 1986 wurden die Ausgaben für Verwaltungs- und Verfahrenskosten nach dem gleichen Verfahren wie für 1972 berechnet. Dabei wurde wieder unterstellt, daß diese Beträge nicht überschritten werden. Zuschläge für Sonderbelastungen wurden nicht gemacht.

In der AnV sind die geschätzten Ausgaben für Verwaltungs- und Verfahrenskosten im Jahre 1971 ab 1972 proportional der Entwicklung der Rentenentgelte bis 1986 fortgeschrieben worden.

2.3.3. Vermögen

Wegen der Vorschriften in den §§ 1383 und 1383 a RVO bzw. §§ 110 und 110 a AVG ist am Ende jedes Jahres die *Rücklage* zu berechnen. Die Rücklage ist im Gesetz als Bar- und Anlagevermögen ohne Verwaltungsvermögen definiert.

Ausgangspunkt der Berechnungen war das Bar- und Anlagevermögen am 31. Dezember 1970. Daraus wurde die Rücklage wie folgt berechnet:

	ArV	AnV
	in Millionen DM	
Bar- und Anlagevermögen am 31. Dezember 1970 (Arbeits- und Sozialstatistische Mitteilungen Heft 5, 1971, S. 146)	10 513	15 901
abzuziehen		
a) Darlehnsforderungen der Träger der ArV untereinander (Doppelzählung)	- 215	—
b) Schuldverpflichtung der ArV an die AnV aus der Nachzahlung für HwV-Renten	- 188	—
c) Sonstige Schuldverpflichtungen	- 5	- 30
Bereinigtes Bar- und Anlagevermögen am 31. Dezember 1970	10 105	15 871
Verwaltungsvermögen (Stand 31. Dezember 1970)	- 1 463	- 361
Rücklage am 31. Dezember 1970	8 642	15 510

Für die Jahresenden 1971 bis 1986 wurde das Bar- und Anlagevermögen jeweils durch Fortschreibung mittels des Saldos aus Einnahmen weniger Ausgaben des abgelaufenen Jahres berechnet. Die Rücklage ergab sich dann jeweils durch Abzug des fortgeschriebenen Verwaltungsvermögens. Für Ende 1971 wurde das Verwaltungsvermögen ausgehend vom Stand 30. September 1971 schätzungsweise ermittelt. Zur Fortschreibung des Verwaltungsvermögens auf die Jahresenden 1972 bis 1986 wurde angenommen, daß das Verwaltungsvermögen in der ArV jährlich um 6,0 v. H. und in der AnV jährlich um 8,0 v. H. wachsen wird.

Es sei noch vermerkt, daß die Berechnungen für den Rentenanpassungsbericht 1972 erstmalig mit elektronischen Datenverarbeitungsanlagen durchgeführt worden sind. Theoretisch wäre es nun möglich, eine Fülle von Vorausberechnungen mit unterschiedlichen Annahmen in kürzester Frist zu erstellen. Da die Vorlage mehrerer Berechnungen mit unterschiedlichen Annahmen erfahrungsgemäß nur Verwirrung stiftet, werden in diesem Bericht nur die Ergebnisse ausführlich mitgeteilt, die auf den Annahmen beruhen, die die Zustimmung des Abstimmungskreises gefunden haben.

Teil B**Knappschaftliche Rentenversicherung (KnRV)****1. Zahlen zur Entwicklung in Vergangenheit und Gegenwart****1.1. Versicherte**

Die knappschaftlich versicherten Betriebe melden den Verwaltungsstellen der Bundesknappschaft laufend die genaue Zahl der Versicherten, so daß die Bundesknappschaft in der Lage ist, allmonatlich genaue Angaben über die Zahl der Versicherten zu machen. Die Aufgliederung nach der Art der Versicherten (Pflichtversicherte oder freiwillig Versicherte) sowie nach der Art ihrer Tätigkeit (Arbeiter oder Angestellte, über oder unter Tage) läßt die *Übersicht 24* erkennen. Die Aufschlüsselung nach dem Alter des Versicherten meldet die Bundesknappschaft alljährlich nach dem Stand vom 31. Dezember des Jahres (*Übersicht 25*).

Aus der *Übersicht 24* ist zu ersehen, daß die Gesamtzahl der Versicherten vom Jahresende 1962 bis Ende September 1971 von 573 131 auf 345 366 gesunken ist. Dabei hat die Zahl der pflichtversicherten Arbeiter seit dem Beginn des Berichtszeitraums bis Ende September 1971 laufend sowohl absolut — mit Ausnahme des Jahres 1970 — als auch relativ (gemessen an der Gesamtzahl der Versicherten) abgenommen. Zwar ist auch eine Abnahme der Zahl der pflichtversicherten Angestellten bis Ende 1969 zu verzeichnen, ihr Anteil an der Zahl der Versicherten insgesamt hat sich jedoch von 12,9 v. H. Ende 1962 auf 17,9 v. H. Ende 1969 erhöht. In den Jahren 1970 und 1971 ist eine Erhöhung der Zahl der Angestellten gegenüber 1969 eingetreten. Auch ihr Anteil an den Versicherten insgesamt ist seit Ende 1969 bis Ende September 1971 auf 19,1 v. H. gestiegen.

Die Zahl der knappschaftlich versicherten Frauen ist gering; sie betrug Ende 1962 3,2 v. H. und Ende September 1971 4,8 v. H. Dabei ist die Zahl der weiblichen Angestellten im betrachteten Berichtszeitraum ziemlich konstant geblieben, während die Zahl der Arbeiterinnen bis Ende 1968 laufend ge-

sunken ist. Seit dem Jahresende 1968 hält sich die Zahl der Arbeiterinnen — von den kleinen Schwankungen im Jahre 1970 abgesehen — ungefähr auf der gleichen Höhe. Die freiwillig Versicherten sind in der KnRV von untergeordneter Bedeutung. Ende September 1971 waren nur 352 Personen in der KnRV freiwillig versichert, also etwa 0,1 v. H. der Gesamtzahl der Versicherten der KnRV. Unter den Versicherten waren Ende 1970 rd. 22 500 Rentempfänger, die einer knappschaftlich versicherungspflichtigen Beschäftigung nachgingen. Es handelt sich hier fast ausschließlich um Bezieher von Bergmannsrente und Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit mit dem Rentensteigerungssatz 1,2 v. H.

Aus der *Übersicht 25* kann entnommen werden, daß sich die Versicherten in der KnVR hauptsächlich auf die Altersgruppen 20 bis 59 verteilen. Bis Ende 1963 war die Altersgruppe 30 bis 34 am höchsten besetzt; danach überwog bis Ende 1967 die Altersgruppe 35 bis 39. Ende 1968 wurden von den 40- bis 44jährigen die meisten Versicherten in der KnVR gestellt. Die herausragende Zahl der Versicherten in diesen Altersgruppen hängt damit zusammen, daß im Kriege und unmittelbar danach aufgrund der hohen Förderleistung im Steinkohlenbergbau die Zahl der Neuanlegungen im Bergbau besonders hoch war. Allgemein kann man feststellen, daß die Besetzung der jüngeren Jahrgänge (bis Alter 39) und der älteren Jahrgänge (ab Alter 50) abgenommen hat, während die Zahl der Versicherten in der Altersgruppe 40 bis 49 etwa gleich hoch geblieben ist.

Die Zahl der Versicherten in der KnRV spiegelt die Beschäftigungslage im Bergbau wider, die hauptsächlich durch die Förderung und den Absatz an Steinkohle bestimmt wird. Die Steinkohlenförderung, die im Jahre 1961 143 Millionen t betrug, liegt seit 1967 bei 111 bis 112 Millionen t/Jahr. Daher hat die Zahl der Versicherten von 1967 bis 1969 auch nicht in dem Umfang abgenommen wie vorher. Im Jahre 1970 ist die bisherige Abnahme der Versicherten in der KnVR durch eine leichte Zunahme abgelöst worden. Seither hat sich bis Ende September 1971 wieder die abnehmende Tendenz durchgesetzt.

Übersicht 24

**Die Versicherten in der knappschaftlichen Rentenversicherung
einschließlich der in knappschaftlichen Betrieben beschäftigten
Rentenempfänger nach dem Versicherungsverhältnis und dem Geschlecht**

Versichertengruppe	Bestand am Ende des Jahres		
	1962	1963	1964
	Männer		
Pflichtversicherte Arbeiter über Tage	196 896	188 551	182 103
Pflichtversicherte Arbeiter unter Tage	292 170	274 980	265 256
Pflichtversicherte Angestellte über Tage	43 622	43 184	43 043
Pflichtversicherte Angestellte unter Tage	19 872	19 266	19 518
Freiwillig Versicherte	2 013	1 961	1 855
Versicherte Männer insgesamt	554 573	527 942	511 775
Davon beschäftigte Rentenempfänger	56 346	49 901	46 568
	Frauen		
Pflichtversicherte Arbeiterinnen über Tage	8 117	7 887	7 747
Pflichtversicherte Arbeiterinnen unter Tage	—	—	—
Pflichtversicherte Angestellte über Tage	10 390	10 165	10 492
Pflichtversicherte Angestellte unter Tage	—	—	—
Freiwillig Versicherte	51	45	44
Versicherte Frauen insgesamt	18 558	18 097	18 283
Davon beschäftigte Rentenempfängerinnen	6	3	2
	Männer und Frauen		
Pflichtversicherte Arbeiter über Tage	205 013	196 438	189 850
Pflichtversicherte Arbeiter unter Tage	292 170	274 980	265 256
Pflichtversicherte Angestellte über Tage	54 012	53 349	53 535
Pflichtversicherte Angestellte unter Tage	19 872	19 266	19 518
Freiwillig Versicherte	2 064	2 006	1 899
Versicherte insgesamt	573 131	546 039	530 058
Davon beschäftigte Rentenempfänger	56 352	49 904	46 570

Bestand am Ende des Jahres						Bestand Ende September 1971
1965	1966	1967	1968	1969	1970	
Männer						
174 362	158 629	137 897	128 192	124 219	123 431	120 302
245 096	209 266	177 425	164 679	158 081	159 794	153 473
42 781	41 005	37 248	36 967	36 854	38 414	38 726
19 063	17 745	16 251	16 003	15 964	15 602	15 868
1 748	1 654	1 483	582	536	446	346
483 050	428 299	370 304	346 423	335 654	337 687	328 715
42 273	31 760	24 162	21 182	22 051	22 495	.
Frauen						
7 616	6 905	5 744	5 267	5 416	5 674	5 414
—	—	—	—	—	—	—
10 779	10 693	10 110	9 845	10 108	11 190	11 231
—	—	—	—	—	—	—
37	36	25	19	21	19	6
18 432	17 634	15 879	15 131	15 545	16 883	16 651
2	3	2	2	1	2	.
Männer und Frauen						
181 978	165 534	143 641	133 459	129 635	129 105	125 716
245 096	209 266	177 425	164 679	158 081	159 794	153 473
53 560	51 698	47 358	46 812	46 962	49 604	49 957
19 063	17 745	16 251	16 003	15 964	15 602	15 868
1 785	1 690	1 508	601	557	465	352
501 482	445 933	386 183	361 554	351 199	354 570	345 366
42 275	31 763	24 164	21 184	22 052	22 497	.

Übersicht 25

**Die Versicherten in der knappschaftlichen Rentenversicherung
einschließlich der in knappschaftlichen Betrieben beschäftigten Rentempfänger
nach Altersgruppen und der Anteil der weiblichen Versicherten (in v. H.)**

Altersgruppe ¹⁾	Bestand am Ende des Jahres							
	1961	1962	1963	1964	1965	1966	1967	1968
bis 14	2 298	2 147	2 054	2 016	1 653	1 608	1 026	873
15 bis 19	36 698	30 740	27 102	25 689	25 633	24 657	22 798	20 132
20 bis 24	60 229	51 340	45 655	38 967	29 853	22 086	17 663	15 551
25 bis 29	75 421	71 724	68 723	65 535	60 118	49 159	36 569	30 356
30 bis 34	94 970	90 800	82 714	78 755	71 878	61 882	51 804	47 911
35 bis 39	77 402	79 285	82 642	85 151	85 081	77 965	68 020	61 038
40 bis 44	58 113	65 371	69 524	70 754	69 684	65 505	62 998	64 585
45 bis 49	53 989	47 821	42 731	41 768	45 818	49 867	53 277	56 133
50 bis 54	70 390	62 059	58 221	56 310	51 098	44 592	38 103	34 149
55 bis 59	63 624	54 136	49 985	47 889	44 066	34 342	25 932	24 406
60 bis 64	19 079	17 406	16 439	16 939	16 277	13 983	7 786	6 232
65 bis 69	930	300	244	278	323	286	207	183
70 und älter	10	2	5	7	—	1	—	5
insgesamt ...	613 153	573 131	546 039	530 058	501 482	445 933	386 183	361 554
davon Frauen (v. H.) ..	3,10	3,24	3,31	3,45	3,68	3,95	4,11	4,18

¹⁾ Unterschied zwischen Erhebungsjahr und Geburtsjahr

1.2. Rentenanträge

Die *Übersicht 26* enthält die Ergebnisse der Rentenantragsstatistik ab 1965; die Entwicklung in den Jahren 1956 bis 1960 wurde im Sozialbericht 1965, die Entwicklung in den Jahren 1961 bis 1964 im Sozialbericht 1968 dargestellt. Die Zahl der unerledigten Anträge ist zu Beginn des dritten Vierteljahres 1971 auf den bisherigen Tiefststand von 33 000 gesunken. Das ist darauf zurückzuführen, daß im ersten Halbjahr 1971 mehr Anträge erledigt wurden, als im gleichen Zeitraum des Vorjahres und zugleich nur eine unterdurchschnittliche Zahl von Anträgen eingegangen ist.

Die Zahl der Rentenanträge in der knappschaftlichen Rentenversicherung
in 1000

Zeitraum	Unerledigte Anträge zu Beginn	Eingegangene Anträge	Erledigte Anträge
1965 1. Vierteljahr	34	26	22
2. Vierteljahr	38	25	27
3. Vierteljahr	36	25	25
4. Vierteljahr	36	25	24
insgesamt ...		101	98
1966 1. Vierteljahr	37	28	20
2. Vierteljahr	45	25	14
3. Vierteljahr	56	26	22
4. Vierteljahr	60	28	39
insgesamt ...		107	95
1967 1. Vierteljahr	49	29	29
2. Vierteljahr	49	27	31
3. Vierteljahr	45	25	27
4. Vierteljahr	43	25	25
insgesamt ...		106	112
1968 1. Vierteljahr	43	28	21
2. Vierteljahr	50	26	28
3. Vierteljahr	48	25	28
4. Vierteljahr	45	24	24
insgesamt ...		103	101
1969 1. Vierteljahr	45	23	24
2. Vierteljahr	44	25	26
3. Vierteljahr	43	22	26
4. Vierteljahr	39	22	21
insgesamt ...		92	97
1970 1. Vierteljahr	40	26	24
2. Vierteljahr	42	22	22
3. Vierteljahr	42	21	23
4. Vierteljahr	40	22	18
insgesamt ...		91	87
1971 1. Vierteljahr	42 *)	20	23
2. Vierteljahr	39	21	27
3. Vierteljahr	33		
4. Vierteljahr			

*) berichtigte Zahl

Übersicht 27

Die Rentenneuzugänge in der knappschaftlichen Rentenversicherung

Jahr	Versichertenrenten								
	Bergmannsrenten			Knappschaftsrenten				Knappschaftsruhegelder	
	verminderte bergmänn. Berufsfähigkeit	50. Lebensjahr	zusammen	wegen Berufsunfähigkeit			wegen Erwerbsunfähigkeit	wegen Erreichens des 65. Lebensjahres	ab 60. Lebensjahr
				1,2 v. H.	bis 1967: 2,0 1968: 1,96 1969: 1,92 1970: 1,88 v. H.	zusammen			
1963	4 275	3 556	7 831	1 023	3 923	4 946	7 202	4 808	570
1964	3 745	3 014	6 759	741	4 085	4 826	6 332	5 129	1 126
1965	4 112	2 303	6 415	662	3 363	4 024	5 976	4 909	861
1966	3 195	1 219	4 414	688	2 499	3 187	5 802	4 026	497
1967	4 452	1 732	6 184	737	3 830	4 567	7 512	6 195	1 331
1968	4 013	939	4 952	497	2 916	3 413	6 240	4 734	5 055
1969 ¹⁾	4 605	1 280	5 885	594	2 625	3 219	5 803	4 011	5 028
1970 ¹⁾	3 872	1 203	5 075	741	1 945	2 686	5 108	3 134	2 895

¹⁾ vorläufige Zahlen

1.3. Die Rentenzugänge

Aus der *Übersicht 27* ist zu ersehen, daß die Zahl der Neuzugänge von Renten in der knappschaftlichen Rentenversicherung vom Jahre 1963 bis zum Jahre 1966 zurückgegangen ist. Der Neuzugang bei allen Renten, einschließlich der am 1. Juni 1963 neu hinzugetretenen Knappschaftsausgleichsleistung, betrug im Jahre 1963 49 938, im Jahre 1966 nur 37 269. Im Jahre 1967 stieg die Zahl der Neuzugänge bei den Versichertenrenten zusammen, bei den Witwen- und Waisenrenten sowie bei der Knappschaftsausgleichsleistung auf den bisher höchsten Stand an. Im darauffolgenden Jahr 1968 ging die Zahl der Neuzugänge wieder zurück und erreichte etwa wieder den Stand des Jahres 1963. Die Jahre 1969 und 1970

brachten ein erneutes Absinken der Rentenneuzugänge gegenüber dem jeweiligen Vorjahr.

Das Ansteigen der Zahl der Rentenneuzugänge im Jahre 1967 ist auf die Entwicklung im Bergbau, insbesondere auf die Stilllegung von Gruben zurückzuführen. Ein Teil der dadurch zwangsläufig ausgeschiedenen Bergleute ist in die Rente abgewandert. Die Zahl der Rentenneuzugänge an Knappschaftsruhegeldern nach Vollendung des 60. Lebensjahres und nach mindestens einjähriger ununterbrochener Arbeitslosigkeit (§ 48 Abs. 2 RKG) ist erst im Jahr 1968 stärker angestiegen und verharrte im Jahre 1969 etwa auf dem gleichen Stand; im Jahre 1970 ist der Neuzugang dieser Renten auf rd. 2 900 abgesunken. Es ist anzunehmen, daß die große Zahl der Neuzugänge in dieser Rentenart in den Jahren 1968

nach einzelnen Rentenarten

Knappschaftsruhegelder			insgesamt	Witwenrenten			Waisenrenten			Knappschaftsausgleichsleistung
ab 60. Lebensjahr		zusammen		einfach	erhöht	zusammen	an Halbwaisen	an Vollwaisen	zusammen	
an weibliche Versicherte	nach Erfüllung besonderer Wartezeit									
162	337	5 877	25 856	346	18 748	19 094	4 841	143	4 984	4
219	181	6 655	24 572	350	18 025	18 375	5 184	157	5 341	18
212	181	6 163	22 578	340	17 954	18 294	4 843	186	5 029	87
185	118	4 826	18 229	241	14 163	14 404	3 819	148	3 967	669
363	200	8 089	26 352	355	21 324	21 679	4 993	175	5 168	1 533
360	189	10 338	24 943	290	19 149	19 439	4 464	134	4 598	694
339	125	9 503	24 410	288	19 200	19 488	4 125	147	4 272	316
336	115	6 480	19 349	210	18 894	19 104	3 965	152	4 117	129

und 1969 auf die rückläufige Entwicklung des Bergbaus in den vorhergehenden Jahren zurückzuführen ist. Bei den übrigen Rentenarten, außer bei den Bergmannsrenten mit dem Zugangsjahr 1969, ist seit dem Jahre 1968 die Tendenz der Zahl der Neuzugänge nach unten gerichtet; das ist eine Folge des Rückgangs der Versichertenzahlen in den vergangenen Jahren.

1.4. Anzahl der laufenden Renten

In *Übersicht 28* ist die Entwicklung der Zahl der laufenden Renten für die Zeit vom Dezember 1965 bis Juni 1971 dargestellt. Die Entwicklung in den Jahren davor ist im Sozialbericht 1968 angegeben.

In der KnRV ist die Zahl der Versichertenrenten seit Ende 1966 bis Ende 1970, die Zahl der Waisenrenten

seit Ende 1967 etwa auf dem gleichen Stand geblieben. Dagegen nimmt die Zahl der Witwenrenten seit Dezember 1966 fortwährend zu.

Der leichte Anstieg im Versichertenrentenbestand vom Juni 1971 gegenüber dem Bestand vom Ende des Vorjahres ist auf die Zunahme an Knappschaftsruhegeldern wegen Vollendung des 65. Lebensjahres sowie an Knappschaftsruhegeldern wegen Vollendung des 60. Lebensjahres und nach mindestens einjähriger Arbeitslosigkeit zurückzuführen.

Daß der Bestand an Witwenrenten immer noch zunimmt, ist dadurch bedingt, daß der Bestand zwar dauernd durch Neuzugänge ergänzt wird, die große Gruppe verhältnismäßig junger Kriegswitwen aber nur langsam aus dem Bestand ausscheidet.

Übersicht 28

**Die Zahl der laufenden Renten in der knappschaftlichen Rentenversicherung
nach Rentenarten**

in 1000

Rentenarten	Dezember 1965	Dezember 1966	Dezember 1967	Dezember 1968	Dezember 1969	Dezember 1970	Juni 1971
Versichertenrenten							
Bergmannsrenten							
verminderte bergmännische Berufsfähigkeit	39	36	34	33	34	34	35
50 Jahre	22	17	10	8	7	7	7
Knappschaftsrenten							
Berufsunfähigkeit	35	34	33	32	30	29	28
Erwerbsunfähigkeit	73	71	68	64	60	58	59
Knappschaftsruhegelder							
65 Jahre	172	169	175	176	178	178	180
60 Jahre, Aufgabe der Beschäftigung im knappschaftlichen Betrieb	47	47	51	50	49	47	46
60 Jahre, an Arbeitslose	12	13	16	24	30	34	35
60 Jahre, an Frauen	2	2	2	2	3	3	3
Knappschaftssolde	2	1	0	0	0	0	0
insgesamt ...	404	390	389	389	391	390	393
Witwenrenten							
einfache Witwenrenten	2	1	1	1	2	2	2
erhöhte Witwenrenten	286	287	295	303	309	314	317
insgesamt ...	288	288	296	304	311	316	319
Waisenrenten							
an Halbweisen	39	39	36	34	34	35	36
an Vollweisen	1	1	1	1	1	1	1
insgesamt ...	40	40	37	35	35	36	37
Zusätzliche Leistung:							
Knappschaftsausgleichsleistung	4	7	14	14	13	11	10

1.5. Durchschnittliche Höhe der laufenden Renten

Die Entwicklung der Durchschnittsrenten in der KnRV ist in der *Übersicht 29* für dieselben Monate und Rentenarten wiedergegeben wie in *Übersicht 28* die Entwicklung der Rentenbestände. Einen Überblick über die Höhe der Durchschnittsrenten zwischen 1957 und 1964 gibt der Sozialbericht 1968.

In der Entwicklung der durchschnittlichen Höhe der laufenden Renten kommt in erster Linie der Erhöhungseffekt durch die Rentenanpassungsgesetze sowie die Abschmelzung der Renten und die Leistungsverbesserungen durch das Finanzänderungsgesetz 1967 zum Ausdruck. Durch das Finanzänderungsgesetz 1967 vom 23. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1259) sind für die Versicherungsfälle ab 1. Januar 1972 bei Knappschaftsrenten wegen Berufsunfähigkeit und Aufgabe der Beschäftigung im Bergbau der jährliche Rentensteigerungssatz von 1,8 v. H.,

bei Knappschaftsrenten wegen Erwerbsunfähigkeit und Knappschaftsruhegeldempfängern der jährliche Rentensteigerungssatz von 2,0 v. H.

und die entsprechenden Rentensteigerungssätze bei Hinterbliebenenrenten eingeführt worden. Die Rentensteigerungssätze der Versicherungsfälle, die vor dem 1. Januar 1972 eingetreten sind, werden stufenweise auf die obengenannten Rentensteigerungssätze übergeleitet (Abschmelzung); das geschieht zugleich mit den allgemeinen Rentenanpassungen. Dabei sind die Versicherungsfälle aus den Jahren 1968 bis 1972 bereits mit etwas niedrigeren Rentensteigerungssätzen festgestellt worden (vgl. Artikel 2 § 9 Abs. 1 a KnVNG).

Würde die Abschmelzung der Renten bei allen Rententeilen voll wirksam werden, so müßte man erwarten, daß die Renten der KnRV sich anlässlich der Rentenanpassung in den Jahren ab 1969 in v. H. nur wie folgt erhöhen:

	11. Renten- anpassung ab 1. Januar 1969	12. Renten- anpassung ab 1. Januar 1970	13. Renten- anpassung ab 1. Januar 1971	14. Renten- anpassung ab 1. Januar 1972
1	2	3	4	5
Bergmannsrenten, Knappschaftsrenten wegen Berufsunfähigkeit bei Weiterbeschäftigung im Bergbau	8,3	6,35	5,5	6,3
Knappschaftsrenten wegen Berufsunfähigkeit nach Aufgabe der Beschäftigung im Bergbau	6,13	4,18	3,31	4,04
übrige Renten	3,97	1,92	0,91	1,46
Anpassungssatz	8,3	6,35	5,5	6,3

Hierbei ist noch zu erwähnen, daß die Erhöhung bei Renten, deren Betrag auf die Beitragsbemessungsgrenze begrenzt ist (wenige besonders hohe Renten), noch etwas geringer ausfallen kann. Sie beträgt z. B. im Jahre 1971 bei den Knappschaftsruhegeldern und den Knappschaftsrenten wegen Erwerbsunfähigkeit 0,43 v. H. In den folgenden Jahren ist eine so geringe Erhöhung auch bei diesen Renten nicht möglich, da die Beitragsbemessungsgrenze ab 1970 jährlich um mindestens 2 400 DM/Jahr ansteigen wird; auch in den Jahren vor 1971 und diese Renten mehr angestiegen als um den vorgenannten v. H.-Satz.

Die Abschmelzung der Renten wird dadurch gemildert, daß nicht alle Rententeile der Abschmelzung unterliegen. Von ihr sind ausgenommen

- der Leistungszuschlag,
- der Silikosefreibetrag,
- die Kinderzuschüsse,
- die Rententeile der ArV und der AnV.

Die Abschmelzung wirkt sich im Zahlbetrag nicht aus bei

- a) Beziehern von Knappschafts- und Unfallrenten mit Ruhensbeträgen, die höher sind als die Abschmelzung,
- b) Berechtigten mit vielen knappschaftlichen Versicherungsjahren (im Jahre 1969 bei mehr als 42, im Jahre 1971 bei mehr als 45 und im Jahre 1972 bei mehr als 48 knappschaftlichen Versicherungsjahren).

Sie erfaßt in diesen Fällen nur die Ruhensbeträge.

Um die Folgen der Abschmelzung für den Rentner tragbarer zu gestalten, enthält das Finanzänderungsgesetz 1967 Leistungsverbesserungen, insbesondere durch Erhöhung der Leistungszuschläge und eine verbesserte Anrechnung der Zurechnungszeiten bei Knappschaftsrenten wegen Berufsunfähigkeit und wegen Erwerbsunfähigkeit. Die Erhöhung der Leistungszuschläge wirkt sich bei Versicherungsfällen nach dem 31. Dezember 1968 voll aus und erfolgt

Übersicht 29

**Die durchschnittliche Höhe der laufenden Renten
in der knappschaftlichen Rentenversicherung nach Rentenarten ¹⁾**

DM/Monat

Rentenarten	Dezem- ber 1965	Dezem- ber 1966	Dezem- ber 1967	Dezem- ber 1968	Dezem- ber 1969	Dezem- ber 1970	Juni 1971
Versichertenrenten							
Bergmannsrenten							
verminderte bergmännische Berufs- fähigkeit	155,40	164,50	177,60	193,30	212,30	226,10	243,80
50 Jahre	234,60	252,10	272,60	287,80	312,50	340,90	372,00
Knappschaftsrenten							
Berufsunfähigkeit	428,00	461,80	498,00	526,90	551,60	569,30	599,30
Erwerbsunfähigkeit	478,40	517,10	557,40	596,90	621,50	639,00	671,40
Knappschaftsruhegelder							
65 Jahre	560,10	605,70	655,00	706,70	752,90	783,70	815,00
60 Jahre, Aufgabe der Beschäftigung im knappschaftlichen Betrieb	672,90	729,50	793,20	856,00	918,70	959,70	999,40
60 Jahre, an Arbeitslose	619,90	668,10	729,10	793,30	831,70	864,10	891,40
60 Jahre, an Frauen	370,40	392,00	417,10	412,50	427,30	436,70	443,00
Knappschaftssolde	56,60	54,80	47,50	43,20	36,50	33,90	22,70
insgesamt mit Knappschaftssolden	489,00	535,40	592,50	643,90	687,00	715,10	745,20
insgesamt ohne Knappschaftssolde	491,30	536,80	593,10	644,30	687,30	715,30	745,40
Witwenrenten	294,60	319,70	347,90	376,60	400,90	417,20	441,40
Waisenrenten							
an Halbweisen	85,50	92,10	102,20	112,10	122,00	128,30	137,10
an Vollweisen	111,10	119,50	130,90	143,70	154,60	163,80	175,60
Waisenrenten insgesamt ...	86,50	93,20	103,40	113,20	123,20	129,60	138,60
Zusätzliche Leistung:							
Knappschaftsausgleichsleistung	614,30	643,60	686,80	721,00	754,20	783,20	813,60

¹⁾ Gesamtrente, d. h. Summe aus dem Rentenanteil aus der KnRV und den zu Lasten der ArV und der AnV mitausgezahlten Rentenanteilen aus diesen Versicherungen

beim Rentenbestand aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1969 sukzessive in den Jahren 1971 bis 1973. Im Jahre 1973 werden die Leistungszuschläge — unabhängig von der Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze — im Durchschnitt auf etwa das Dreifache des Betrages von 1967 angestiegen sein. Eine weitere Erhöhung der Durchschnittsrenten tritt durch die verbesserte Anrechnung der Zurechnungszeiten ein, die bei Knappschaftsrenten wegen Erwerbsunfähigkeit im Jahre 1971 voll berücksichtigt werden. Bei Knappschaftsrenten wegen Berufsunfähigkeit erfolgt gleichfalls ab 1971 eine verbesserte Anrechnung der Zurechnungszeiten, voll werden die Zurechnungszeiten aber erst ab 1973 berücksichtigt. Außerdem sieht das Finanzänderungsgesetz 1967 eine Berücksichtigung der ständigen Arbeiten unter Tage bei der Festsetzung des Leistungszuschlages und ihre bessere Anrechnung bei der Wartezeit auf bestimmte Rentenarten vor.

Aus den in der Übersicht 29 angegebenen Durchschnittsrenten können die tatsächlichen Auswirkungen der Rentenanpassungen in Verbindung mit den Rentenänderungen durch das Finanzänderungsgesetz 1967 ermittelt werden. Danach sind die Knappschaftsruhegelder bei Vollendung des 60. Lebensjahres und Aufgabe der Beschäftigung im knappschaftlichen Betrieb vom Dezember 1968 auf Dezember 1969 (insbesondere durch die 11. Rentenanpassung) um 7,3 v. H., vom Dezember 1969 auf Dezember 1970 (insbesondere durch die 12. Rentenanpassung) um 4,5 v. H. und vom Dezember 1970 auf Juni 1971 (insbesondere durch die 13. Rentenanpassung) um 4,1 v. H. gestiegen. Bei den Versichertenrenten insgesamt liegen die Erhöhungen zu den entsprechenden Zeitpunkten bei 6,7 v. H., 4,1 v. H. und 4,2 v. H. Die Erhöhungen bei den Witwenrenten erreichen in dem vorgenannten Zeitraum, der von der Abschmelzung betroffen wird, ähnliche Werte; sie haben sich vom Dezember 1970 bis Juni 1971 mit 5,8 v. H. sogar etwas mehr als die Versichertenrenten erhöht. Für das Jahr 1972 ist infolge der Fortführung gezielter Leistungsverbesserungen mit einer Erhöhung der Durchschnittsrenten zu rechnen, die sich dem normalen Rentenanpassungssatz nähert.

Unter den Durchschnittsrenten weisen den höchsten Rentenbetrag mit 999,40 DM im Juni 1971 die Knappschaftsruhegelder wegen Vollendung des 60. Lebensjahres und Aufgabe der Beschäftigung im knappschaftlichen Betrieb aus. Hier handelt es sich um Bergleute, die langjährig unter Tage beschäftigt waren. Danach folgen die Knappschaftsruhegelder wegen Vollendung des 65. Lebensjahres sowie wegen Vollendung des 60. Lebensjahres und einjähriger Arbeitslosigkeit und die Knappschaftsrenten wegen Erwerbsunfähigkeit. Daß die Durchschnittsrenten in der KnRV höher sind als in der ArV und der AnV, liegt in den höheren Rentensteigerungssätzen der KnRV und in der höheren für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage (§ 54 RKG) begründet.

1.6. Schichtung der Renten nach dem monatlichen Zahlbetrag

In den *Übersichten 30 und 31* sind die Bestände an Versichertenrenten und Witwenrenten aus der KnRV nach dem monatlichen Zahlbetrag geschichtet und zwar sowohl in absoluten Rentenzahlen als auch in Relativzahlen.

Die Schichtungen sind

- a) für Knappschaftsrenten wegen Berufsunfähigkeit,
- b) für die Gesamtheit aus Knappschaftsrenten wegen Erwerbsunfähigkeit und Knappschaftsruhegeldern,
- c) für Witwenrenten

durchgeführt worden. Die Schichtungen beziehen sich auf die am 1. Januar 1971 laufenden Renten der KnRV, bei denen die Erhöhungen nach der 13. Rentenanpassung zum 1. Januar 1971 berücksichtigt wurden.

Außer den Schichtungen selbst ist auch stets die Kumulation der Schichtungen angegeben. Die Übersichten zeigen also nicht nur, wie viele Renten z. B. zwischen 500 und 550 DM/Monat liegen, sondern auch wie viele Renten insgesamt unter 550 DM/Monat liegen.

Übersicht 30

**Die am 1. Januar 1971 laufenden Renten
aus der knappschaftlichen Rentenversicherung
nach dem monatlichen Zahlbetrag und nach Rentenarten ^{1) 2)}
(einschließlich der 13. Rentenanpassung zum 1. Januar 1971)**

Zahl der Renten

Zahlbetragsgruppe DM/Monat	Knappschaftsrenten wegen Berufsunfähigkeit		Knappschaftsrenten wegen Erwerbsunfähigkeit und Knappschaftsruhegelder		Witwenrenten	
	2		3		4	
	a	b	a	b	a	b
unter 100	1 076	1 076	5 118	5 118	6 096	6 096
100 bis unter 150	396	1 472	2 224	7 342	5 870	11 966
150 bis unter 200	437	1 909	2 804	10 146	9 473	21 439
200 bis unter 250	516	2 425	4 424	14 570	21 759	43 198
250 bis unter 300	517	2 942	3 989	18 559	34 622	77 820
300 bis unter 350	760	3 702	4 700	23 259	30 066	107 886
350 bis unter 400	1 131	4 833	5 492	28 751	27 359	135 245
400 bis unter 450	1 581	6 414	6 583	35 334	29 352	164 597
450 bis unter 500	1 978	8 392	7 763	43 097	31 350	195 947
500 bis unter 550	2 303	10 695	9 951	53 048	31 151	227 098
550 bis unter 600	2 546	13 241	12 398	65 446	28 038	255 136
600 bis unter 650	2 664	15 905	15 905	81 351	21 183	276 319
650 bis unter 700	2 500	18 405	18 937	100 288	13 880	290 199
700 bis unter 750	2 308	20 713	21 116	121 404	6 510	296 709
750 bis unter 800	1 890	22 603	23 277	144 681	3 424	300 133
800 bis unter 850	1 545	24 148	24 970	169 651	2 216	302 349
850 bis unter 900	1 245	25 393	24 757	194 408	1 801	304 150

a) Anzahl je Gruppe

b) Summe der Anzahlen bis zur nebenstehenden Gruppe

¹⁾ ohne Bergmannsrenten, Waisenrenten und Knappschaftsausgleichsleistungen²⁾ Erfasst sind nur die Renten, die am Erhebungsstichtag die Anpassung nach dem 13. Rentenanpassungsgesetz zum 1. Januar 1971 durchlaufen haben.

Zahlbetragsgruppe DM/Monat	Knappschaftsrenten wegen Berufsunfähigkeit		Knappschaftsrenten wegen Erwerbsunfähigkeit und Knappschaftsruhegelder		Witwenrenten	
	2		3		4	
	a	b	a	b	a	b
900 bis unter 950	856	26 249	23 276	217 684	1 608	305 758
950 bis unter 1 000	582	26 831	21 264	238 948	1 321	307 079
1 000 bis unter 1 050	335	27 166	18 784	257 732	1 077	308 156
1 050 bis unter 1 100	212	27 378	15 513	273 345	891	309 047
1 100 bis unter 1 150	131	27 509	11 854	285 099	614	309 061
1 150 bis unter 1 200	77	27 586	8 299	293 398	439	310 100
1 200 bis unter 1 250	58	27 644	5 567	298 965	247	310 374
1 250 bis unter 1 300	54	27 698	3 782	302 747	168	310 542
1 300 bis unter 1 350	38	27 736	2 724	305 471	69	310 611
1 350 bis unter 1 400	30	27 766	2 179	307 650	17	310 628
1 400 bis unter 1 450	21	27 787	1 773	309 423	5	310 633
1 450 bis unter 1 500	14	27 801	1 531	310 954	3	310 636
1 500 bis unter 1 550	10	27 811	1 303	312 257	2	310 638
1 550 bis unter 1 600	2	27 813	1 141	313 398	1	310 639
1 600 bis unter 1 650	—	27 813	966	314 364	9	310 648
1 650 bis unter 1 700	—	27 813	792	315 156	12	310 660
1 700 bis unter 1 750	—	27 813	665	315 821	—	—
1 750 bis unter 1 800	—	27 813	578	316 399	—	—
1 800 bis unter 1 850	—	27 813	451	316 850	—	—
1 850 bis unter 1 900	—	27 813	358	317 208	—	—
1 900 bis unter 1 950	—	27 813	313	317 521	—	—
1 950 bis unter 2 000	—	27 813	221	317 742	—	—

noch Übersicht 30

Zahlbetragsgruppe DM/Monat	Knappschaftsrenten wegen Berufsunfähigkeit		Knappschaftsrenten wegen Erwerbsunfähigkeit und Knappschaftsruhegelder		Witwenrenten	
	2		3		4	
	a	b	a	b	a	b
2 000 bis unter 2 050	1	27 814	144	317 886	—	—
2 050 bis unter 2 100	—	—	118	318 004	—	—
2 100 bis unter 2 150	—	—	50	318 054	—	—
2 150 bis unter 2 200	—	—	41	318 095	—	—
2 200 bis unter 2 250	—	—	30	318 125	—	—
2 250 und mehr	—	—	17	318 142	—	—
insgesamt . . .	27 814	—	318 142	—	310 660	—

**Die am 1. Januar 1971 laufenden Renten
aus der knappschaftlichen Rentenversicherung
nach dem monatlichen Zahlbetrag und nach Rentenarten ¹⁾ ²⁾
(einschließlich der 13. Rentenanpassung zum 1. Januar 1971)**

Relative Verteilung in v. H.

Zahlbetragsgruppe DM/Monat	Knappschaftsrenten wegen Berufsunfähigkeit		Knappschaftsrenten wegen Erwerbsunfähigkeit und Knappschaftsruhegelder		Witwenrenten	
	2		3		4	
	a	b	a	b	a	b
unter 100	3,8	3,8	1,6	1,6	2,0	2,0
100 bis unter 150	1,4	5,2	0,7	2,3	1,9	3,9
150 bis unter 200	1,6	6,8	0,9	3,2	3,1	7,0
200 bis unter 250	1,8	8,6	1,4	4,6	7,0	14,0
250 bis unter 300	1,9	10,5	1,3	5,9	11,1	25,1
300 bis unter 350	2,7	13,2	1,5	7,4	9,7	34,8
350 bis unter 400	4,1	17,3	1,7	9,1	8,8	43,6
400 bis unter 450	5,7	23,0	2,1	11,2	9,5	53,1
450 bis unter 500	7,1	30,1	2,4	13,6	10,1	63,2
500 bis unter 550	8,3	38,4	3,1	16,7	10,0	73,2
550 bis unter 600	9,1	47,5	3,9	20,6	9,0	82,2
600 bis unter 650	9,6	57,1	5,0	25,6	6,8	89,0
650 bis unter 700	9,0	66,1	6,0	31,6	4,5	93,5
700 bis unter 750	8,3	74,4	6,6	38,2	2,1	95,6
750 bis unter 800	6,8	81,2	7,3	45,5	1,1	96,7
800 bis unter 850	5,5	86,7	7,8	53,3	0,7	97,4
850 bis unter 900	4,5	91,2	7,8	61,1	0,6	98,0

a) Anzahl in v. H. je Gruppe

b) Summe der Anzahlen bis zur nebenstehenden Gruppe in v. H.

¹⁾ ohne Bergmannsrenten, Waisenrenten und Knappschaftsausgleichsleistungen

²⁾ Erfasst sind nur die Renten, die am Erhebungsstichtag die Anpassung nach dem 13. Rentenanpassungsgesetz zum 1. Januar 1971 durchlaufen haben.

noch Übersicht 31

Zahlbetragsgruppe DM/Monat	Knappschaftsrenten wegen Berufsunfähigkeit		Knappschaftsrenten wegen Erwerbsunfähigkeit und Knappschaftsruhegelder		Witwenrenten	
	2		3		4	
	a	b	a	b	a	b
900 bis unter 950	3,1	94,3	7,3	68,4	0,5	98,5
950 bis unter 1 000	2,1	96,4	6,7	75,1	0,4	98,9
1 000 bis unter 1 050	1,2	97,6	5,9	81,0	0,3	99,2
1 050 bis unter 1 100	0,8	98,4	4,9	85,9	0,3	99,5
1 100 bis unter 1 150	0,5	98,9	3,7	89,6	0,2	99,7
1 150 bis unter 1 200	0,3	99,2	2,6	92,2	0,1	99,8
1 200 bis unter 1 250	0,2	99,4	1,7	93,9	0,1	99,9
1 250 bis unter 1 300	0,2	99,6	1,2	95,1	}	100,0
1 300 bis unter 1 350	0,1	99,7	0,9	96,0		
1 350 bis unter 1 400	0,1	99,8	0,7	96,7		
1 400 bis unter 1 450	0,1	99,9	0,6	97,3		
1 450 bis unter 1 500	}	100,0	0,5	97,8		
1 500 bis unter 1 550			0,4	98,2		
1 550 bis unter 1 600			0,4	98,6		
1 600 bis unter 1 650			0,3	98,9		
1 650 bis unter 1 700			0,2	99,1		
1 700 bis unter 1 750			0,2	99,3		
1 750 bis unter 1 800			0,2	99,5		
1 800 bis unter 1 850			0,1	99,6		
1 850 bis unter 1 900			0,1	99,7		
1 900 bis unter 1 950			0,1	99,8		
1 950 bis unter 2 000	0,1	99,9				

Zahlbetragsgruppe DM/Monat	Knappschaftsrenten wegen Berufsunfähigkeit		Knappschaftsrenten wegen Erwerbsunfähigkeit und Knappschaftsruhegelder		Witwenrenten	
	2		3		4	
	a	b	a	b	a	b
2 000 bis unter 2 050	}	}	0,1	100,0		
2 050 bis unter 2 100						
2 100 bis unter 2 150						
2 150 bis unter 2 200						
2 200 bis unter 2 250						
2 250 und mehr						
insgesamt ...	100,0		100,0		100,0	

1.7. Einnahmen und Ausgaben

Über die Einnahmen und die Ausgaben in der KnRV in den Jahren 1965 bis 1970 unterrichtet die *Übersicht 32*. Die letzte ausführliche jährweise Darstellung der Entwicklung von Einnahmen und Ausgaben seit 1957 ist im Sozialbericht 1968 enthalten. Dort sind auch Erläuterungen zu den wichtigsten Einnahme- und Ausgabeposten gegeben worden.

Dem Rechnungslegungsverfahren der Bundesknappschaft entsprechend sind als Einnahmen und als Ausgaben eines Jahres diejenigen Beträge verbucht worden, die für das betreffende Kalenderjahr bestimmt waren.

Im Hinblick darauf, daß für die Finanzierung der in diesem Bericht zu begründenden 15. Rentenanpassung weniger die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben der KnRV in der Vergangenheit bedeutsam ist, sondern die Entwicklung der Finanzlage in der Zukunft — die ausführlich im Abschnitt B.2. dieses Berichts dargestellt wird — ist von einer detaillierten Berichterstattung über die Veränderung aller Einnahme- und Ausgabeposten abgesehen worden. Hier werden daher nur die wichtigsten Positionen der Einnahmen und der Ausgaben erörtert.

Aus der *Übersicht 32* ist zu entnehmen, daß die *Beitragseinnahmen* von 1965 bis 1968 als Folge des Absinkens der Versichertenzahlen trotz der laufenden Steigerungen der Entgelte von Jahr zu Jahr abgenommen haben. Erst im Jahre 1969 überstieg die Auswirkung der Entgeltssteigerung die damals etwas geringere Abnahme der Versicherten, so daß sich in jenem Jahr die Beitragseinnahmen gegenüber dem Vorjahr leicht erhöht haben. Im Jahre 1970 konnte sich die in diesem Zeitraum hohe Steigerung der Entgelte voll auswirken, da die Zahl der Versicherten im gleichen Jahre sogar etwas zugenom-

men hat. Daher haben die Beitragseinnahmen des Jahres 1970 den höchsten Stand seit 1965 erreicht.

In den *Rentenausgaben* sind die zu Lasten der anderen Rentenversicherungen mitausgezahlten Rententeile aus diesen Versicherungen enthalten. Die Rentenausgaben sind von 1965 bis 1970 infolge der Rentenanpassungen und der dadurch von Jahr zu Jahr höher werdenden Durchschnittsrenten sowie der immer noch leichten Zunahme der Rentenzahlen um 45,7 v. H. gewachsen. Im Jahre 1969 hat sich zum ersten Mal die Abschmelzung der Rentensteigerungssätze im Rentenbestand und im Rentenzugang ausgewirkt, die jährliche Zunahme der Rentenausgaben wurde dadurch etwas verlangsamt.

Die *Krankenversicherung der Rentner (KVdR)* wird von den Verwaltungsstellen der Bundesknappschaft als Träger der Krankenversicherung durchgeführt; ihre Kosten werden — soweit sie nicht durch sonstige Einnahmen gedeckt sind — von der knappschaftlichen Rentenversicherung erstattet. Die Höhe der Ausgaben für die KVdR ist nicht allein von der Entwicklung der Zahl der Renten abhängig, sondern wird auch stark beeinflußt von der allgemeinen Kostenentwicklung in der Krankenversicherung. Dadurch bedingt sind die Ausgaben für die KVdR jährlich wesentlich stärker angestiegen als die Brutto-lohn- und -gehaltssumme je Beschäftigten.

Aus dem Unterschied der Ausgaben und der Einnahmen ergibt sich der *Bundeszuschuß* nach § 128 RKG. Er ist gegenüber dem jeweiligen Vorjahr, außer den Jahren 1968 und 1970, stärker angestiegen als der Rentenanpassungssatz.

Die vorläufigen Rechnungsergebnisse für das Jahr 1971, deren Werte die Basis für die Vorausschätzungen bis zum Jahre 1986 bilden, sind im Abschnitt B.2. dieses Berichts aufgeführt.

**Die Einnahmen und Ausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung
von 1965 bis 1970**
in Millionen DM

	1965	1966	1967	1968	1969	1970 ¹⁾
Einnahmen						
Beiträge ²⁾	1 204	1 133	1 001	973	1 030	1 230
Zuschüsse und Erstattungen						
Bundeszuschuß nach § 128 RKG	2 187	2 525	2 970	3 060	3 294	3 406
Erstattungen						
der Versorgungsdienststellen (insbesondere nach § 72 G 131)	2	2	2	2	3	3
in der Wanderversicherung						
von der ArV	487	540	610	672	755	809
von der AnV	130	151	173	192	217	233
für Aufwendungen der Rentnerkrankenversicherung						
von der ArV	—	—	84	110	117	138
von der AnV	—	—	16	21	22	26
Wanderungsausgleich gemäß Artikel 2 § 20 b KnVNG						
von der ArV	—	—	—	230	216	192
von der AnV	—	—	—	44	41	36
Beiträge der Rentner zur Rentnerkrankenversicherung	—	—	—	77	92	—
Zinsen und Nutzungen	34	34	32	30	28	30
Sonstige Einnahmen	2 ³⁾	93 ³⁾	76 ⁴⁾	3	22 ⁴⁾	28 ⁴⁾
Einnahmen insgesamt ...	4 046	4 478	4 964	5 414	5 837	6 131
Ausgaben						
Renten ⁵⁾	3 522	3 842	4 219	4 575	4 924	5 130
Erstattungen in der Wanderversicherung						
an die ArV	75	87	100	115	129	132
an die AnV	13	15	19	22	24	25
Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit und zusätzliche Leistungen	56	64	49	53	59	59
Knappschaftsausgleichsleistungen	26	59	119	126	119	104
Rentnerkrankenversicherung	291	343	390	451	506	598
Beitragserstattungen	2	2	3	3	3	3
Verwaltung	53	56	56	58	64	71
Verfahrenskosten	5	5	6	6	6	6
Sonstige Ausgaben	3	5	3	5	3	3
Ausgaben insgesamt ...	4 046	4 478	4 964	5 414	5 837	6 131

¹⁾ endgültige Rechnungsergebnisse

²⁾ Von den Beiträgen trug der Bund mit Länderbeteiligung ab 1964 einen Teil für Rechnung der Unternehmen des Steinkohlen- und Erzbergbaus (vgl. Bundeshaushaltsplan Kapitel 11 13 Titel 650 und Kapitel 60 02 Titel 65), 1965: 167 Millionen DM, 1966: 154 Millionen DM, 1967: 142 Millionen DM, 1968: 124 Millionen DM.

Die Beträge waren letztmalig am 30. Juni 1968 zu zahlen (vgl. Artikel I des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Bergmannsprämien vom 14. April 1969 — BGBl. I S. 301).

³⁾ Entnahme aus der Rücklage nach § 131 Abs. 1 Satz 3 RKG i. d. F. des Gesetzes vom 15. September 1965

⁴⁾ davon Entnahme aus der Rücklage 1967: 72 Millionen DM, 1969: 20 Millionen DM, 1970: 18 Millionen DM

⁵⁾ einschließlich der zu Lasten der anderen Rentenversicherungen mitausgezählten Rententeile aus diesen Versicherungen

Übersicht 33

Das Vermögen der knappschaftlichen Rentenversicherung

Aktiva	31. Dezember 1969		31. Dezember 1970	
	in 1000 DM	in v. H.	in 1000 DM	in v. H.
Sofort verfügbare Zahlungsmittel	147 295	12,42	105 328	9,02
Kurz- und mittelfristige Geldanlagen	61 748	5,20	53 550	4,58
Forderungen				
auf Beiträge	89 489	7,54	102 570	8,78
an Krankenkassen aus Versicherungs- und Betreuungsleistungen	35	0,00	86	0,01
an Unfallversicherungsträger aus Versicherungs- und Betreuungsleistungen	768	0,06	633	0,05
an Rentenversicherungsträger aus Versicherungs- und Betreuungsleistungen	1 139	0,10	1 168	0,10
an andere aus Versicherungsleistungen	7 451	0,63	8 153	0,70
an andere aus Leistungen an Zugeteilte und sonstige Betreute	113	0,01	195	0,02
Sonstige Forderungen	5 559	0,47	4 595	0,39
Forderungen insgesamt ...	104 554	8,81	117 400	10,05
Langfristige Anlagen				
Langfristige Guthaben bei Geldanstalten	5 600	0,47	1 050	0,09
Darlehen	150 106	12,65	134 720	11,53
Hypotheken	251 571	21,21	247 238	21,17
Wertpapiere	18 799	1,58	13 576	1,16
Grundstücke als Vermögensanlage	4 260	0,36	4 202	0,36
Langfristige Anlagen insgesamt ...	430 336	36,27	400 786	34,31
Grundstücke, Geräte und Einrichtungsgegenstände für die Verwaltung	31 835	2,68	32 022	2,74
Grundstücke, Geräte und Einrichtungsgegenstände für Eigenbetriebe	24 415	2,06	24 009	2,06
Zeitliche Rechnungsabgrenzung	384 801	32,44	433 426	37,11
Sonstige Aktiva	1 382	0,12	1 576	0,13
Aktiva insgesamt ...	1 186 366	100,00	1 168 097	100,00

Passiva	31. Dezember 1969		31. Dezember 1970	
	in 1000 DM	in v. H.	in 1000 DM	in v. H.
Kurz- und mittelfristige Kredite	—	—	—	—
Kurzfristige Verpflichtungen				
zu Unrecht erhaltene Beiträge und Verpflichtungen aus Leistungen anderer für Versicherte	7 411	1,69	325	0,07
Verpflichtungen aus Diensten und Lieferungen für Versicherungsleistungen	4 303	0,98	3 397	0,78
Verwahrungskonto	4 267	0,98	4 148	0,95
Sonstige kurzfristige Verpflichtungen ¹⁾	421 797	96,29	429 744	98,17
Kurzfristige Verpflichtungen insgesamt ...	437 778	99,94	437 614	99,97
Langfristige Verpflichtungen				
Kredite an Geldanstalten	—	—	—	—
Aufgenommene Darlehen	18	0,00	17	0,00
Passivhypotheken	7	0,00	7	0,00
Langfristige Verpflichtungen insgesamt ...	25	0,00	24	0,00
Pensionsrückstellungen	—	—	—	—
Zeitliche Rechnungsabgrenzung	244	0,06	140	0,03
Sonstige Passiva	1	0,00	1	0,00
Passiva insgesamt ...	438 048	100,00	437 779	100,00

	31. Dezember 1969 in 1000 DM	31. Dezember 1970 in 1000 DM
Summe der Aktiva	1 186 366	1 168 097
Summe der Passiva	438 048	437 779
Reinvermögen (Überschuß der Aktiva)	748 318	730 318
davon gesetzliche Rücklage	390 128	372 128
Sonstiges Reinvermögen	358 190	358 190

	31. Dezember 1969	31. Dezember 1970
¹⁾ davon		
aus Lieferungen und Dienstleistungen für die Verwaltung	1 655	1 869
aus Vermögensaufwendungen	11	6
an den Bund	310 041	315 344
an Träger der Rentenversicherung der Arbeiter	83 803	85 647
an Träger der Rentenversicherung der Angestellten	25 965	26 474
Übrige Verpflichtungen	323	404
	421 797	429 744

1.8. Vermögen

In der *Übersicht 33* ist das Vermögen der KnRV zu den Stichtagen 31. Dezember 1969 und 31. Dezember 1970 getrennt nach Aktiva und Passiva dargestellt und zwar sowohl in absoluter als auch in relativer Unterteilung nach den einzelnen Vermögensposten. Der Rentenanpassungsbericht 1970 enthielt in der *Übersicht 25*, der Rentenanpassungsbericht 1971 in der *Übersicht 33* das Bar- und Anlagevermögen, in dem nur ein Teil der Aktiva angegeben ist. Im Bar- und Anlagevermögen sind von den Aktiva insbesondere die Forderungen und die zeitliche Rechnungsabgrenzung nicht aufgeführt. Unter den Forderungen, die zum Stichtag 31. Dezember 1970 117 Millionen DM betragen, sind die Forderungen auf Beiträge für den letzten Monat der Berichtszeit, d. h. für den Monat Dezember 1970, in Höhe von 101 Millionen DM am bedeutendsten. Der Posten zeitliche Rechnungsabgrenzung enthält die bereits im Monat Dezember gezahlten Rentenbeträge für den Monat Januar des darauffolgenden Jahres.

Beim Vergleich der Vermögensposten zu den Jahresenden 1969 und 1970 fällt auf, daß sich die Posi-

tion sofort verfügbare Zahlungsmittel von 1969 auf 1970 um rd. 42 Millionen DM ermäßigt hat. Früher wurden innerhalb der Verwaltungsstelle Bochum die Renten der KnRV hauptsächlich von den Knappschaftszahlstellen ausgezahlt. Die Rentenbeträge bildeten bis zum Monatsende Guthaben bei Banken oder anderen Stellen. Im Jahre 1970 überwog bereits der bargeldlose Zahlungsverkehr und seit Mitte 1971 werden die Renten ausschließlich durch die Post ausgezahlt oder auf ein Bankkonto überwiesen. Das geschieht bereits vor dem Monatsende, so daß am Monatsende die Position sofort verfügbare Zahlungsmittel niedriger als früher ist.

Aus der Vermögensaufstellung der KnRV kann man die Höhe des Reinvermögens, das ist der Unterschied zwischen den Aktiva und den Passiva, ersehen. Das Reinvermögen setzt sich aus der Rücklage nach § 131 RKG und dem sonstigen Reinvermögen zusammen. Es betrug zum Jahresende 1969 748 Millionen DM und zum Jahresende 1970 730 Millionen DM, wovon jeweils 358 Millionen DM auf das sonstige Reinvermögen entfielen.

2. Die voraussichtliche Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens in der knappschaftlichen Rentenversicherung (KnRV) bis zum Jahre 1986

2.1. Der gesetzliche Auftrag

Nach § 129 RKG in der Fassung des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) sind die Einnahmen, die Ausgaben und das Vermögen der knappschaftlichen Rentenversicherung nach den letzten Ermittlungen der Zahl der Pflichtversicherten und der Zahl der Rentner für die künftigen 15 Kalenderjahre vorauszuschätzen und jährlich fortzuschreiben. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat die Berechnungen zusammen mit dem nach § 1273 RVO, § 50 AVG und § 71 RKG zu erstattenden Rentenanpassungsbericht vorzulegen.

Die Bundesregierung kommt diesem gesetzlichen Auftrag im vorliegenden Bericht zum dritten Male nach. Die Berechnungen wurden erstmalig mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung vorgenommen. Die Ergebnisse der Vorausberechnungen für die KnRV sind in *Übersicht 34* wiedergegeben. Die Vorausberechnungsmethoden und die Annahmen, unter denen die Vorausberechnungen erstellt worden sind, werden in den folgenden Abschnitten ausführlich erläutert. Die Annahmen und Vorausberechnungsmethoden sind zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Finanzen und dem Bundesrechnungshof eingehend beraten worden. Der Sozialbeirat hält die ihm vorgelegten Vorausberechnungen für klar und durchsichtig. Er hat begrüßt, daß die Rechnungen auf der Basis von präzise dargelegten Annahmen vorgenommen worden sind und daß ihre Transparenz es ihm erlaube, aus den Rechnungsergebnissen seine Meinung bilden zu können.

2.2. Ergebnis der Vorausberechnungen

Während die Vorausberechnungen der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens in der ArV und der AnV zum Ziel haben zu prüfen, ob die Entwicklung der Rücklage eine Erhöhung des Beitragssatzes erforderlich macht und gegebenenfalls einen neuen Beitragssatz vorzuschlagen (vgl. § 1383 RVO, § 110 AVG), ist nach dem Wortlaut des § 129 RKG kein Vorschlag der Bundesregierung über die Höhe des Beitragssatzes in der KnRV vorgesehen. Durch die bei den Vorausberechnungen unterstellten Annahmen sind die Einnahmen ohne Bundeszuschuß nach § 128 RKG und die Ausgaben — also auch die Beitragseinnahmen, die Rentenausgaben und die Kosten für die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner, die die größten Posten der Vorausberechnungen stellen — in der KnRV bestimmt. Den Unterschied zwischen den Ausgaben und den Einnahmen trägt der Bund im Rahmen des § 128 RKG. Als Ergebnis der Vorausberechnungen in der KnRV kann also bei den zugrunde gelegten Annah-

men die sich als Unterschiedsbetrag zwischen den Ausgaben und den übrigen Einnahmen ergebende Höhe des notwendigen Bundeszuschusses nach § 128 RKG angesehen werden.

Bis zum Jahre 1986 steigt der Bundeszuschuß nach § 128 RKG auf das 3,59fache des Betrages von 1971 an. Vergleicht man die Einnahme- und Ausgabe-posten für 1985 in den Rentenanpassungsberichten 1971 und 1972 miteinander, so stellt man fest, daß ihr Absolutbetrag bei allen größeren Positionen im Rentenanpassungsbericht 1972 gestiegen ist. Lediglich bei den Ausgaben für die Knappschaftsausgleichsleistung haben sich wegen der sinkenden Empfängerzahlen in den letzten Jahren die Ansätze vermindert. Der Bundeszuschuß nach § 128 RKG ist im Jahre 1985 bei der neuen Vorausberechnung um rd. 1,6 Mrd. DM (das sind rd. 10 v. H. der Gesamtausgaben des gleichen Jahres) höher als im Rentenanpassungsbericht 1971. Hier zeigt sich, daß die höheren mittelfristigen Veränderungen der Brutto-lohn- und -gehaltssumme je Beschäftigten sowie die steigenden Kosten für die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner — ceteris paribus — in der KnRV auf längere Sicht zu einer höheren Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der KnRV führen müssen. Das beweisen auch die Vorausberechnungen, die zuvor mit niedrigeren Entgeltsteigerungen für die Jahre 1973 bis 1976 als den hier verwendeten erstellt worden sind. Geht man bei der Zunahme der Bruttolohn- und -gehaltssumme je Beschäftigten von den Annahmen pro Jahr

1971	12,1 v. H.,
1972	7,5 v. H.,
1973 bis 1975	6,9 v. H.,
1976	6,8 v. H.,
1977 bis 1986	6,0 v. H.

aus, so ist der Bundeszuschuß nach § 128 RKG im Jahre 1985 nur um rd. 1,5 Mrd. DM höher als im Rentenanpassungsbericht 1971.

Die Höhe des Beitragssatzes ist mit 23,5 v. H. über den ganzen Berechnungszeitraum bis 1986 konstant gehalten worden. Ein Beitragsprozent macht im Jahre 1971 57 Millionen DM und im Jahre 1986 80 Millionen DM aus.

2.3. Erläuterungen zu den Vorausberechnungen

2.3.1. Allgemeine Annahmen

a) Rechtsstand

Bei den Vorausberechnungen wurde das Recht nach dem derzeitigen Stande einschließlich der Auswirkungen des Gesetzes zur Änderung des RKG und anderer Gesetze vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2110) berücksichtigt. Finanzielle Auswirkungen zu erwartender künftiger Gesetzesregelungen wurden in die Berechnungen einbezogen; das sind die Fortführung des Wanderungsausgleichs zwischen der ArV, der AnV und der KnRV über das Jahr 1973 hinaus und die Anpassung der Renten an die

(Fortsetzung des Textes auf Seite 86)

Übersicht 34

**Vorausberechnung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens
in der knappschaftlichen Rentenversicherung
von 1972 bis 1986 ¹⁾**

Beträge in Millionen DM

	1971 ²⁾	1972 ³⁾	1973	1974
1. Annahmen				
Veränderung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je Beschäftigten v. H.	.	7,5	7,25	7,25
Veränderung der Zahl der Versicherten in der KnRV v. H.	.	-2,2	-3,4	-3,0
Beitragssatz v. H.	23,5	23,5	23,5	23,5
2. Einnahmen				
Beiträge	1 340	1 404	1 440	1 488
Erstattungen nach § 72 G 131	3	3	2	2
Wanderungsausgleich von der ArV und der AnV.....	194	111	105	88
Zuschuß zur KVdR von der ArV und der AnV.....	204	218	284	326
Zinsen und Nutzungen	26	26	26	26
Entnahme aus der Rücklage	3	—	—	—
Sonstige Einnahmen	2	—	—	—
Zwischensumme ...	1 772	1 762	1 857	1 930
Bundeszuschuß nach § 128 RKG	3 663	4 057	4 559	5 306
Einnahmen insgesamt ...	5 435	5 819	6 416	7 236
3. Ausgaben				
Renten (zu Lasten der KnRV)	4 430	4 725	5 078	5 716
Beitragserstattungen	2	3	2	2
Gesundheitsmaßnahmen und zusätzliche Leistungen	69	72	80	85
Knappschaftsausgleichsleistung	89	117	104	115
Krankenversicherung der Rentner	755	806	1 051	1 209
Verwaltung und Verfahren	88	94	101	109
Sonstige Ausgaben	2	2	—	—
Ausgaben insgesamt ...	5 435	5 819	6 416	7 236
4. Vermögen				
Rücklage am Anfang des Berichtsjahres	372	369	369	369
Entnahme aus der Rücklage im Berichtsjahr	3	—	—	—
Rücklage am Ende des Berichtsjahres	369	369	369	369
Sonstiges Reinvermögen am Ende des Berichtsjahres	358	358	358	358
Reinvermögen am Ende des Berichtsjahres (= Rücklage + sonstiges Reinvermögen)	727	727	727	727
Rücklagensoll am Ende des Berichtsjahres	369	369	369	369

¹⁾ Rechtsstand vom 1. Januar 1972 mit folgenden Abweichungen:

- jährliche Anpassung der Renten an die allgemeine Bemessungsgrundlage des Vorjahres
- Der Wanderungsausgleich an die knappschaftliche Rentenversicherung wurde bis 1977 fortgesetzt

²⁾ aufgrund der bis einschließlich Oktober 1971 vorliegenden Rechnungsergebnisse nach dem Buchungsverfahren der Bundesknappschaft (Soll-Verfahren) vorausberechnet

³⁾ die Beträge für 1972 (Einnahmen und Ausgaben) entsprechen den Beträgen in den Erläuterungen zu Kap. 11 13, Tit. 616 01 des Bundeshaushaltsplans 1972

1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986
7,25	7,25	6,0	6,0	6,0	6,0	6,0	6,0	6,0	6,0	6,0	6,0
-2,5	-2,6	-2,7	-2,9	-3,1	-3,3	-3,5	-3,7	-3,9	-4,1	-4,3	-4,5
23,5	23,5	23,5	23,5	23,5	23,5	23,5	23,5	23,5	23,5	23,5	23,5
1 545	1 603	1 644	1 682	1 718	1 751	1 781	1 808	1 831	1 851	1 867	1 879
2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
58	30	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
369	409	446	486	530	578	630	687	748	816	889	969
26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2 000	2 070	2 124	2 196	2 276	2 357	2 439	2 523	2 607	2 695	2 784	2 876
6 093	6 841	7 520	8 199	8 893	9 563	10 203	10 807	11 407	11 996	12 576	13 145
8 093	8 911	9 644	10 395	11 169	11 920	12 642	13 330	14 014	14 691	15 360	16 021
6 389	7 031	7 603	8 181	8 766	9 313	9 815	10 262	10 686	11 081	11 443	11 769
2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
92	98	104	110	117	124	131	139	148	156	166	176
127	139	149	160	171	183	194	206	218	232	245	260
1 366	1 516	1 653	1 801	1 964	2 140	2 333	2 543	2 772	3 021	3 293	3 590
117	125	133	141	149	158	167	178	188	199	211	224
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8 093	8 911	9 644	10 395	11 169	11 920	12 642	13 330	14 014	14 691	15 360	16 021
369	369	369	369	369	369	369	369	369	369	369	369
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
369	369	369	369	369	369	369	369	369	369	369	369
358	358	358	358	358	358	358	358	358	358	358	358
727	727	727	727	727	727	727	727	727	727	727	727
369	369	369	369	369	369	369	369	369	369	369	369

(Fortsetzung von Seite 83)

allgemeine Bemessungsgrundlage des jeweiligen Vorjahres. Beim Wanderungsausgleich zwischen der ArV und der AnV sowie der KnRV, der nach Artikel 2 § 20 b KnVNG in der Fassung des Finanzänderungsgesetzes 1967 im Jahre 1971 auslaufen sollte und durch Artikel 4 Ziffer 2 des Gesetzes zur Änderung des RKG und anderer Gesetze für 1972 und 1973 festgelegt wurde, wurden für die Jahre 1974 bis 1977 — vorbehaltlich einer gesetzlichen Regelung — weitere Werte eingesetzt. Danach haben die ArV und die AnV die letzte Ausgleichszahlung an die KnRV im Jahre 1977 zu leisten.

b) Entwicklung des durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelts nach § 54 RKG

Nach § 54 RKG ist für die Berechnung der allgemeinen Bemessungsgrundlage in der KnRV das durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelt aller Versicherten der ArV, der AnV und der KnRV maßgebend. Das durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelt der Versicherten der gesetzlichen Rentenver-

sicherungen ist bisher jährlich durch Fortschreibung mit den Zuwachsraten der Bruttolohn- und -gehaltssumme je Beschäftigten ermittelt worden. Für das Jahr 1970 ist diese Methode wegen der Einführung der Lohnfortzahlung an arbeitsunfähig erkrankte Arbeiter nicht anwendbar. In der allgemeinen Bemessungsgrundlage, die aus den Versichertenentgelten berechnet wird, spiegelt sich seit 1957 bereits die Entwicklung des Vollbeschäftigtenentgelts wider, da das durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelt eines Versicherten nach § 54 RKG bereits als durchschnittliches Entgelt eines Vollbeschäftigten festgelegt worden ist. Deshalb mußten von der unter Berücksichtigung der Lohnfortzahlung ermittelten Veränderungsrate die Nettokosten der Lohnfortzahlung abgezogen werden. Für die Ermittlung der allgemeinen Bemessungsgrundlage ergab sich dann eine Zuwachsrate der Versichertenentgelte im Jahre 1970 von 12,7 v. H. statt 14,7 v. H. einschließlich Lohnfortzahlung.

Für die Jahre ab 1971 ist bei den Berechnungen von folgenden Annahmen über die jährliche Zunahme

Übersicht 35

Die Durchschnittsentgelte der Versicherten, die allgemeinen Bemessungsgrundlagen und die Beitragsbemessungsgrenzen der KnRV 1971 bis 1986

Jahr	Durchschnittliches Entgelt (§ 54 RKG) DM/Jahr	Entgeltssteigerung v. H.	Allgemeine Bemessungsgrundlage (§ 54 RKG)		Beitragsbemessungsgrenze (§ 130 Abs. 3 RKG)	
			DM/Jahr	Zunahme gegenüber dem Vorjahr v. H.	DM/Jahr	DM/Monat
1	2	3	4	5	6	7
1971	15 090	11,9	11 083	6,29	27 600	2 300
1972	16 222	7,5	12 136	9,50	30 000	2 500
1973	17 398	7,25	13 513	11,35	33 600	2 800
1974	18 659	7,25	14 932	10,50	37 200	3 100
1975	20 012	7,25	16 237	8,74	39 600	3 300
1976	21 463	7,25	17 426	7,32	43 200	3 600
1977	22 751	6,0	18 690	7,25	45 600	3 800
1978	24 116	6,0	20 045	7,25	49 200	4 100
1979	25 563	6,0	21 409	6,81	52 800	4 400
1980	27 097	6,0	22 777	6,39	56 400	4 700
1981	28 723	6,0	24 143	6,00	60 000	5 000
1982	30 446	6,0	25 592	6,00	63 600	5 300
1983	32 273	6,0	27 128	6,00	67 200	5 600
1984	34 209	6,0	28 755	6,00	70 800	5 900
1985	36 262	6,0	30 481	6,00	75 600	6 300
1986	38 438	6,0	32 309	6,00	80 400	6 700

der Bruttolohn- und -gehaltssumme je abhängig Beschäftigten ausgegangen worden:

1971	11,9 v. H.
1972	7,5 v. H.
1973 bis 1976	7,25 v. H.
1977 bis 1986	6,0 v. H.

Die jährlichen Zuwachsraten des Durchschnittsentgelts der Versicherten der ArV, der AnV und der KnRV bis zum Jahre 1986 sind die gleichen wie bei den Vorausberechnungen der ArV und der AnV. Die Versichertenentgelte in den Jahren 1971 bis 1986 sowie die Höhe der allgemeinen Bemessungsgrundlage und der Beitragsbemessungsgrenze in der KnRV im gleichen Zeitraum sind aus der *Übersicht 35* ersichtlich.

c) Die Zahl der Versicherten einschließlich der beschäftigten Rentner in der KnRV

Die Zahl der Versicherten einschließlich der beschäftigten Rentner, die die Beitragszahler in der KnRV bilden, hat sich seit 1957 bis Mitte 1969 rückläufig

entwickelt. Von diesem Zeitpunkt an hielt sich die Zahl der Versicherten in der KnRV bis Mitte 1970 etwa auf gleicher Höhe. Im zweiten Halbjahr 1970 ist sie gegenüber dem Ende des ersten Halbjahres 1970 sogar um 3800 angestiegen. Seit dem Jahresende 1970 hat sich wieder die sinkende Tendenz in der Entwicklung der Versichertenzahl der KnRV durchgesetzt.

Der Bundesbeauftragte für den Steinkohlenbergbau hat vom Jahresende 1971 an eine Abnahme der Beschäftigtenzahl im Steinkohlenbergbau, die Mitte 1971 etwa 70 v. H. aller Versicherten einschließlich der beschäftigten Rentner in der KnRV betragen hat, angenommen. Die Annahmen des Bundesbeauftragten für den Steinkohlenbergbau sind bei der Vorausberechnung der künftigen Versichertenzahlen berücksichtigt worden. Auch im übrigen Bergbau muß langfristig mit einer Abnahme der Beschäftigtenzahl gerechnet werden. Die Versicherten nach Artikel 2 § 1 b KnVNG (Besitzstandsversicherte), deren Zahl Mitte 1971 8 200 beträgt, werden voraussichtlich in den nächsten 20 Jahren durch Fluktuation und natürlichen Abgang vollkommen abgebaut werden.

Übersicht 36

Die Entwicklung der Zahl der Versicherten einschließlich der beschäftigten Rentner in der KnRV

Jahr	Versicherte einschließlich beschäftigte Rentner in der KnRV zur Jahresmitte Zahl	Veränderung in Spalte 2 gegenüber dem Vorjahr v. H.	Abweichung in Prozentpunkten gegenüber dem Vorjahr
1	2	3	4
1971	347 104	.	.
1972	339 600	-2,2	.
1973	327 900	-3,4	-1,2
1974	318 000	-3,0	+0,4
1975	310 100	-2,5	+0,5
1976	302 200	-2,6	-0,1
1977	294 000	-2,7	-0,1
1978	285 500	-2,9	-0,2
1979	276 700	-3,1	-0,2
1980	267 500	-3,3	-0,2
1981	258 200	-3,5	-0,2
1982	248 600	-3,7	-0,2
1983	238 900	-3,9	-0,2
1984	229 100	-4,1	-0,2
1985	219 300	-4,3	-0,2
1986	209 400	-4,5	-0,2

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen ist angenommen worden, daß die Zahl der Versicherten einschließlich der beschäftigten Rentner zur Jahresmitte der Jahre 1972 bis 1976 gegenüber den gleichen Zeitpunkten des Vorjahres um mindestens 2,2 v. H., höchstens jedoch 3,4 v. H. gegenüber dem jeweiligen Vorjahr abnimmt. Die Schwankung der Abnahme der Versichertenzahlen von Jahr zu Jahr im mittelfristigen Zeitraum 1972 bis 1976 ist wesentlich auf das neue Anpassungsprogramm im Steinkohlenbergbau zurückzuführen; die einzelnen Reduzierungsphasen der Belegschaft sind auf die Zielwerte der Anpassungspläne abgestimmt. Von 1977 bis 1986 ist eine Abnahme gegenüber dem jeweiligen Vorjahr um 2,7 bis 4,5 v. H. unterstellt worden; das bedeutet eine jährliche Abweichung gegenüber dem jeweiligen Vorjahr im Jahre 1977 um -0,1 Prozentpunkte und in den späteren Jahren um -0,2 Prozentpunkte. Die Zahl der Versicherten in der KnRV wird aufgrund dieser Annahmen von rd. 347 000 zur Jahresmitte 1971 bis auf etwa 209 000 zur Jahresmitte 1986 absinken. Aus der *Übersicht 36* ist die Zahl der Versicherten einschließlich der beschäftigten Rentner in der KnRV für die Jahre 1971 bis 1986 sowie ihre prozentuale Abnahme gegenüber dem jeweiligen Vorjahr zu entnehmen. Hierin sind die Anpassungsgeldempfänger (vgl. Richtlinien zur Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus vom 13. Dezember 1971, BAnz. Nr. 233, S. 1) nicht enthalten.

d) Beitragssatz

Nach § 130 Abs. 1 RKG beträgt der Beitragssatz in der KnRV 23,5 v. H. des der Beitragsbemessung zugrunde liegenden Entgelts. Dabei beläuft sich der Beitragssatz für den Arbeitgeber auf 15 v. H. und für den Arbeitnehmer auf 8,5 v. H. des der Beitragsbemessung zugrunde liegenden Entgelts. Für die vorliegenden Vorausberechnungen ist der im Gesetz festgelegte Beitragssatz beibehalten worden.

2.3.2. Verfahren zur Vorausberechnung der Einnahmen und der Ausgaben

Die Grundlage für die Vorausberechnungen bilden die Meldungen der Bundesknappschaft über die Einnahmen und die Ausgaben, die zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Vorausberechnungen für das Jahr 1970 vollständig und für das Jahr 1971 bis Oktober vorlagen.

Nach Mitteilung der Bundesknappschaft werden die Einnahmen und die Ausgaben, die für das jeweilige Jahr kraft Gesetzes den Versicherungsträgern zustehen bzw. von den Versicherungsträgern zu leisten sind, auch für dieses Jahr verbucht. Die Vorausberechnungen basieren daher auf dem Sollverfahren. Das Sollverfahren findet seine Stütze auch in der Festsetzung des Bundeszuschusses nach § 128 RKG, der für das Kalenderjahr ermittelt wird.

Aus den Monatsergebnissen Januar bis Oktober 1971 wurden die Einnahmen und Ausgaben für 1971 vorausberechnet. Auf der Basis des Jahres 1971 wurden die Einnahmen und die Ausgaben bis 1986

fortentwickelt. Für 1972 entsprechen die Einnahmen einschließlich des Bundeszuschusses nach § 128 RKG sowie die Ausgaben in der KnRV den Erläuterungen zu Kap. 11 13, Tit. 616 01 des Bundeshaushaltsplanes 1972.

a) Beitragseinnahmen

Die Beitragseinnahmen für die Jahre bis 1986 wurden nach folgender Formel berechnet:

$$B_n = B_{n-1} \cdot f (1 + g \cdot 0,9)$$

Darin bedeuten:

B_n bzw. B_{n-1} = Beitragseinnahmen im Jahre n bzw. im Jahre n-1

f = Veränderungsfaktor gegenüber dem Vorjahr für die Zahl der Beitragszahler in der KnRV (Versicherte einschließlich beschäftigte Rentner)

g = Entgeltssteigerung gegenüber dem Vorjahr des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts je Beschäftigten

0,9 = Faktor, der die Abweichungen in der zeitlichen Entwicklung der Beitragseinnahmen je Versicherten und des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts je Beschäftigten berücksichtigt.

Die Entgeltssteigerung g des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts je Beschäftigten kann der *Übersicht 35* entnommen werden, der Veränderungsfaktor f für die Zahl der Beitragszahler in der KnRV ist aus der *Übersicht 36* ersichtlich. Durch den konstanten Faktor 0,9 wird berücksichtigt, daß die Zunahme der Beitragseinnahmen je Versicherten der KnRV nur bedingt proportional zu den Entgeltssteigerungen je Beschäftigten ist. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, daß die Erhöhung der Beitragseinnahmen je Versicherten beispielsweise in den Jahren 1960 bis 1971 oft hinter der Erhöhung der Entgelte je Beschäftigten zurückgeblieben ist. Die verzögerte Zunahme der Beitragseinnahmen je Versicherten gegenüber den Entgeltssteigerungen ist u. a. auf die unterschiedliche Auswirkung der Entgeltssteigerung bei Entgelten, die oberhalb und unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze liegen, zurückzuführen.

b) Erstattungen der Versorgungsdienststellen nach § 72 G 131

Die Erstattungen der Versorgungsdienststellen nach § 72 G 131 haben im Jahre 1970 3 Millionen DM betragen. Für die Jahre 1971 und 1972 wurden je 3 Millionen DM, danach bis 1986 gleichbleibend 2 Millionen DM je Jahr angesetzt.

c) Wanderungsausgleich von der ArV und der AnV

Im Jahre 1971 wurde der Betrag, der in Artikel 2 § 20 b KnVNG in der Fassung des Finanzänderungsgesetzes 1967 angegeben ist, eingesetzt. Für die Jahre 1972 und 1973 wurden die Beträge übernommen, die in Artikel 4 Ziffer 2 des Gesetzes zur Änderung des RKG und anderer Gesetze festgelegt sind. In den Jahren ab 1974 wurden — vorbehaltlich

einer gesetzlichen Regelung — nach einem Berechnungsverfahren, das zwischen dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen, dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und der Bundesknappschaft abgestimmt wurde, weitere Werte eingesetzt. Danach haben die ArV und die AnV die letzte Ausgleichszahlung an die KnRV im Jahre 1977 zu leisten. Dieselben Ansätze finden sich auch in den Ausgaben der ArV und der AnV. Die Ausgleichszahlungen ergeben sich aus dem finanziellen Gewinn, den die ArV und die AnV aus dem Zugang von Versicherten erzielen, die im Zuge der Rationalisierung im Bergbau in eine versicherungspflichtige Beschäftigung außerhalb des Bergbaus abgewandert sind.

d) Beteiligung der ArV und der AnV an den Kosten der Krankenversicherung der Rentner in der KnRV

Nach § 104 Absatz 4 RKG erstatten die ArV und die AnV 27 v. H. der Aufwendungen für die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner (KVdR). Durch die Multiplikation der vorausgeschätzten Kosten der KVdR in der KnRV mit 27 v. H. wurden die Beträge für die Beteiligung der ArV und der AnV an den Kosten der KVdR in der KnRV berechnet.

e) Zinsen und Nutzungen

Die Zinsen und Nutzungen haben unter den Einnahmen der KnRV eine untergeordnete Bedeutung, da das Vermögen der KnRV im Vergleich zu den Ausgaben gering ist. Das Reinvermögen besteht aus der Rücklage nach § 131 RKG und dem sonstigen Reinvermögen.

Da die Rücklage nach § 131 Abs. 3 RKG zur Hälfte so anzulegen ist, daß über den Betrag jederzeit verfügt werden kann, wird eine Durchschnittsverzinsung von 5 v. H. jährlich angenommen.

Beim sonstigen Reinvermögen, das im wesentlichen in Verwaltungsgebäuden, Kuranstalten u. ä. festgelegt ist, kann nur eine Verzinsung von jährlich 2 v. H. unterstellt werden.

Die Zinseinnahmen erreichen im Jahre 1972 voraussichtlich eine Höhe von 26 Millionen DM und verbleiben in den späteren Jahren bei diesem Betrag. Das ist darauf zurückzuführen, daß nach dem Gesetz zur Änderung des RKG und anderer Gesetze die Rücklage auf den sich Ende 1971 ergebenden Betrag von 369 Millionen DM begrenzt ist und beim sonstigen Reinvermögen keine Veränderungen zu erwarten sind.

f) Entnahme aus der Rücklage

Nach § 131 Abs. 1 RKG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des RKG und anderer Gesetze soll das Rücklagevermögen 30 v. H. der Beitragseinnahmen des letzten Kalenderjahres betragen (Rücklage-Soll) und den Rücklagebetrag am 31. Dezember 1971 nicht überschreiten. Im Jahre 1971 betrug die Entnahme aus der Rücklage 3 Millionen DM. Das Rücklage-Ist entsprach Ende 1971 dem Rücklage-Soll. Eine Entnahme aus der Rücklage ist in den späteren Jahren nicht mehr möglich, da sonst das Rücklage-Soll unterschritten werden würde.

g) Bundeszuschuß nach § 128 RKG

Nach § 128 RKG gewährt der Bund der KnRV zur dauernden Aufrechterhaltung der Leistungen die erforderlichen Mittel in Höhe des Unterschiedsbetrages eines jeden Kalenderjahres zwischen den Gesamteinnahmen und den Gesamtausgaben. Der Bundeszuschuß nach § 128 RKG, der aus dem Unterschied der jährlichen Einnahmen und der Ausgaben der KnRV ermittelt wurde, stellt den größten Einnahmeposten dar. Die Veränderung des Bundeszuschusses gegenüber dem Vorjahr ist bis zum Jahre 1981 höher als die Rentenanpassung. In den Folgejahren unterschreitet die Veränderungsrate des Bundeszuschusses den Rentenanpassungssatz.

h) Die Rentenausgaben (zu Lasten der KnRV)

Bei der Berechnung der Rentenausgaben wurde unterstellt, daß die Bestandsrenten zu Beginn jedes Jahres an die allgemeine Bemessungsgrundlage des Vorjahres angepaßt werden. Außer wegen der Rentenanpassung und wegen der Berechnung der Rentenzugänge mit der aktuellen allgemeinen Bemessungsgrundlage werden die Rentenausgaben mittelfristig (bis zum Jahre 1976) aufgrund der bisherigen Entwicklung in den Vorjahren nur noch geringfügig ansteigen und danach abnehmen. Vom Jahre 1977 an wurde eine lineare Veränderung der Abnahme der Rentenausgaben um 0,5 v. H. jährlich angenommen. Sie ist in dem seit dem Jahre 1957 beobachteten Rückgang des Versichertenbestandes begründet, der sich bis zum Ende des Berechnungszeitraumes fortsetzen wird.

Bei der Berechnung der Rentenausgaben war außerdem zu berücksichtigen, daß die Einführung der Lohnfortzahlung an Arbeiter im Krankheitsfalle ab 1. Januar 1970 wegen der Beitragszahlung auch in den ersten sechs Wochen der Krankheit Auswirkungen auf die Dauer der Beitragszeiten und damit die Zahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre bei den künftig zugehenden Renten hat. Die Verlängerung der Versicherungszeiten infolge Lohnfortzahlung wirkt sich nur bei den Arbeitern aus. Da es sich bei der KnRV um einen Mischbestand von Renten aus Versicherten handelt, die früher Arbeiter oder Angestellte waren, wurde die Verlängerung der Versicherungszeiten in Anlehnung an die Berechnungen bei der ArV und der AnV berücksichtigt. Dabei wurde in Übereinstimmung mit § 104 Abs. 4 RKG angenommen, daß 84 v. H. der Renten aus einem Versicherungsverhältnis als Arbeiter und 16 v. H. der Renten aus einem Versicherungsverhältnis als Angestellter zugehen.

Die Einführung des Gesetzes zur Änderung des RKG und anderer Gesetze wirkt sich auf die Rentengewährung in der KnRV sowie auf ihre Höhe ab 1. Januar 1972 aus. Zeiten des Bezuges von Anpassungsgeld im Sinne der Anpassungsrichtlinien sind auf die Wartezeit beim Knappschaftsruhegeld wegen Vollendung des 60. Lebensjahres und Erfüllung der besonderen Wartezeit sowie bei der Gewährung von Knappschaftsausgleichsleistung anzurechnen. Das Knappschaftsruhegeld wegen Vollendung des 60. Lebensjahres und einjähriger Arbeitslosigkeit wird auch dann gewährt, wenn der Versicherte nach

Vollendung des 59. Lebensjahres mindestens ein Jahr ununterbrochen Anpassungsgeld bezogen hat. Zeiten des Bezugs von Anpassungsgeld gelten bei der Feststellung von Knappschaftsrenten wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit sowie bei Knappschaftsruhegeldern und in bestimmten Fällen auch bei der Knappschaftsausgleichsleistung als Versicherungszeiten. Bei der Berechnung der Rentenausgaben wurde die Anrechnung des Bezugs von Anpassungsgeld auf die Wartezeit und die Versicherungszeiten in der Weise berücksichtigt, daß die Rentenausgaben wegen der Verringerung des Versichertenbestandes durch die Anpassungsgeldempfänger keine Minderung erfahren haben. Der Bezug von Bergmannsprämie ab 1. Januar 1972 wirkt sich bei den vorgenannten Renten auf die Höhe der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage aus und bringt eine Erhöhung der Rentenausgaben ab 1972 mit sich; der Beharrungszustand infolge Anrechnung der Bergmannsprämie wird erst erreicht, wenn die Renten nur aus Versicherungszeiten berechnet werden, die nach dem 31. Dezember 1971 liegen. Für die Rentenerhöhung infolge Anrechnung der Bergmannsprämie wurden Erhöhungsfaktoren für die Jahre 1972 bis 1975 und für den Beharrungszustand, der etwa im Jahre 2020 eintreten wird, ermittelt. Die Zwischenwerte für die

Jahre 1976 bis 1986 wurden durch Interpolation mittels zweier kubischer Parabeln bestimmt, welche im Berührungspunkt (1975) gleiche Steigung aufweisen und im Beharrungszustand eine waagerechte Tangente besitzen.

Daneben mußte noch berücksichtigt werden, daß die Auswirkungen des Finanzänderungsgesetzes 1967 sowohl Leistungskürzungen — im wesentlichen durch die Abschmelzung der Rentensteigerungssätze bis 1973 — als auch Leistungsverbesserungen, insbesondere durch die bis 1973 vollzogene Erhöhung des Leistungszuschlags und die verbesserte Anrechnung der Zurechnungszeiten bis 1973 in den Knappschaftsrenten wegen Berufsunfähigkeit und wegen Erwerbsunfähigkeit, mit sich bringen, wobei die Leistungskürzungen die Leistungsverbesserungen übersteigen. Die Leistungskürzungen infolge Abschmelzung der Rentensteigerungssätze betragen dabei bis 1973 jährlich gegenüber dem jeweiligen Vorjahr etwa 3 v. H. der Rentenausgaben. Die Leistungsverbesserungen wirken sich besonders in den Jahren 1971 bis 1973 aus.

Ohne Berücksichtigung der Leistungsverbesserungen nach dem Finanzänderungsgesetz 1967 würden die Rentenerhöhungen von der 15. Rentenanpassung an voraussichtlich in v. H. mindestens wie folgt ausfallen:

	15. Renten- anpassung ab 1. Januar 1973	16. Renten- anpassung ab 1. Januar 1974
Bergmannsrenten, Knappschaftsrenten wegen Berufsunfähigkeit bei Weiterbeschäftigung im Bergbau	9,5	11,35
Knappschaftsrenten wegen Berufsunfähigkeit nach Aufgabe der Beschäftigung im Bergbau	7,12	11,35
übrige Renten	4,29	11,35

Allein schon durch die volle Zahlung der nicht der Abschmelzung unterliegenden Rententeile werden die oben angegebenen Mindestsätze der Rentenerhöhungen anlässlich der 14. und 15. Rentenanpassung überschritten werden. Eine weitere Erhöhung erfahren die Renten in der KnRV durch die Erhöhung der Leistungszuschläge und die verbesserte Anrechnung der Zurechnungszeiten; sie werden z. B. im Jahre 1972 das Niveau der Durchschnittsrenten um etwa 1½ v. H. anheben. Insgesamt ist anzunehmen, daß die durchschnittliche Rentenerhöhung anlässlich der 15. Rentenanpassung die zu erwartende Steigerung der Lebenshaltungskosten im gleichen Jahr mehr als ausgleichen wird. Die Abschmelzung der Renten ist mit der 15. Rentenanpassung beendet. Sie entfällt anlässlich der 16. Rentenanpassung (ab 1. Januar 1974). Von diesem Zeitpunkt an wirkt sich die Rentenanpassung wieder voll auf die Renten der KnRV aus.

i) Beitragserstattungen

In der KnRV geleistete Versicherungsbeiträge werden nur noch erstattet bei Wegfall der Versicherungspflicht in allen Zweigen der gesetzlichen Rentenversicherung, ohne daß ein Recht zur freiwilligen Weiterversicherung besteht (§ 95 Abs. 1 RKG) und wegen Nichterfüllung der Wartezeit (§ 95 Abs. 2 RKG). Bei weiblichen Versicherten werden wegen Heirat die Beiträge nur dann erstattet, wenn die Anträge auf Erstattung bis zum 31. Dezember 1968 gestellt worden sind, so daß diese Beitragserstattungen im Jahre 1971 unerheblich sind. Da die Beitragserstattungen in der KnRV für 1970, trotz des Wegfalls der Beitragserstattungen wegen Heirat, rd. 3 Millionen DM betragen haben, sind auch für das Jahr 1972 3 Millionen DM, für die Jahre 1973 und später jeweils 2 Millionen DM an Beitragserstattungen angenommen worden.

k) Gesundheitsmaßnahmen und zusätzliche Leistungen

Bei der Berechnung der Ausgaben für Gesundheitsmaßnahmen und zusätzliche Leistungen ist zu berücksichtigen, daß das Übergangsgeld, daß nach § 40 Abs. 1 RKG während der Durchführung von Maßnahmen der Heilbehandlung zu gewähren ist, mit Einführung der Lohnfortzahlung im Krankheitsfalle ab 1. Januar 1970 bis zu 6 Wochen entfällt. Jedoch dürften bei Übergangsgeldern bei Heilbehandlung wegen Erkrankungen an Tuberkulose kaum Einsparungen zu erzielen sein, da der Behandlung meistens eine länger dauernde Erkrankung vorangeht. Außerdem ist damit zu rechnen, daß sich künftig die Übergangsgelder erhöhen werden, da die ihnen zugrunde liegenden Entgelte aktualisiert und bei längerer Bezugsdauer dynamisiert werden sollen.

Die Einsparung des Übergangsgeldes bei Heilbehandlung wegen allgemeiner Erkrankungen wird jedoch in den kommenden Jahren durch die zu erwartende Ausweitung von Rehabilitationsmaßnahmen, die zentral von der Bundesknappschaft durchgeführt werden, kompensiert werden. Ab 1972 wurde unter Berücksichtigung der Abschläge infolge der Auswirkung des Lohnfortzahlungsgesetzes und der Zuschläge infolge zu erwartender Ausweitung der Rehabilitationsmaßnahmen ein Anstieg der Ausgaben der KnRV für Gesundheitsmaßnahmen und zusätzliche Leistungen proportional zur Entgeltentwicklung angenommen. Die tatsächliche Zuwachsrate der Ausgaben für Rehabilitation je Versicherten ist jedoch höher, da bei den Gesamtausgaben die Abnahme der Versichertenzahlen nicht berücksichtigt wurde.

l) Knappschaftsausgleichsleistung

Die Knappschaftsausgleichsleistung, die durch das Gesetz zur Änderung des RKG vom 23. Mai 1963 (BGBl. I S. 359) eingeführt wurde, hatte bis zum Jahre 1967 hohe Zuwachsraten zu verzeichnen. Im Jahre 1968 haben sich die Ausgaben für die Knappschaftsausgleichsleistung nur noch geringfügig gegenüber dem Vorjahr erhöht, während sie in den Jahren ab 1969 zurückgegangen sind. Es ist angenommen worden, daß sich der Bestand an Knappschaftsausgleichsleistungsempfängern künftig nicht ändert.

Somit ist ab 1972 eine Steigerung der Ausgaben für die Knappschaftsausgleichsleistung nur noch in Höhe der Rentenanpassung unterstellt worden.

m) Krankenversicherung der Rentner (KVdR)

Nach § 34 Nr. 5 RKG erstattet die KnRV der knappschaftlichen Krankenversicherung die Kosten für die Durchführung der Krankenversicherung der Rentner.

Die Ausgaben für die Krankenversicherung der Rentner hängen von der Zahl der Rentner, der Krankheitshäufigkeit und dem durchschnittlichen Aufwand je Krankheitsfall ab. Hinsichtlich der Zahl der Rentner wird mittelfristig keine wesentliche Veränderung und bis zum Ende des Berechnungszeitraumes eine geringe Abnahme erwartet. Da-

gegen ist damit zu rechnen, daß der durchschnittliche Aufwand je Krankheitsfall ansteigen wird. Über die künftige Krankheitshäufigkeit der Rentner lassen sich keine Aussagen machen. Im Jahre 1971 sind die Ausgaben für die KVdR — u. a. durch die überproportionale Zunahme der Heilbehandlungskosten — um rd. 26 v. H. gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Die Steigerungsrate wird wahrscheinlich im Jahre 1972 nicht erreicht werden, sondern auf das Niveau der früheren Zunahmen absinken.

In den Jahren 1972 bis 1986 sollen sich die Ausgaben für die KVdR wie folgt erhöhen:

1972	19 v. H.	1975	13 v. H.
1973	17 v. H.	1976	11 v. H.
1974	15 v. H.	1977 bis 1986	9 v. H.

Dabei ist ab 1977 mit einer Zunahme dieser Ausgaben gerechnet worden, die das 1^{1/2}-fache der Entgeltssteigerung beträgt. Für die Jahre 1973 bis 1976 wurden Ausgabenzunahmen angenommen, die zwischen dem Ausgabenzuwachs im Jahre 1972 und dem Ausgabenzuwachs ab 1977 liegen.

n) Verwaltung und Verfahren

Die Kosten für Verwaltung und Verfahren sind für das Jahr 1971 auf 88 Millionen DM geschätzt worden. Dieser Betrag wurde proportional zur Entwicklung der Entgelte bis zum Ende des Berechnungszeitraumes fortgeschrieben.

o) Zuführung zur Rücklage und sonstige Ausgaben

Eine Zuführung von Vermögensteilen zur Rücklage, die vom Jahre 1972 an nach dem Rentenanpassungsbericht 1971 noch erforderlich war, ist nach der Änderung der Rücklagevorschriften (§ 131 RKG) durch das Gesetz zur Änderung des RKG und anderer Gesetze nicht mehr notwendig, da die Rücklage den sich für Ende 1971 ergebenden Betrag sonst überschreiten würde.

Die sonstigen Ausgaben sind in den Jahren 1971 und 1972 mit 2 Millionen DM angenommen worden. In den späteren Jahren sollen sich die sonstigen Einnahmen und die sonstigen Ausgaben ausgleichen.

2.3.3. Vermögen

Das Reinvermögen der KnRV setzt sich aus der Rücklage nach § 131 RKG und dem sonstigen Reinvermögen zusammen. Die Rücklage betrug Anfang 1971 372 Millionen DM. Durch eine Entnahme aus der Rücklage im Jahre 1971 von 3 Millionen DM beträgt die Rücklage Ende 1971 369 Millionen DM. Nach § 131 RKG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des RKG und anderer Gesetze darf die Rücklage in den Folgejahren diesen Betrag nicht überschreiten. Das Rücklagevermögen beträgt daher ab 1971 bis zum Ende des Berechnungszeitraumes 369 Millionen DM.

Das sonstige Reinvermögen, das im wesentlichen in Verwaltungsgebäuden, Kuranstalten u. ä. festgelegt ist, betrug Anfang 1970 358 Millionen DM. Es ist

gegenüber dem gleichen Zeitpunkt des Vorjahres um 22,5 Millionen DM gestiegen. Die Steigerung beruhte darauf, daß die Bundesknappschaft das Vermögen der ehemaligen knappschaftlichen Rentenversicherung von der Reichsknappschaft übernommen hat (vgl. Artikel 4 § 2 des Bundesknappschafts-Errichtungsgesetzes vom 28. Juli 1969, BGBl. I S. 974). Vorher war das sonstige Reinvermögen im wesentlichen konstant und machte zu Anfang der Jahre 1961 bis 1968 rd. 335 Millionen DM aus. Bis zum Jahresende 1971 hat sich das sonstige Reinvermögen nicht verändert. Für die Jahre 1972 bis 1986 wurde daher die Höhe des sonstigen Reinvermögens mit 358 Millionen DM beibehalten. Durch Zusammenfassung der Beträge der Rücklage und des sonstigen Reinvermögens am Ende des Berichtsjahres ergibt sich das gesamte Reinvermögen der KnRV zum gleichen Zeitpunkt. Das gesamte Reinvermögen bleibt somit im Vorausberechnungszeitraum konstant.

Teil C**Die Beurteilung der finanziellen Lage der gesetzlichen Rentenversicherungen unter dem Gesichtspunkt einer Anpassung der laufenden Renten**

Die allgemeine Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Renten in den gesetzlichen Rentenversicherungen aus Versicherungsfällen des Jahres 1972 ist mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung der Bundesregierung vom 21. Dezember 1971 (Bezugsgrößen-Verordnung 1971 — BGBl I S. 2069) um 9,5 v. H. gegenüber dem Stand des Jahres 1971 erhöht worden. Diese Veränderung ergab sich, weil das für die allgemeine Bemessungsgrundlage 1972 maßgebende Mittel der durchschnittlichen Brutto-Jahresarbeitsentgelte der Versicherten in den Jahren 1968, 1969 und 1970 um den genannten Vomhundertsatz über dem Mittel in den Jahren 1967, 1968 und 1969 — das für die allgemeine Bemessungsgrundlage 1971 bestimmend war — gelegen hat. Ferner ist nach den jetzt vorliegenden Berechnungen des Statistischen Bundesamts die durchschnittliche Bruttolohn- und -gehaltssumme des Jahres 1971 ohne Berücksichtigung der Lohnfortzahlung an erkrankte Arbeiter um 11,9 v. H. höher gewesen als die des Jahres 1970 (vgl. hierzu Teil D).

Nach den Vorschriften der Rentenversicherungsgesetze (§ 1272 RVO, § 49 AVG und § 71 RKG) und des Unfallversicherungsgesetzes (§ 579 RVO) ist in den Rentenversicherungen bei Veränderungen der allgemeinen Bemessungsgrundlage und in der Unfallversicherung bei Veränderungen der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme durch Gesetz zu regeln, ob und wie weit die bereits laufenden Renten der Rentenversicherung — das sind im vorliegenden Falle Renten aus Versicherungsfällen des Jahres 1971 und früherer Jahre — und die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen der Unfallversicherung — hier Geldleistungen für Unfälle des Jahres 1970 und früherer Jahre — anzupassen sind.

Die in den Teilen A und B dieses Berichtes jeweils unter Punkt 1 erläuterte gegenwärtige Finanzlage und die jeweils unter Punkt 2 beschriebene voraussichtliche Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens der gesetzlichen Rentenversicherungen bis zum Jahre 1986 lassen erkennen,

daß eine fünfzehnte Rentenanpassung um +9,5 v. H. mit den in den Rentenversicherungsgesetzen vorgeschriebenen Finanzierungsvorschriften vereinbar ist. Nach den Vorausberechnungen — bei denen jährliche Rentenanpassungen unterstellt wurden — wird die Rücklage (Bar- und Anlagevermögen ohne Verwaltungsvermögen) in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten zusammen bis 1986 in keinem Jahr die durchschnittlichen Aufwendungen für drei Kalendermonate zu Lasten der Versicherungsträger jeweils im voraufgegangenen Kalenderjahr unterschreiten.

In der knappschaftlichen Rentenversicherung gehen die Anpassungskosten zu Lasten des Bundes.

Die Bundesregierung hat die im Teil A und B jeweils unter Punkt 2 dieses Berichtes enthaltenen und erläuterten Vorausberechnungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung über die finanzielle Entwicklung der gesetzlichen Rentenversicherungen bis zum Jahre 1986 unter vorsichtigen und mit anderen Stellen abgestimmten Annahmen — insbesondere hinsichtlich der künftigen Entwicklung der Arbeitsverdienste — erarbeitet. Der Sozialbeirat hat die Vorausberechnungen sowohl nach methodischen Gesichtspunkten als auch nach der Plausibilität der Grundannahmen eingehend geprüft und akzeptiert (vgl. seine gutachtliche Stellungnahme). Der Sozialbeirat hat begrüßt, daß die Berechnungen auf der Basis von präzise dargelegten Annahmen vorgenommen worden sind und daß ihre Transparenz es erlaubt, aus den Berechnungsergebnissen seine Meinung bilden zu können.

Die Bundesregierung sieht keine Veranlassung, den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes einen Vorschlag zu unterbreiten, den Beitragssatz in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten gegenüber dem im Finanzänderungsgesetz 1967 (BGBl. I S. 1259) für die Jahre 1970 bis 1972 beschlossenen Satz von 17 v. H. und dem im Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetz vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) für die Zeit ab 1. Januar 1973 beschlossenen Satz von 18 v. H. der beitragspflichtigen Entgelte zu erhöhen.

Teil D

Gesetzliche Unfallversicherung

1. Versicherte

In der gesetzlichen Unfallversicherung werden die Versicherten nicht eigentlich „gezählt“. Entsprechende Nachweisungen der Unfallversicherungsträger beziehen sich im Grunde auch nicht auf versicherte Personen, sondern auf Versicherungsverhältnisse, so daß Versicherte mit mehreren Tätigkeiten, Nebentätigkeiten und ehrenamtlichen Tätigkeiten doppelt oder mehrfach gezählt werden können.

Aus diesem Grunde eignet sich die Zahl der „Versicherten“ nur bedingt zu statistischen Zwecken. An ihrer Stelle wird meist die Zahl der „Vollarbeiter“ verwendet. Bei den Vollarbeitern handelt es sich um rechnerische Werte, die sich daraus ergeben, daß mit Hilfe der Zahl der Arbeitsstunden und der Versicherten eine Zahl von Vollbeschäftigten, d. h. von Personen errechnet wird, die das ganze Jahr hindurch eine versicherte Tätigkeit ausüben.

Ende 1970 betrug die Zahl der Vollarbeiter

bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften ...	19,573 Millionen
bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften ...	2,842 Millionen
bei der Eigenunfall- versicherung	3,089 Millionen
zusammen ...	25,504 Millionen.

2. Ausgaben

Die Gesamtausgaben der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1970 betragen 5,4 Mrd. DM; davon entfielen 530 Millionen DM auf den Finanzausgleich der Versicherungsträger untereinander, der ausschließlich der Bergbau-Berufsgenossenschaft zugute kam; unter Berücksichtigung dieser Verrechnungen beliefen sich die Kosten der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1970 auf rund 4,9 Mrd. DM.

Größter Ausgabenposten waren die Renten an Verletzte und Hinterbliebene mit rund 2,5 Mrd. DM. Für

Pflegegelder wurden rund 19 Millionen DM aufgewendet.

Die Verteilung der Aufwendungen auf die einzelnen Ausgabebezeichnungen ergibt sich aus *Übersicht 37*.

3. Rentenbestand

Am 31. Dezember 1970 zahlten die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung mehr als 1 Million laufende Renten, von denen etwa vier Fünftel auf Verletztenrenten und etwa ein Fünftel auf Renten an Hinterbliebene (Witwen, Witwer, Waisen, Verwandte aufsteigender Linie) entfielen.

Die Entwicklung des Rentenbestandes der gesetzlichen Unfallversicherung in den letzten 4 Jahren insgesamt und in den einzelnen Gruppen der Versicherungsträger zeigen die *Übersichten 38 und 39*.

4. Entwicklung der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme

Die durchschnittliche Bruttolohn- und -gehaltssumme hat in der gesetzlichen Unfallversicherung mehrfache Bedeutung. Bei ihrer Veränderung werden die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen und das Pflegegeld durch Gesetz angepaßt (§ 579 RVO). Sie ist ferner Grundlage für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes bei den seit dem 1. April unfallversicherten Kindern in Kindergärten und Schülern, soweit sie das 14. Lebensjahr noch nicht erreicht haben; als Jahresarbeitsverdienst gilt ein Viertel der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme, solange sie das 6. Lebensjahr nicht vollendet haben und ein Drittel, solange sie das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben. Maßgebend ist die durchschnittliche Bruttolohn- und -gehaltssumme, die für das 2. Kalenderjahr vor dem Unfall ermittelt worden ist (§ 575 Abs. 3 RVO).

Das Statistische Bundesamt ermittelt alljährlich die durchschnittliche Bruttolohn- und -gehaltssumme, indem es die Bruttolöhne und -gehälter durch die Zahl der abhängig Beschäftigten teilt. Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung dieser Berechnungsgröße in den Jahren 1962 bis 1971 und die jeweilige Veränderungsrate gegenüber dem Vorjahr.

Jahr	Durchschnittliche Bruttolohn- und -gehaltssumme		Veränderungen gegenüber dem Vorjahr in v. H.
	DM monatlich	DM jährlich	
1962	616	7 392	+ 9,0
1963	653	7 836	+ 6,1
1964	711	8 532	+ 8,9
1965	775	9 300	+ 9,0
1966	831	9 972	+ 7,2
1967	857	10 284	+ 3,2
1968	909	10 908	+ 6,1
1969	993	11 916	+ 9,2
1970	1 138	13 656	+14,7*)
1971	1 274	15 288	+11,9

*) Einschließlich Auswirkungen des Lohnfortzahlungsgesetzes. Da der Jahresarbeitsverdienst als Bezugsgröße für die Rentenbemessung in der gesetzlichen Unfallversicherung als Vollbeschäftigungsentgelt definiert ist, müssen für Zwecke der Rentenanpassung die Auswirkungen des Lohnfortzahlungsgesetzes auf die Veränderungsrate der durchschnittlichen Brutto-lohn- und -gehaltssumme eliminiert werden. Die bereinigte Veränderungsrate von 1969 auf 1970 beträgt 12,7 v.H., sie ist Anpassungsmaßstab für die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem 14. Rentenanpassungsgesetz.

Die Zunahme der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme von 1970 auf 1971 ist vom Statistischen Bundesamt vorläufig mit 11,9 v. H. angegeben worden. Von dieser Veränderung muß bei der Anpassung der vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen und des Pflegegeldes der gesetzlichen Unfallversicherung im Rahmen des 15. Rentenanpassungsgesetzes ausgegangen werden.

Eine ausführliche Darstellung der neuesten Entwicklung der gesetzlichen Unfallversicherung enthält der Unfallverhütungsbericht 1970 der Bundesregierung (Drucksache VI/2590), dem auch die Übersichten dieses Teils entnommen sind.

Übersicht 37

**Aufwendungen der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung
in den Jahren 1969 und 1970**

Aufwendungen (Ausgaben)	DM		Veränderung von 1969 auf 1970	
	1970	1969	absolut	v. H.
1	2	3	4	5
Ambulante Heilbehandlung	249 941 866	228 075 585	+ 21 866 281	+ 9,6
Zahnersatz	5 958 708	5 125 780	+ 832 928	+ 16,2
Heilanstaltspflege	260 621 470	222 336 369	+ 38 285 101	+ 17,2
Verletztengeld und besondere Unterstützung .	441 071 882	702 871 817	- 261 799 935	- 37,2
Sonstige Heilbehandlung	50 963 026	42 372 072	+ 8 590 954	+ 20,3
Berufshilfe	25 968 691	17 866 650	+ 8 102 041	+ 45,3
Renten an Verletzte und Hinterbliebene	2 565 250 729	2 420 676 499	+ 144 574 230	+ 6,0
Beihilfen an Hinterbliebene	11 071 353	10 051 966	+ 1 019 387	+ 10,1
Abfindungen an Verletzte und Hinterbliebene	84 448 720	85 412 385	- 963 665	- 1,1
Unterbringung in Alters- und Pflegeheimen ..	241 432	221 000	+ 20 432	+ 9,2
Erstattungen an andere für Leistungen	3 451 815	2 475 979	+ 975 836	+ 39,4
Sterbegeld	10 285 062	8 795 510	+ 1 489 552	+ 16,9
Mehrleistungen	1 461 394	1 309 599	+ 151 795	+ 11,6
Unfallverhütung und Erste Hilfe	115 889 907	100 099 131	+ 15 790 776	+ 15,8
Aufwendungen für das Vermögen	20 735 206	23 577 090 ³⁾	- 2 841 884	- 12,1
Rechnungsmäßiges Defizit der eigenen Unter- nehmen	10 979 924	6 973 475	+ 4 006 449	+ 57,5
Beitragsausfälle ¹⁾	174 496 955	163 957 391	+ 10 539 564	+ 6,4
Zuführungen zu den Betriebsmitteln und der Rücklage	434 315 725	191 259 591	+ 243 056 134	+ 127,1
Sonstige Aufwendungen ²⁾	545 788 890	528 458 668	+ 17 330 222	+ 3,3
Persönlicher Verwaltungsaufwand	267 856 943	231 611 969	+ 36 244 974	+ 15,6
Sächlicher Verwaltungsaufwand	52 848 259	47 415 528	+ 5 432 731	+ 11,5
Laufende Aufwendungen für die Selbstver- waltung	3 375 074	3 012 006	+ 363 068	+ 12,1
Vergütungen an andere für Verwaltungsarbei- ten (ohne Unfallverhütung)	18 890 611	32 451 716	- 13 561 105	- 41,8
Kosten der Rechtsverfolgung	2 929 899	3 015 479	- 85 580	- 2,8
Kosten der Unfalluntersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen	46 484 984	42 050 811	+ 4 434 173	+ 10,5
Vergütungen für die Auszahlung von Renten .	4 718 988	6 260 222	- 1 541 234	- 2,5
Vergütungen an andere für den Beitragseinzug	965 559	865 475	+ 100 084	+ 11,6
insgesamt ...	5 411 013 072	5 128 599 763 ³⁾	+ 282 413 309	+ 5,5

¹⁾ Hierbei handelt es sich um Beträge, die durch die Umlage des Vorjahres nicht aufgebraucht wurden und deshalb zur Ermittlung der Umlage des Berichtsjahres als Aufwendungen erneut eingesetzt werden müssen.

²⁾ In diesen Positionen sind rund 518 Millionen DM für 1969 und 530 Millionen DM für 1970 aus dem Finanzausgleich der Versicherungsträger untereinander (z. B. gemäß Artikel 3 des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der Fassung des Finanzänderungsgesetzes 1967) enthalten; wegen der den Versicherungsträgern vorgeschriebenen Bruttobuchung ist die Gesamtsumme der Aufwendungen um diesen Betrag überhöht.

³⁾ Gegenüber dem Unfallverhütungsbericht 1968/69 berichtigte Zahl.

**Bestand der laufenden Renten an Verletzte und Erkrankte
nach Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung**

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung	31. De- zember 1970	31. De- zember 1969	31. De- zember 1968	31. De- zember 1967	Veränderung vom	
					31. De- zember 1969 zum 31. De- zember 1970 in v. H.	31. De- zember 1968 zum 31. De- zember 1969 in v. H.
1	2	3	4	5	6	7
Gewerbliche Berufsgenossenschaften	534 065	528 211	531 196	531 794	+1,1	-0,6
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften	199 051	200 976	200 874	203 467	-1,0	+0,1
Gemeindeunfallversicherungsverbände	16 169	15 721	15 220	14 928	+2,8	+3,3
Ausführungsbehörden	49 536	49 586	50 428	50 173	-0,1	-1,7
insgesamt	798 821	794 494	797 718	800 362	+0,5	-0,4

**Bestand der laufenden Renten an Hinterbliebene
nach Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung**

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung	31. De- zember 1970	31. De- zember 1969	31. De- zember 1968	31. De- zember 1967	Veränderung vom	
					31. De- zember 1969 zum 31. De- zember 1970 in v. H.	31. De- zember 1968 zum 31. De- zember 1969 in v. H.
1	2	3	4	5	6	7
Gewerbliche Berufsgenossenschaften	170 381	168 267	167 392	166 668	+1,3	+0,5
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften	28 661	28 964	29 475	29 830	-1,0	-1,7
Gemeindeunfallversicherungsverbände	3 966	3 881	3 737	3 795	+2,2	+3,9
Ausführungsbehörden	16 422	16 780	17 001	16 834	-2,1	-1,3
insgesamt	219 430	217 892	217 605	217 127	+0,7	+0,1

Teil E

Vorschläge für die Gesetzgebung

Die Bundesregierung schlägt vor,

in der Rentenversicherung der Arbeiter, in der Rentenversicherung der Angestellten und in der knappschaftlichen Rentenversicherung die am 1. Januar 1973 laufenden Renten, bei denen der Versicherungsfall im Jahre 1971 oder früher eingetreten ist, — unter Beachtung der in den Rentenversicherungsgesetzen enthaltenen Ausnahmeregelungen — für die Bezugszeit ab 1. Januar 1973 der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1972 anzupassen und damit um 9,5 v. H. zu erhöhen und in der Unfallversicherung die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen für Unfälle, die im Jahre 1970 oder früher eingetreten sind, für Bezugszeiten ab 1. Januar 1973 der Entwicklung der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme von 1970 auf 1971 anzupassen und damit um 11,9 v. H. zu erhöhen.

Außerdem schlägt die Bundesregierung vor, das Pflegegeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung für Bezugszeiten vom 1. Januar 1973 an im gleichen Ausmaß wie die Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung anzupassen.

Die Bundesregierung legt den diesjährigen Renten Anpassungsbericht, den Entwurf eines Fünfzehnten Renten Anpassungsgesetzes sowie das Gutachten des Sozialbeirats so frühzeitig vor, daß bei Verabschiedung des Anpassungsgesetzes durch das Parlament noch vor der Sommerpause 1972 entsprechend der Entschließung des Deutschen Bundestages (Drucksache V/4474 und zu V/4474) sichergestellt ist, die angepaßten Renten zum Anpassungstermin (1. Januar 1973) in neuer Höhe auszahlen zu können.

Der Rentendienst der Deutschen Bundespost und die Versicherungsträger sind technisch in der Lage, den neuen Terminvorstellungen des Parlaments unter der genannten Voraussetzung zu entsprechen.

Die Verwirklichung des Anpassungsvorschlages der Bundesregierung würde im Jahre 1973 Mehrausgaben in Höhe von 4 416 Millionen DM verursachen, die sich wie folgt verteilen:

	Millionen DM	Millionen DM
1. In der ArV	2 407	
2. ArV-Anteile an Renten der KnRV	85	
3. ArV zusammen ...		2 492
4. In der AnV	1 298	
5. AnV-Anteile an Renten der KnRV	24	
6. AnV zusammen ...		1 322
7. In der KnRV		286
8. In der UV		316
insgesamt ...		4 416
Davon entfallen auf		
		Millionen DM
die Versicherungsträger		4 100
den Bund		304
die Länder		5
die Gemeinden		7
		4 416

Bei der Aufteilung der Kosten der Rentenanpassung auf Versicherungsträger, Bund, Länder und Gemeinden gilt der Grundsatz, daß in der Rentenversicherung der Arbeiter (ArV) und der Angestelltenversicherung (AnV) die Kosten der Rentenanpassung von den Versicherungsträgern aufzubringen sind; in der Unfallversicherung (UV) gilt dasselbe, jedoch sind die Anpassungskosten bei den Ausführungsbehörden des Bundes vom Bund, die bei den Ausführungsbehörden der Länder vom jeweiligen Land sowie bei den Eigenunfallversicherungen der Städte von den kommunalen Körperschaften zu tragen. Die Kosten der Rentenanpassung in der knappschaftlichen Rentenversicherung (KnRV) gehen als Folge der Regelung in § 128 RKG zu Lasten des Bundes.

Das nach den Vorschriften der Rentenversicherungsgesetze und des Unfallversicherungsgesetzes einzuholende Gutachten des Sozialbeirats ist diesem Bericht beigelegt.

II. Gutachten des Sozialbeirats zu den Vorausberechnungen und zu den Rentenanpassungen 1973

I. Die Ausgangssituation	Textziffern 1 bis 5
II. Die Vorausberechnungen	Textziffern 6 bis 12
III. Die Anpassungen	Textziffern 13 bis 19

II. Gutachten des Sozialbeirats zu den Vorausberechnungen und zu den Rentenanpassungen 1973

I. Die Ausgangssituation

1. Der Sozialbeirat legt im folgenden (Abschnitt II) das gemäß § 1383 Abs. 3 RVO, § 110 Abs. 3 AVG geforderte Gutachten zu der nach § 1383 Abs. 1 RVO, § 110 Abs. 1 AVG von der Bundesregierung erstellten Vorausberechnungen über Einnahmen, Ausgaben und Vermögen der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten in den nächsten 15 Kalenderjahren (1972 bis 1986) vor. Der Sozialbeirat äußert sich ferner im Abschnitt III gemäß § 1273 RVO, § 50 AVG gutachtlich zur nächsten Anpassung der Bestandsrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, die bei Aufrechterhaltung der bisherigen Anpassungspraxis zum 1. Januar 1973 vorzunehmen wäre, sowie zur Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

2. Schon die zum 31. März 1971 von der Bundesregierung vorgelegte Vorausberechnung¹⁾ zeigte eine Entwicklung der Rücklage, bei der in jedem der in die Rechnung einzubeziehenden 15 Jahre die Dreimonatsrücklage weit übertroffen wurde, welche gemäß § 1383 Abs. 2 RVO, § 110 Abs. 2 AVG als kritische Grenze zu betrachten ist. Nach dem von der Bundesregierung im Rentenanpassungsbericht 1972 vorgelegten neuen Zahlenwerk entwickeln sich Kassenabschlüsse und Rücklagen im Vorausschätzungszeitraum rechnerisch abermals erheblich günstiger als nach den ein Jahr zuvor aufgestellten Berechnungen.

3. Die tatsächliche Kassenentwicklung in den Jahren 1970 und 1971, die konjunkturell bedingt — und zwar speziell wegen der starken Steigerung der Einkommen — durch erheblich höhere Überschüsse gekennzeichnet war als dies gemäß den früheren Vorausberechnungen angenommen worden war, hat zusammen mit den günstigen Vorausberechnungsergebnissen für die kommenden Jahre die Basis für zahlreiche sozialpolitische Vorschläge gebildet, die teilweise in Form von Gesetzentwürfen vorliegen. Der Sozialbeirat hat sich in Zusammenarbeit mit der Bundesregierung im Verlaufe der vergangenen zwei Jahre eingehend mit solchen Vorschlägen befaßt, und zwar sowohl im Hinblick auf ihre sozialpolitische Bedeutung als auch im Hinblick auf ihre konjunktur- und wachstumspolitischen wie ihre finanziellen Auswirkungen. Der oben (Ziffer 1) genannten Aufgabenstellung des hier vorgelegten Gut-

¹⁾ Drucksache VI/2040

achtens entspricht es aber, wenn darin von diesen laufenden Beratungen nur derjenige Teil seinen Niederschlag findet, der sich unmittelbar auf die Auswertung der Vorausberechnungen und das Anpassungsvotum bezogen hat. Eine sozialpolitische Stellungnahme zu den verschiedenen Vorschlägen selbst liegt dagegen nicht im Rahmen der vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Aufgabe dieses Gutachtens.

4. Das Gutachten beschäftigt sich zunächst (in Abschnitt II) mit solchen Vorausberechnungen, bei denen von der gegebenen Rechtslage ausgegangen und darüber hinaus nur unterstellt wird, daß die Bestandsrenten wie bisher mit einjähriger Verzögerung an die Entwicklung der allgemeinen Bemessungsgrundlage angepaßt werden (zum nächsten Mal also zum 1. Januar 1973); diese Vorausberechnungen beruhen insoweit also auf den gleichen Grundlagen wie die des vorangegangenen Jahres, so daß die in jedem Falle erforderliche Vergleichbarkeit mit den Vorausberechnungen des Vorjahres gegeben ist. Die Auswirkungen anderer Vorschläge, die sich zum Teil schon in der Gesetzesberatung befinden, werden also in diesem Teil nicht behandelt. Da über die Annahmen, insbesondere soweit sie den mittelfristigen Bereich der Vorausberechnungen betreffen, im Sozialbeirat unterschiedliche Auffassungen bestehen, werden außer der im Rentenanpassungsbericht von der Bundesregierung vorgelegten Vorausberechnung in die Überlegungen auch die Ergebnisse mehrerer Alternativberechnungen einbezogen, die ebenfalls von der gegebenen Rechtslage und der Fortführung der bisherigen Anpassungspraxis ausgehen.

5. Was die gutachtliche Äußerung zur Anpassung (Abschnitt III) anlangt, so steht selbst bei Vorausberechnungsalternativen mit finanziell ungünstigeren Annahmen über die künftige Entwicklung außer Diskussion, daß eine Anpassung entsprechend der seit 1959 geübten Praxis (Anpassung der Bestandsrenten mit einjähriger Verzögerung) finanziell keine Probleme aufwirft. Wie stets in den vergangenen Jahren hatte der Sozialbeirat aber die Möglichkeit einer nachholenden Anpassung zu prüfen, d. h. einer Anpassung, welche die Bestandsrenten mit den Neurenten hinsichtlich der Bemessungsgrundlage gleichzieht. Ob eine solche gleichziehende Anpassung finanziell verantwortbar ist, hängt aber entscheidend von den übrigen sozialpolitischen Maßnahmen

der Zukunft ab; diese sind daher in Abschnitt III des Gutachtens hinsichtlich ihrer finanziellen Bedeutung zu berücksichtigen.

II. Die Vorausberechnungen

6. Die von der Bundesregierung vorgelegten Vorausberechnungen der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens der Rentenversicherungsträger werden wieder wie in den Vorjahren der Grundforderung gerecht, die an Vorausberechnungen solcher Art gestellt werden müssen, nämlich (neben der Forderung nach Verwendung der jüngsten verfügbaren rechnungsrelevanten statistischen Materialien) der Forderung nach Durchsichtigkeit der für das Ergebnis entscheidenden Annahmen über die künftige wirtschaftliche Entwicklung. Der Sozialbeirat begrüßt es besonders, daß die langfristigen Annahmen (ab 1977) über die Arbeitsentgelte je Beschäftigten sowie die Annahmen über die Zins- und Beitragsätze im Vergleich zur Vorjahresrechnung nicht verändert worden sind. Dadurch ist die Vergleichbarkeit mit den Vorausberechnungen des Vorjahres insoweit hergestellt. Dagegen haben sich im Zuge der Aktualisierung die kurz- und mittelfristigen Annahmen (bis 1976) geändert.

Erheblich fällt ins Gewicht, daß die Basis der Vorausberechnung nun die Finanzergebnisse des Jahres 1971 bilden, die finanziell merklich günstiger — als ein Jahr zuvor unterstellt — ausfielen. Mit dieser erhöhten Ausgangslage hängt es zusammen, daß der im Jahreswirtschaftsbericht dargelegten konjunkturpolitischen Zielsetzung der Bundesregierung entsprechend, die Steigerung der Durchschnittsverdienste für 1972 mit 7,5 v. H. um 1,2 Prozentpunkte höher angesetzt wurde, als vor Jahresfrist für dieses Jahr in der Vorausberechnung unterstellt worden war. Darüber hinaus ist auch auf mittlere Sicht mit 7,25 v. H. eine um 0,95 Prozentpunkte (1973/75) bzw. 1,25 Prozentpunkte (1976) stärkere Zunahme der Durchschnittsverdienste als vor einem Jahr unterstellt worden. Diese Veränderungen ergeben sich daraus, daß für die Steigerung der Durchschnittsentgelte im Rentenanpassungsbericht 1972 für die Jahre 1972/76 eine Durchschnittsrate von 7,3 v. H. statt 7,0 v. H. für die Jahre 1971/75 in der vorausgegangenen Projektion unterstellt und dabei das Jahr 1972 noch einmal eingerechnet wird. Außerdem wurden die Annahmen über die Beschäftigtenentwicklung geändert.

Ferner hat das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung auf Ersuchen des Sozialbeirats Varianten mit veränderten Annahmen (Alternativberechnungen) durchgerechnet, die sich für die Beiratsarbeit als notwendig erwiesen; die bessere rechentechnische Ausstattung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung hat es möglich gemacht, diese Berechnungen ohne großen zusätzlichen Aufwand durchzuführen.

7. Die für das Ergebnis der Vorausberechnungen entscheidenden Annahmen über die Entgelts- und Beschäftigtenentwicklung tragen in diesen Voraus-

berechnungen dreierlei verschiedenen Charakter. Nur die kurzfristigen Annahmen (für das bevorstehende Jahr, also 1972) können den Charakter einer Prognose haben, nicht aber das ganze 15 Jahre umspannende Rechenwerk, das freilich in der Öffentlichkeit vielfach als Prognose mißverstanden wird. Für die mittelfristige Periode (bis 1976 einschließlich) enthalten die Annahmen Ansichten über den Verlauf des kommenden Konjunkturzyklus. Dabei kann man — so wie die Bundesregierung bei den vorgelegten Vorausberechnungen vorgeht — die erwünschte Entwicklung des Zyklus, wie sie von der gegebenen Konjunktursituation ausgehend als bestenfalls erreichbar erscheint, einsetzen (Zielprojektion). Man kann aber auch, ausgehend von den Erfahrungen während der vergangenen Zyklen, eine als wahrscheinlich angesehene oder gar eine unter ungünstigen Voraussetzungen für möglich erachtete Zyklenentwicklung einsetzen, letzteres um denkbar vorsichtig zu sein. Was endlich die langfristigen Annahmen (ab 1977) anlangt, so werden hier konjunktuelle Schwankungen nicht mehr berücksichtigt, schon weil sie in keiner Weise mehr ausssehbar sind; zudem ist es möglich, daß sich die Auswirkungen solcher Schwankungen auf die Rentenfinanzen auf lange Sicht weitgehend ausgleichen (Trend). Diese langfristigen Annahmen tragen daher weder den Charakter von Prognosen noch den von Ansichten über Zyklenverläufe, sondern es sind Modellprämissen, die von einer nach gegenwärtiger Kenntnis vorsichtigen Annahme über die mögliche Entwicklung ausgehen.

8. Die Tatsache, daß sowohl die 1971 als auch die 1972 von der Bundesregierung vorgelegte Vorausberechnung zu günstigeren Aussagen über die finanzielle Entwicklung als die Vorausberechnung des jeweils vorangegangenen Jahres gelangten, ist in beiden Jahren zu einem großen Teil darauf zurückzuführen, daß die Entwicklung im jeweiligen Basisjahr 1970 bzw. 1971 finanziell besser verlief als das den kurzfristigen Annahmen entsprochen hätte. Die zur Überwindung des „Rentenberges“ in den Jahren 1968, 1969 und 1970 vorgenommene Heraufsetzung der Beitragssätze und die für den 1. Januar 1973 vorgesehene weitere Beitragserhöhung haben bereits den vergleichbaren Vorausberechnungen der Vorjahre zugrunde gelegen, so daß sie für das erneut finanziell günstigere Ergebnis keine Bedeutung haben. Zwar ist es richtig, daß die Vorausberechnung ohne diese Beitragssatzanhebungen keine „Überschüsse“ — verstanden als Überschreitungen der Dreimonatsreserve — ausweisen würde; es kann daher auch nicht bestritten werden, daß z. B. der Verzicht auf die Beitragserhöhung zum Jahresbeginn 1973 eine Alternative zur Einführung von über die übliche Anpassung hinausgehenden Leistungsverbesserungen bildet. Als Ursache für die finanziell günstigeren neuen Vorausberechnungsergebnisse ist die Entgelts- und Beschäftigtenentwicklung in den Jahren 1970 und 1971 anzusehen.

9. Als kurzfristige Annahmen, d. h. als Annahmen für 1972, werden in der Vorausberechnung der Bundesregierung eine Entgeltssteigerung je Beschäftigten von 7,5 v. H. und eine leichte Abnahme der

Belegschaftszahl um $-0,66$ v. H. angesetzt. Folgt man den z. Z. verfügbaren Konjunkturprognosen für das Jahr 1972 und rechnet man damit, daß die Gebietskörperschaften das bereits vorbereitete Potential für expansive Maßnahmen einsetzen, um den Tendenzen zur Konjunkturabschwächung entgegenzuwirken, so kann man diesen Annahmen in der Größenordnung zustimmen, nicht jedoch erwarten, daß sie übertroffen werden. Daraus folgt, daß (falls die mittel- und langfristigen Annahmen nicht verändert werden) für das kommende Jahr nicht wieder damit gerechnet werden kann, daß die dann erneut anzustellenden Vorausberechnungen im Vergleich zu den jetzt vorliegenden nochmals zu günstigeren finanziellen Ergebnissen gelangen werden.

10. Über die mittelfristigen Annahmen bestanden im Sozialbeirat, wie in den Vorjahren, unterschiedlichen Ansichten; anders als in den Vorjahren konnten aber nunmehr auch die finanziellen Konsequenzen dieser Unterschiede durch Alternativberechnungen klargelegt werden, die das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung dem Beirat für seine Untersuchungen bereitstellte. Bei all diesen Vorausberechnungen (einschließlich der finanziellen Auswirkungen der in Abschnitt III erörterten Maßnahmen) wird davon ausgegangen, daß die Rentenversicherungsträger auch in Zukunft ihre Überschüsse so anlegen, daß sie im jeweils notwendigen Umfang für die Aufwendungen der Rentenversicherung zur Verfügung stehen, ohne daß die Liquidisierung von Vermögenswerten zu nennenswerten Verlusten führt.

Die unterschiedlichen Ansätze lassen sich wie folgt einander gegenüberstellen:

a) Bei der Annahmegruppe der von der Bundesregierung vorgelegten Vorausberechnung (hier als Grundrechnung bezeichnet) wird davon ausgegangen, daß nach dem für das Jahr 1972 prognostizierten Verlauf die Arbeitsentgelte je Versicherten in den Jahren 1973 bis 1976 so steigen, daß sich im Gesamtdurchschnitt der fünf Jahre 1972 bis 1976 die in der mittelfristigen Zielprojektion der Bundesregierung unterstellte Steigerungsrate von $7,3$ v. H. ergibt. Das bedeutet, daß für die Jahre 1973 bis 1976 eine Steigerungsrate von $7,25$ v. H. eingesetzt ist. Diese Vorausberechnung geht also von höheren Steigerungsraten der nächstfolgenden Jahre aus als die Vorjahresrechnung, in der — nach $9,7$ v. H. im damals ersten Jahr (1971) — in den Jahren 1972 bis 1975 eine gleichmäßige Zunahme um $6,3$ v. H. unterstellt worden war. Konjunkturpolitisch bedeutet das die Annahme, es werde nach der leichten Abschwächung 1972 in der mittelfristigen Periode zu einem stärkeren nominalen Wachstum kommen, als dies der auf lange Sicht — nämlich ab 1977 — für vertretbar gehaltenen Steigerungsrate entspricht. Auch die Zunahme der Beschäftigtenzahl ist jetzt, u. a. weil im Prognosejahr 1972 konjunkturbedingt ein leichter Rückgang erwartet wird, für die nächsten Jahre höher angesetzt als in der Vorjahresrech-

nung. Diese Konzeption der Bundesregierung führt zu dem im Renten Anpassungsbericht 1972 wiedergegebenen Vorausberechnungsergebnis, demzufolge die Rücklage, gerechnet in Monatsausgaben zu Lasten der Versicherungsträger, von $8,8$ Monatsausgaben Ende 1971 zunächst weiter anwächst, in den Jahren der Höchstbelastung 1974 bis 1980 bei 13 bis 14 Monatsausgaben verharrt und — wenn der Gipfel des „Rentenberges“ überwunden ist — bis auf $19,1$ Monatsausgaben im Endjahr der Vorausberechnung 1986 steigt. Der Beirat hält die mit diesen Zahlen charakterisierte Entwicklung für möglich und im langfristigen Ergebnis erreichbar. Der Einwand nicht realistischer Annahmen wird gegen diese Grundrechnung nicht vorgebracht.

b) Mehrere Beiratsmitglieder stehen aber auf dem Standpunkt, daß man eine Rezession etwa wie in den Jahren 1966/67 zwar nicht als wahrscheinlich oder gar erwünscht ansehen sollte, sie aber doch angesichts früherer Erfahrungen für denkbar halten muß und — da es sich hier um die finanziellen Konsequenzen handelt — vorsichtshalber als Rechnungsvariante einsetzen sollte. Sie nehmen weiter — in Übereinstimmung mit den Ansichten der meisten Konjunkturwissenschaftler — den Standpunkt ein, daß die Volkswirtschaft aus einer solchen Konjunktursituation am ehesten in ein langfristiges gleichgewichtiges Wachstum übergeleitet werden könnte (jedenfalls leichter als aus einer Boomsituation), also in ein Wachstum, wie es mit den langfristigen Annahmen der Grundrechnung angedeutet ist. Es wurde in diesem Sinne, ausgehend von der Lage zu Ende 1971, in die Jahre 1972 und 1973 eine Entwicklung der Beschäftigtenzahlen und der durchschnittlichen Arbeitsentgelte „hineinsimuliert“, wie sie 1966 (gegen 1965) und 1967 (gegen 1966) gegeben war. Ab 1974 wurden dann für die Durchschnittsentgelte die gleichen Annahmen eingesetzt, wie sie in der Grundrechnung langfristig, d. h. ab 1977, enthalten sind²⁾. Im Unterschied zu der Grundrechnung würde dann schon ab 1974 ein „gleichgewichtiges“ Wachstum mit den Zielen Vollbeschäftigung und Preisniveaustabilität eingesetzt. Bei diesen Annahmen würde sich für die Jahre 1985 und 1986 eine Rücklage von $13,1$ bzw. $14,2$ Monatsausgaben errechnen (absolut betrachtet $117,5$ bzw. $134,9$ Mrd. DM).

²⁾ Das bedeutet, daß für 1972 eine Entgeltszuwachsrate von $7,2$ v. H., für 1973 von $3,3$ v. H. und ab 1974 von $6,0$ v. H. in die Vorausberechnung eingestellt wurde. Ferner wurde eine Beschäftigungsentwicklung angenommen, die den Verhältnissen der Jahre 1966/67 ähnlich ist und im weiteren Verlauf in einen normalen Beschäftigungsstand einmündet. Die im 15-Jahresverlauf geringste Rücklage, gerechnet in Monatsausgaben, würde dann 1978 mit $9,0$ erreicht. Es müssen freilich nicht unbedingt gerade die Jahre 1972/73 sein, in denen eine rezessive Entwicklung eintritt; es kam den Beiratsmitgliedern, die für die Berücksichtigung dieser Variante plädieren, vielmehr darauf an, die Bedeutung des Rezessionsrisikos für das Ergebnis der Vorausberechnungen auf diese Weise modellartig deutlich zu machen.

Gegen diese Rechnung wurde vorgebracht, daß die Bundesregierung heute, zumal mit dem Stabilitäts- und Wachstumsgesetz, über die Mittel verfügt, um eine Wiederholung der Entwicklung 1966/67 von vornherein zu vermeiden. Auch müsse aufgrund der bisherigen Erfahrungen damit gerechnet werden, daß selbst wenn die für unwahrscheinlich gehaltene Rezession einträte, sich daran eine Zeit beschleunigter konjunktureller Entwicklung anschließt.

- c) Aus diesem Grunde wurde auf Wunsch anderer Sozialbeiratsmitglieder weiterhin ermittelt, welches Ergebnis sich einstellen würde, wenn (wie bei b) 1972 und 1973 eine Rezession einträte, danach sich aber in den Jahren 1974/76 wieder eine Beschleunigung ergäbe, so daß die Steigerung der Entgelte im Fünfjahresdurchschnitt 1972 bis 1976 ebenso wie bei der Grundrechnung 7,3 v. H. betrügen. Dies würde bedeuten, daß die ungünstige Entwicklung in den Jahren 1972 und 1973 dann in den folgenden Jahren durch eine entsprechend überdurchschnittliche Zunahme kompensiert würde³⁾. Unter diesen Prämissen ergibt sich eine Rücklage in Höhe von 18,0 Monatsausgaben 1985 und 19,1 Monatsausgaben 1986, absolut betrachtet von 178 Mrd. DM 1985 und 201 Mrd. DM 1986 (das sind fast genau die gleichen Werte wie in der Grundrechnung).

In der Beiratsdiskussion über diese Variante wurde eingeräumt, daß sie sich mit der Annahme einer Wiederholung früherer Konjunkturschwankungen zwar im Rahmen der möglichen — wenn auch natürlich nicht der erwünschten — Entwicklung hält; gegen dieses Modell wurde geltend gemacht, es werde hier unterstellt, daß es der Konjunkturpolitik nicht gelingt, die Volkswirtschaft unter Ausschaltung oder jedenfalls Milderung solcher Schwankungen in ein gleichgewichtigeres Wachstum zu überleiten.

11. Bei der Grundrechnung geht die Bundesregierung davon aus, daß im Jahre 1985 22,649 Millionen Arbeiter und Angestellte beschäftigt sein werden (in der Vorjahresrechnung 22,912 Millionen). Der leicht verminderte Ansatz resultiert aus der Annahme einer Verringerung der Beschäftigtenzahl infolge zunehmender Bildungszeiten. Die Erwerbslosenquote (im Schlußjahr der Rechnung 0,9 v. H.) und die angenommene Zahl von ausländischen Arbeitnehmern (2,5 Millionen) haben sich im Vergleich zur Vorjahresrechnung nicht geändert. Der Sozialbeirat erhebt auch gegen diese Annahmen keine Bedenken. Einige Beiratsmitglieder lenken jedoch die Aufmerksamkeit darauf, daß jede zusätzliche Belastung des Arbeitsmarktes (z. B. durch zusätzliche erhöhte Bildungsansprüche, zusätzliche Freizeit) entweder zu einer vielleicht wenig realistischen Steigerung der Ansätze für ausländische Arbeitnehmer führen würde oder zu einer Minderung der Annahme über das Beschäftigtenvolumen führen würde.

³⁾ Das bedeutet, daß wie unter b) für 1972 eine Entgeltsteigerung von 7,2 v. H., für 1973 von 3,3 v. H. unterstellt ist, dann aber für 1974 von 8,5 v. H., für 1975 von 11,7 v. H. und ab 1976 von 6,0 v. H.

12. Die gezeigten Rechnungsvarianten geben — jeweils unter Abzug der gemäß § 1383 Abs. 2 RVO, § 110 Abs. 2 AVG erforderlichen Mindestrücklage — eine Grundlage zur Beurteilung der finanziellen Spielräume ab, innerhalb deren sich Änderungen des Sozialrechts — sei es als Leistungsanhebungen, sei es aber auch als Minderung der Beitragsbelastung der Versicherten oder auch der Belastung des Bundeshaushalts durch Zuschußzahlungen — bewegen können.

- a) Einige Beiratsmitglieder tendierten dahin, die Variante 10 b) als Grundlage für die Kalkulation des Spielraums zu wählen; das sei zwar eine für die Rentenversicherungen finanziell ungünstige Variante, aber eine immerhin mögliche. Zudem sei wohl kaum damit zu rechnen, daß nicht auch in der folgenden Zeit Änderungen des Leistungsrechts notwendig würden, die Mehrkosten mit sich bringen können (wie z. B. für die Beseitigung struktureller Unzulänglichkeiten oder Härten, die sich in gewissen Zeitabständen immer wieder herauszustellen pflegen). Solche Mehrkosten würden, falls man den im Vergleich zum Ergebnis der Variante 10 b) wahrscheinlich etwas höheren Spielraum bereits jetzt im wesentlichen voll in Anspruch nähme, nur noch durch weitere Beitragserhöhungen finanzierbar sein. Angesichts der bereits vorgenommenen bzw. für den 1. Januar 1973 gesetzlich festgelegten und dementsprechend in den Vorausberechnungen berücksichtigten Beitragserhöhung dürfe eine solche Möglichkeit unter keinen Umständen — und zwar auch nicht als „Reservemöglichkeit“ für den Fall ungünstigerer Finanzentwicklung — einkalkuliert werden, zumal in jedem Falle mit einer Mehrbelastung der Einkommen durch die Entwicklung bei den Steuern zu rechnen sei.

Der eingangs Ziffer 12 genannte Spielraum würde, folgt man dieser Ansicht, Leistungsverbesserungen bzw. Einnahmeverminderungen zulassen, die bis 1986 zu einer Rechnungsbelastung von äußerstenfalls 106 Mrd. DM führen. Dabei ist berücksichtigt, daß am Ende des Rechnungszeitraums eine Dreimonatsrücklage verbleiben soll. Doch kann sich der Spielraum vermindern, wenn eine genauere Durchrechnung des Belastungsverlaufs während des Rechnungszeitraumes Unterschreitungen der Dreimonatsgrenze ergäbe.

Einige der von Variante 10 b) ausgehenden Beiratsmitglieder gaben zu erwägen, noch Sicherheitsabschläge für den Fall künftiger Leistungsverbesserungen bzw. für das Risiko möglicher, unvorhersehbarer Einflüsse mit negativer Wirkung auf die finanzielle Entwicklung vorzunehmen. Da die Variante 10 b) jedoch bereits insgesamt auf vorsichtigen Prämissen beruht, halten sie die Variante 10 b) auch ohne solche Abschläge noch für vertretbar.

- b) Die Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder hielt sich bei ihrem Urteil an die Grundvariante, die — jedenfalls in der langfristigen Perspektive — ihrer Ansicht nach an der unteren Grenze

der wahrscheinlichen finanziellen Entwicklung liege.

Dem Argument, daß später noch weitere Leistungsverbesserungen erfolgen werden, wurde entgegnet, daß darüber erst nach Vorlage neuerer Voraussberechnungen — die wiederum günstigere Entwicklungen als angenommen vorweisen könnten — entschieden würde. Außerdem müßte davon ausgegangen werden, daß zur Finanzierung für notwendig gehaltener Leistungsverbesserungen auch Beitragserhöhungen sowie Anhebungen der Bundeszuschüsse nicht auszuschließen seien, da es vorrangig um die Frage gehe, wie das Lebenseinkommen der Versicherten auf die verschiedenen Lebensphasen verteilt werden soll.

Der Spielraum würde, folgt man dieser Rechnung, unter dem schon in Ziffer 12 a) genannten Vorbehalt der Dreimonatsrücklage, 169 Mrd. DM bis 1986 betragen.

III. Die Anpassungen

13. Die von der Bundesregierung vorgelegte langfristige Vausberechnung unterstellt (ebenso wie alle unter Ziffer 10 dargestellten Alternativberechnungen) eine Anpassung entsprechend der Übung seit 1959, d. h., daß die Bestandsrenten der Entwicklung der Zugangsrenten mit einjähriger Verzögerung folgen. Setzt man diese Praxis weiterhin fort, so wären die Bestandsrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen zum 1. Januar 1973 um 9,5 v. H. anzupassen; das entspricht dem Prozentsatz, um den die allgemeine Bemessungsgrundlage für die gesetzlichen Rentenversicherungen im Jahre 1972 im Vergleich zum Vorjahr gestiegen ist. Für die Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung errechnet sich gemäß § 579 RVO ein Anpassungssatz von 11,9 v. H. Der höhere Anpassungssatz bei der Unfallversicherung ergibt sich aus den unterschiedlichen Bezugsgrößen: Während die Unfallrenten der Lohnentwicklung mit einer zwei-jährigen Verzögerung folgen, ist die Verzögerung bei den Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen — aufgrund der Konstruktion der allgemeinen Bemessungsgrundlage⁴⁾ und weil die Bestandsrentenanpassung bisher stets ein Jahr hinter der Entwicklung der Höhe der neu zugehenden Renten „nachhinkt“ — etwa doppelt so lang. In den folgenden Jahren wird sich daher auch das Verhältnis der Anpassungssätze umkehren. Die starke Lohnsteigerung 1970/71 schlägt in den gesetzlichen Rentenversicherungen erst bei den nächsten Anpassungen durch.

14. Das Gesetz schreibt vor (§ 1272 Abs. 2 RVO, § 49 Abs. 2 AVG), daß die Rentenanpassung der Entwicklung der volkswirtschaftlichen Leistungs-

⁴⁾ Die allgemeine Bemessungsgrundlage wird als Mittel der durchschnittlichen Arbeitsentgelte der drei Jahre, die dem Jahr vor Eintritt des Versicherungsfalles vorausgehen, errechnet.

fähigkeit und der Produktivität sowie den Veränderungen des Volkseinkommens je Erwerbstätigen Rechnung zu tragen hat. Es muß daher hier erwähnt werden, daß selbst gegen den Anpassungssatz von 9,5 v. H. unter dem Gesichtspunkt Bedenken erhoben werden könnten, dieser Satz liege weit über dem zu erwartenden Anstieg der Produktivität und ebenfalls noch über dem (jedenfalls für 1972) voraussehbaren Anstieg des nominalen Volkseinkommens je Erwerbstätigen⁵⁾.

Würde eine wie oben (Ziffer 13) beschriebene Anpassung in einer Konjunktursituation wie der in nächster Zukunft voraussehbaren erfolgen, so könnte überdies angeführt werden, daß diese Anpassung gesamtwirtschaftlich eine disproportionale Entwicklung von Konsum und Investitionen fördern würde, da sie — neben der auf jeden Fall bis Ende März 1973 vorzunehmenden Rückzahlung des Konjunkturzuschlages zu den Einkommensteuern — die Konsumgüternachfrage (nicht ohne Folgen für die Lebenshaltungskosten) stimulieren würde, während sich möglicherweise die Beschäftigungslage in anderen Wirtschaftszweigen relativ ungünstig entwickeln und in diesem Fall eine Anregung der Investitionsgüternachfrage geboten sein könnte. Bedenken solcher Art, die auf die Formulierung des § 1272 RVO, § 49 AVG bezugnehmend geäußert werden könnten und deshalb hier mit angeführt werden, sind im Sozialbeirat im Hinblick auf eine Anpassung nach bisheriger Übung jedoch nicht näher erörtert worden. Sie wären jedoch bei einer „nachholenden“ Anpassung zu würdigen. Der Rückstand der Rentenentwicklung gegenüber der allgemeinen Einkommensentwicklung und die Bedeutung dieses Rückstandes angesichts der Preisentwicklung in den vergangenen zwei Jahren sind so offenbar, daß sozialpolitische Erwägungen hier jedenfalls den Vorrang haben.

15. Wohl aber muß nunmehr — angesichts der dargelegten finanziellen Spielräume, die selbst bei der finanziell ungünstigeren Vausberechnungsvariante ausgewiesen werden, und angesichts der veränderten konjunkturellen Situation — die seit langem anstehende Frage der „nachholenden“ Anpassung aufgeworfen werden. Seit 1959 hinkt bekanntlich die Anpassung der Bestandsrenten um ein Jahr hinter dem Gesetz (§ 1272 RVO, § 49 AVG) als Norm vorgesehenen Anpassung an den Anstieg der Bemessungsgrundlage her; im Gegensatz hierzu wird der Anstieg der Bemessungsgrund-

⁵⁾ Nach den Annahmen des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und ebenso nach der Gemeinschaftsdiagnose der Konjunkturforschungsinstitute ist für das Jahr 1972 — für das Anpassungsjahr 1973 liegen naturgemäß noch keine Prognosen vor — mit einer Steigerung der Produktivität je Erwerbstätigenstunde von 3,5 v. H. zu rechnen, und die Zunahme des nominalen Volkseinkommens je Erwerbstätigen wird vom Sachverständigenrat mit rd. 7 v. H. beziffert; die Bundesregierung strebt gemäß ihren Eckwerten zur Jahresprojektion 1972 eine Zunahme der Produktivität je Erwerbstätigen um 3½ v. H. (je Erwerbstätigenstunde um 4 v. H.) und des nominalen Volkseinkommens je Erwerbstätigen um 8 v. H. an.

lage bei den neu zugehenden Renten automatisch ohne Verzögerung berücksichtigt. Eine „nachholende“ Anpassung der laufenden Renten ließe sich auch damit begründen, daß die nunmehr (verglichen mit den Vorjahresberechnungen) ausgewiesenen finanziellen Spielräume teilweise auf das Zurückbleiben der Renten hinter der allgemeinen Entgelts- und damit der Einnahmenentwicklung der Rentenversicherungsträger in den vergangenen Jahren zurückzuführen sind.

16. Eine „nachholende“ Anpassung, die zu der üblichen Anpassung hinzukommen würde, kann jedoch nicht erörtert werden, ohne auch andere Vorschläge in den Gesichtskreis einzubeziehen, die erhebliche finanzielle Konsequenzen für die Rentenversicherungsträger haben. Zur Erörterung stehen hier folgende Maßnahmen:

- a) Die erwähnte Möglichkeit einer „nachholenden“ Anpassung selbst, d. h. der Anpassung der laufenden Renten zugleich um den Anstieg der Bemessungsgrundlage in 1972 (9,5 v. H.) und in 1973 (11,4 v. H.); hiermit würde erreicht, daß 1973 das Niveau der Bestandsrenten dem Niveau der automatisch gemäß der allgemeinen Bemessungsgrundlage des Jahres 1973 berechneten neu zugehenden Renten angeglichen würde. Auf der Basis der Annahmen in der Grundrechnung (d. h. der Vorausberechnung im Renten Anpassungsbericht der Bundesregierung) würden sich die daraus resultierenden zusätzlichen Ausgaben bis Ende 1986 auf rd. 136 Mrd. DM⁶⁾ belaufen.
- b) Eine im Vergleich zur bisherigen Übung um ein halbes Jahr vorgezogene Anpassung, d. h. eine Anpassung mit dem Satz von 9,5 v. H. bereits zum 1. Juli 1972 und in der Folgezeit zum 1. Juli jeden Jahres gemäß dem Anstieg der Bemessungsgrundlage im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr. Die zusätzlichen Aufwendungen aufgrund dieser Maßnahme würden sich bis Ende 1986 auf 72,3 Mrd. DM belaufen⁷⁾. Nahezu die gleiche Größenordnung der Kosten würde erreicht, wenn — wie in den vergangenen Jahren wiederholt erörtert — eine „halb nachholende“ Anpassung in der Weise vorgenommen würde, daß eine Anpassung mit Wirkung vom 1. Januar 1973 nicht nur mit dem Satz von 9,5 v. H., sondern darüber hinaus mit der Hälfte des Anstiegs der Bemessungsgrundlage 1972 auf 1973, d. h. um weitere 5,7 v. H. erfolgen würde.
- c) Die unter b) genannte Maßnahme, und zwar in Form einer künftig um ein halbes Jahr vorgezogenen Anpassung (jeweils zum 1. Juli, erstmals Mitte 1972) wird im Zusammenhang mit anderen sozialpolitischen Vorschlägen von der CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages befürwortet. Diese weiteren Maßnahmen betreffen eine Rente nach Mindesteinkommen (nach

⁶⁾ Unter Einrechnung der damit nach geltender Rechtslage einhergehenden erhöhten Zahlungen für die Krankenversicherung der Rentner.

⁷⁾ Wiederum einschließlich der Zahlungen für die Krankenversicherung der Rentner.

der Rentenformel so berechnet, als habe das individuelle Einkommen jeweils 85 v. H. des Durchschnittsentgelts der Versicherten betragen) und eine erleichterte Anrechnung beitragsloser Zeiten. Entsprechende Gesetzentwürfe sind von der CDU/CSU im Bundestag eingebracht worden (Drucksachen VI/2153 und VI/2584). Nach Schätzungen des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung würden diese Maßnahmen (einschließlich der vorgezogenen Anpassung) bis Ende 1986 einen Mehraufwand von 139 Mrd. DM⁸⁾ erfordern (ohne Berücksichtigung der Kosten für die erleichterte Anrechnung beitragsloser Zeiten, die nach grober Schätzung bis 1986 etwa auf 10 Mrd. DM beziffert werden können⁹⁾).

Bei einer Anhörung von Experten der CDU/CSU-Fraktion durch den Sozialbeirat wurde jedoch insbesondere vorgebracht, daß (1) die Mindestrentenregelung in dem Maße unter 85 v. H. gesenkt werden könnte, wie durch eine vorgezogene Anpassung das Rentenniveau steige, daß (2) die Streuung der Einkommen sich weiter vermindern werde, so daß die mit der Gewährung von Mindestrenten entstehenden Mehrkosten längerfristig abnehmen würden und daß (3) die zusätzlichen Beitragseinnahmen aus der Öffnung der Rentenversicherung für Selbständige, die den zusätzlichen Belastungen tendenziell entgegenwirkten, geeignet sein könnten, die Mehrausgaben zu kompensieren. Unterstellt man die Absicht zu (1) und folgt man den Annahmen zu (2) und (3), die freilich relativ unsicher sind, so würde sich nach Angaben der Sachverständigen der CDU/CSU-Fraktion der Gesamtbetrag der zusätzlichen Aufwendungen auf rd. 90 Mrd. DM bis Ende 1986 beziffern lassen.

- d) Unter Verzicht auf eine nachholende Anpassung im Sinne von Ziffer 16 a) oder 16 b) legt die Bundesregierung (Bundestagsdrucksache VI/2916) ihr Rentenreformgesetz vor, mit dem die Möglichkeit eines vorzeitigen Bezugs von Altersruhegeld („flexible Altersgrenze“), eine Mindestrentenregelung sowie ein „Babyzuschlag“ eingeführt werden soll. Unterstellt man, daß die Möglichkeit, im Alter von 63 Jahren Altersruhegeld zu beziehen (wenn 35 anrechnungsfähige Versicherungsjahre nachgewiesen werden können) von sämtlichen Berechtigten wahrgenommen wird, so erfordert das Maßnahmenpaket zusätzlich der Rückzahlung des 1968/69 von den Rentnern erhobenen zweiprozentigen Krankenversicherungsbeitrags nach Angaben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung zusätzliche Aufwendungen von insgesamt rd. 141 Mrd. DM bis Ende 1986. Würden 80 v. H. der Berechtigten von der Möglichkeit des früheren Rentenbezugs Gebrauch machen, so würde sich dieser Betrag für die Zeit bis Ende 1986 auf rd. 120 Mrd. DM ermäßigen.

⁸⁾ Ausgehend von der Grundrechnung berechnet.

⁹⁾ Diese Schätzung beruht auf der Annahme, daß die Kosten im Jahre 1972, wie von der CDU/CSU geschätzt, 350 Millionen DM betragen hätten.

e) Ein Verzicht auf die zum 1. Januar 1973 vorgesehene Erhöhung der Beitragssätze für die gesetzlichen Rentenversicherungen von jetzt 17 auf 18 v. H. würde unter der Annahme, daß er endgültig wäre, bis Ende 1986 zu Mindereinnahmen von 107 Mrd. DM führen.

17. Die Anpassung der Bestandsrenten um 9,5 v. H. zum 1. Januar 1973 wird als Mindestmaßnahme von sämtlichen Beiratsmitgliedern empfohlen.

Der Sozialbeirat wiederholt, daß er in dem hier vorgelegten Gutachten nicht die Aufgabe hat, das sozial- und wirtschaftspolitische Für und Wider darüber hinausgehender Vorschläge in Form von Empfehlungen zu erörtern. Wohl aber ist im Zusammenhang mit der Vorausberechnung und der Anpassung folgendes festzustellen:

Folgt man den Annahmen der Vorausberechnung der Bundesregierung (Grundrechnung, siehe Ziffer 12 b) und stellt man in Rechnung, daß die Rücklage das Ausmaß von drei Monatsausgaben zu Lasten der Versicherungsträger auch auf dem Gipfel des Rentenberges in der zweiten Hälfte der 70er Jahre nicht unterschreiten sollte, so kann unter finanziellen Gesichtspunkten von den unter Ziffer 16 aufgeführten Maßnahmenbündeln nur entweder das zu a) (volle „nachholende“ Anpassung), das zu b/c) (CDU/CSU-Gesetzentwürfe), das zu d) (Rentenreformgesetzentwurf der Bundesregierung) oder die Maßnahme zu e) (Verzicht auf Beitragssatzerhöhung) verantwortet werden. Eine Kumulation mehrerer dieser Vorhaben verbietet sich.

Folgt man der Ansicht, daß vorsichtshalber eine unerwünschte konjunkturelle Entwicklung einzurechnen ist (wie in Ziffer 10 b beschrieben; siehe auch Ziffer 12 a) und daß für den Fall einer solchen ungünstigeren Entwicklung nicht die Möglichkeit einer Beitragserhöhung über 18 v. H. hinaus in Rechnung gestellt werden sollte, so ergibt sich: Die Maßnahme zu 16 d) (Rentenreformgesetzentwurf der Bundesregierung) unter Annahme wesentlich geringerer als hundertprozentiger Inanspruchnahme der flexiblen Altersgrenze, die Maßnahme zu 16 e) (Verzicht auf Beitragssatzerhöhung) sowie die Maßnahmen zu 16 b/c) (CDU/CSU-Gesetzentwürfe) in der mündlich dem Sozialbeirat vorgetragenen Variante sind nach überschlägiger Berechnung jede für sich gerade noch durchführbar. Dabei ist unterstellt, daß mit den in dieser Berechnung niedrigeren Ansätzen über die Entgeltentwicklung auch niedrigere Ansätze für die zusätzlichen finanziellen Belastungen durch die zur Erörterung stehenden Maßnahmen verbunden sind. Diese Unterstellung konnte vom Sozialbeirat nicht exakt rechnerisch belegt werden. Die Maßnahme zu 16 a) (volle „nachholende“ Anpassung) oder die Maßnahmen zu 16 b/c) (CDU/CSU-

Gesetzentwürfe) in der zu Ziffer 16 b/c) erstgenannten Variante würden dagegen nicht realisierbar sein. Das gleiche würde sich für den Rentenreformgesetzentwurf der Bundesregierung (Ziffer 16 d) ergeben, wenn unterstellt wird, daß die Möglichkeit eines Rentenbezugs ab 63 Jahren annähernd zu 100 v. H. in Anspruch genommen wird.

18. Das von der Bundesregierung vorgelegte Zahlenmaterial über die Vorausberechnung in der *knappschaftlichen Rentenversicherung* ist wesentlich schwieriger als das der Vorausberechnungen in der Arbeiterrenten- und Angestelltenversicherung zu beurteilen, da neben allen für die Arbeiterrenten- und Angestelltenversicherung zutreffenden Faktoren bei der Bundesknappschaft die besondere strukturelle und konjunkturelle Anfälligkeit der verschiedenen Bergbauzweige eine nicht vorausberechenbare Größe darstellt; vom Sozialbeirat werden gegen die Vorausberechnungen der Bundesregierung keine Einwände erhoben.

Der Sozialbeirat hatte wegen der besonderen Lage in der knappschaftlichen Rentenversicherung nach dem Finanzänderungsgesetz (Abschmelzung der Steigerungsbeträge) zum Rentenanpassungsgesetz für das Jahr 1972 vorgeschlagen, die Abschmelzung der Steigerungsbeträge für dieses Jahr auszusetzen. Die Bundesregierung ist diesem einstimmigen Beschluß des Sozialbeirats nicht gefolgt.

Bei der Rentenanpassung im Jahre 1973 wirkt sich für die Knappschaftsrentner nun die letzte Abschmelzung der Steigerungsbeträge nach dem Finanzänderungsgesetz aus. Für die Knappschaftsrentner, die keine Leistungsverbesserungen nach dem Finanzänderungsgesetz erhalten, kommt die Rentenanpassung von 9,5 v. H. nur in Höhe von 4,5 v. H. zur Wirkung. Das kann nach Auffassung des Sozialbeirats deshalb hingenommen werden, weil zusammen mit der Anpassung des Jahres 1973 die letztmalige Abschmelzung der Steigerungsbeträge erfolgt und ab 1974 den Knappschaftsrentnern die volle Anpassung wieder zugute kommt.

19. Hinsichtlich der Anpassung der Geldleistungen in der *gesetzlichen Unfallversicherung* schlägt der Sozialbeirat vor, die bisherige Übung fortzusetzen, d. h. die Steigerung der Geldleistungen in der Unfallversicherung auch für 1973 mit nur einjähriger Verzögerung der Zunahme der Durchschnittsentgelte folgen zu lassen. Der Beirat empfiehlt daher die Anpassung um 11,9 v. H.

Bonn-Bad Godesberg, den 11. Februar 1972

Prof. Dr. Helmut Meinhold